

26. 10. 84

Fz - R

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung
der Einkommensteuer-Richtlinien 1981**

A. Zielsetzung

Anpassung der Einkommensteuer-Richtlinien 1981 an die seit-
her eingetretenen Rechtsänderungen und an die Rechtspre-
chung des Bundesfinanzhofs, ferner Weiterentwicklung der
Auslegung einkommensteuerrechtlicher Vorschriften.

B. Lösung

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (EStR
1981).

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Über die in den Begründungen der Änderungsgesetze und
Änderungsverordnungen bereits dargestellten haushaltsmäßi-
gen Auswirkungen hinaus ergeben sich aus den EStÄR 1984
keine nennenswerten Auswirkungen.

Bundesrat

Drucksache 505/84

26. 10. 84

Fz - R

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung
der Einkommensteuer-Richtlinien 1981**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 522 00 — Ei 50/84

Bonn, den 26. Oktober 1984

An den Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung der Einkommen-
steuer-Richtlinien 1981

mit Vorblatt und Anlagen.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Artikels 108 Abs. 7 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Kohl

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung der Einkommensteuer-Richtlinien 1981

Nach Artikel 108 Abs. 7 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 1984 (EStÄR 1984)

Die Einkommensteuer-Richtlinien 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1982 (Bundessteuerblatt I Sondernummer 1/1982) werden wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 2 Abs. 2 werden die Worte „Artikel 2 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. 12. 1976 (BGBl. I S. 3341, BSStBl. I S. 894)“ durch die Worte „das Zweite Gesetz zur Änderung des Zerlegungsgesetzes (2. ZertÄndG) vom 8. 12. 1981 (BGBl. I S. 1331, BSStBl. I S. 910)“ ersetzt.
2. Abschnitt 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird das Wort „Zwischensumme“ durch die Worte „Summe der Einkünfte“ ersetzt.
 - b) In Nummer 15 wird in der Klammer das Zitat „§ 52 Abs. 23“ durch das Zitat „§ 52 Abs. 24“ ersetzt.
 - c) In Nummer 19 werden nach dem Klammerzusatz „(§ 32 Abs. 3 EStG)“ die Worte „Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 8 EStG)“ eingefügt.
3. Abschnitt 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:
„5 — Steuerermäßigung bei Land- und Forstwirten nach § 34e EStG“.
 - b) Die bisherigen Nummern 5 bis 9 werden Nummern 6 bis 10.
 - c) Die bisherige Nummer 10 wird gestrichen.
 - d) Nach der neuen Nummer 10 werden die folgenden neuen Nummern 11 und 12 eingefügt:
„11 — Steuerermäßigung bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach § 7b EStG (§ 34f EStG)

12 — Steuerermäßigung bei Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke (§ 34g EStG)“.

- e) Die bisherigen Nummern 11 bis 13 werden Nummern 13 bis 15.

4. Abschnitt 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a wird der letzte Satz gestrichen.
- b) Nummer 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Körperschaften“ durch die Worte „juristische Personen“ ersetzt.
 - bb) Die Nummern 1 bis 3 werden durch die Buchstaben a bis c ersetzt.
 - cc) In Buchstabe a wird das Wort „Körperschaft“ durch die Worte „juristische Person“ ersetzt.
 - dd) In Buchstabe b wird das Wort „Körperschaft“ durch die Worte „juristischen Person“ ersetzt.
 - ee) In Buchstabe c werden die Worte „öffentlich-rechtlichen Körperschaft“ durch die Worte „juristischen Person des öffentlichen Rechts“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 9a wird folgende Nummer 9b eingefügt:
„9 b. Zu § 3 Nr. 14:

Sowohl pflichtversicherte Rentner als auch Rentner, die als freiwillige Mitglieder einer gesetzlichen Krankenversicherung angehören oder die privat versichert sind, erhalten zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen ab 1. 1. 1983 nach § 1304e der Reichsversicherungsordnung einen einheitlich von der Höhe der Rente abhängigen Zuschuß. Diese für Zeiträume nach dem 31. 12. 1982 gezahlten Zuschüsse sind durch das Steuerentlastungsgesetz 1984 von der Einkommensteuer befreit worden. Diese Steuerbefreiung gilt entsprechend auch für Zuschüsse nach § 83e des Angestelltenversicherungsgesetzes und nach § 96c des Reichsknappschaftsgesetzes, die Beziehern von Renten aus der Angestelltenversicherung und der Knappschaftsversicherung für Krankenversicherungsbeiträge gewährt werden

sowie für die nach Artikel 2 § 28 a und § 41 b Abs. 3 Satz 4 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und nach Artikel 2 § 27 a und § 40 b Abs. 3 Satz 4 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes Rentnern zu ihrer Krankenversicherung gezahlten Zuschüsse.“

- d) Der Nummer 20 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitslohn in der Bundesrepublik Deutschland ausbezahlt wird (BFH-Urteil vom 27. 3. 1981 — BStBl. II S. 530) oder wenn der Arbeitseinsatz in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) nur wenige Tage gedauert hat (BFH-Urteil vom 21. 1. 1983 — BStBl. II S. 224).“

5. Abschnitt 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „Artikel 10 des Gesetzes vom 18. 8. 1980 (BGBl. I S. 1537, BStBl. I S. 581) bis zum 31. 12. 1982 verlängert worden ist,“ durch die Worte „Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. 12. 1982 (BGBl. I S. 1857, BStBl. I S. 972) bis zum 31. 12. 1984 verlängert worden ist,“ ersetzt.

- b) Nummer 3 wird gestrichen.

- c) Die bisherigen Nummern 4 bis 10 werden Nummern 3 bis 9.

- d) Die neue Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Arbeitnehmer-Sparzulagen im Sinne des § 12 Abs. 1 des Vierten Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 2. 1984 (BGBl. I S. 201, BStBl. I S. 194).“

6. Dem Abschnitt 11 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Pensionsnehmer, auf den im Wege eines echten Pensionsgeschäftes Wertpapiere der in § 3 a EStG genannten Art entgeltlich übertragen worden sind, die Steuerfreiheit nach § 3 a EStG in Anspruch nehmen kann, vgl. BFH-Beschluß vom 29. 11. 1982 (BStBl. 1983 II S. 272), BFH-Urteil vom 23. 11. 1983 (BStBl. 1984 II S. 217), das BMF-Schreiben vom 28. 6. 1984 (BSLBl. I S. 394) und die entsprechenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder.“

7. In Abschnitt 12 Abs. 3 wird Satz 5 durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei einem gewerblichen Betrieb, für den keine Buchführungspflicht besteht, für den

freiwillig keine Bücher geführt werden und für den nicht festgestellt werden kann, daß der Steuerpflichtige die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG gewählt hat (vgl. BFH-Urteil vom 30. 9. 1980 — BStBl. 1981 II S. 301), ist der Gewinn nach § 4 Abs. 1 EStG unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles, unter Umständen unter Anwendung von Richtsätzen, zu schätzen; ist der Gewinn im Vorjahr nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt worden, so handelt es sich bei der erstmaligen Anwendung von Richtsätzen um einen Wechsel der Gewinnermittlungsart (vgl. hierzu Abschnitt 19 Abs. 1). Hat der Steuerpflichtige dagegen für den Betrieb zulässigerweise die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG gewählt, so ist gegebenenfalls auch eine Gewinnschätzung in dieser Gewinnermittlungsart durchzuführen (BFH-Urteil vom 2. 3. 1982 — BStBl. 1984 II S. 504).“

8. Dem Abschnitt 13 wird folgender Satz angefügt:

„Wegen der Buchführung in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wird auf das BMF-Schreiben vom 15. 12. 1981 (BStBl. I S. 878) und die entsprechenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder hingewiesen.“

9. Abschnitt 13 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 6 folgender Satz eingefügt:

„Gegenstand der Entnahme können mit Ausnahme eines Geschäfts- oder Firmenwerts auch immaterielle Einzelwirtschaftsgüter, z. B. ein Verlagswert, sein (BFH-Urteil vom 24. 11. 1982 — BStBl. 1983 II S. 113).“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Die schenkweise Übertragung eines Wirtschaftsguts ist keine Entnahme, wenn der Steuerpflichtige wirtschaftlicher Eigentümer bleibt (BFH-Urteil vom 5. 5. 1983 — BStBl. II S. 631); Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt.“

- bb) Im letzten Satz werden die Worte „im Sinne des Satzes 10“ durch die Worte „im Sinne des Satzes 11“ ersetzt.

- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wird ein Wirtschaftsgut aus außerbetrieblichen Gründen einem Dritten unter Vorbehalt des Nießbrauchs unentgeltlich übereignet und das Wirtschaftsgut auf Grund des Nießbrauchsrechts weiterhin betrieblich genutzt, so wird das Wirtschaftsgut insgesamt entnommen, nicht nur ein um

den Wert des Nießbrauchs geminderter Teil des Wirtschaftsguts (BFH-Urteile vom 28. 2. 1974 — BStBl. II S. 481, vom 2. 8. 1983 — BStBl. II S. 735 und vom 8. 12. 1983 — BStBl. 1984 II S. 202); wegen der Behandlung des Nießbrauchsrechts wird auf Abschnitt 39 Abs. 2 hingewiesen.“

- d) In Absatz 4 Satz 5 werden die Worte „vgl. Abschnitte 137 a Abs. 4 und 139 Abs. 6“ durch die Worte „vgl. Abschnitt 138 Abs. 4 und Abschnitt 139 Abs. 7“ ersetzt.

10. Abschnitt 13 b Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Vermietung zu hoheitlichen, zu gemeinnützigen oder zu Zwecken eines Berufsverbands ist der fremdbetrieblichen Nutzung zuzuordnen.“
- b) Im bisherigen Satz 4 werden die Worte „nach den Sätzen 2 und 3“ durch die Worte „nach den Sätzen 3 und 4“ ersetzt.
- c) Im letzten Satz werden die Worte „Sätze 5 und 8“ durch die Worte „Sätze 6 und 7“ ersetzt.

11. Abschnitt 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 6 wird wie folgt gefaßt:
„Erweitert ein Miteigentümer mit Zustimmung der anderen Miteigentümer ein Gebäude im eigenen Namen und für eigene Rechnung, um den hinzugekommenen Gebäudeteil ausschließlich für eigenbetriebliche Zwecke zu nutzen, so hat er die gesamten Herstellungskosten des Gebäudeteils zu aktivieren (BFH-Urteile vom 13. 7. 1977 — BStBl. 1978 II S. 6, vom 31. 10. 1978 — BStBl. 1979 II S. 399, vom 22. 1. 1980 — BStBl. II S. 244 und vom 20. 11. 1980 — BStBl. 1981 II S. 68) und nach den für Gebäude geltenden Grundsätzen abzuschreiben.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Wegen dieser Voraussetzungen bestehen für den Ansatz von Wirtschaftsgütern als gewillkürtes Betriebsvermögen Einschränkungen, die sich nicht nur aus den Besonderheiten des einzelnen Betriebs, sondern auch aus der jeweiligen Einkunftsart ergeben können (BFH-Beschluß vom 19. 1. 1982 — BStBl. II S. 526).“
- bb) Nach dem bisherigen Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:
„Das gleiche gilt für einen Land- und Forstwirt, der ein bisher land- und forstwirtschaftlich genutztes Grund-

stück bebaut und das Gebäude an Betriebsfremde vermietet. Dagegen können Land- und Forstwirte Mietwohn- und Geschäftshäuser, die auf zugekauftem, bisher nicht zum Betriebsvermögen gehörendem Grund und Boden errichtet oder einschließlich Grund und Boden erworben werden, regelmäßig nicht als Betriebsvermögen behandeln. Ein von einem freiberuflich tätigen Ingenieur zur künftigen Betriebserweiterung erworbenes Grundstück kann gewillkürtes Betriebsvermögen sein (BFH-Urteil vom 15. 4. 1981 — BStBl. II S. 618).“

- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Ist einem Betriebsinhaber nur ein Anteil an einem Grundstück zuzurechnen und erfüllt dieser Anteil mehr als zur Hälfte die Voraussetzungen für die Behandlung als Betriebsvermögen, so kann der Anteil in vollem Umfang als Betriebsvermögen behandelt werden.“

- d) In Absatz 8 Satz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

„(BFH-Urteile vom 8. 10. 1965 — BStBl. III S. 708 und vom 16. 3. 1983 — BStBl. II S. 459).“

- e) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

- aa) Dem Satz 1 wird folgender Klammerzusatz angefügt:

„(BFH-Urteil vom 2. 12. 1982 — BStBl. 1983 II S. 215).“

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ein nach Absatz 4 zulässigerweise als Betriebsvermögen behandeltes Wohnhaus eines Einzelunternehmers verliert seine Eigenschaft als Betriebsvermögen nicht dadurch, daß das Einzelunternehmen ohne das Wohnhaus in eine Personengesellschaft eingebracht wird, wenn in dem Gebäude die Gesellschafter wohnen und von hier aus die Geschäfte führen (BFH-Urteil vom 21. 7. 1982 — BStBl. 1983 II S. 288).“

- f) In Absatz 11 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Wird auf einem Betriebsgrundstück ein Gebäude errichtet, das teilweise Privatvermögen ist, so wird dadurch der Grund und Boden anteilig entnommen (BFH-Urteil vom 24. 11. 1982 — BStBl. 1983 II S. 365).“

12. Abschnitt 14 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 wird das Zitat „Abschnitt 13 a Abs. 2 Sätze 7 bis 11“ durch das Zitat

„Abschnitt 13a Abs. 2 Sätze 8 bis 12“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Einlage von Wirtschaftsgütern als gewillkürtes Betriebsvermögen ist nicht mehr zulässig, wenn bereits erkennbar ist, daß die betreffenden Wirtschaftsgüter dem Betrieb keinen Nutzen, sondern nur Verluste bringen werden (BFH-Urteile vom 22. 5. 1975 — BStBl. II S. 804 und vom 25. 2. 1982 — BStBl. II S. 461).“

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Dagegen gehört der Anteil eines Steuerberaters an einer GmbH, deren Betrieb der Steuerberatungspraxis wesensfremd ist, auch dann nicht zum Betriebsvermögen, wenn er in der Absicht erworben wurde, das steuerliche Mandat der GmbH zu erlangen (BFH-Urteil vom 22. 1. 1981 — BStBl. II S. 564). Land- und Forstwirte können im eigenen Grund und Boden entdeckte Bodenschätze, deren Ausbeute einem Pächter übertragen ist, nicht als gewillkürtes Betriebsvermögen behandeln (BFH-Urteil vom 28. 10. 1982 — BStBl. 1983 II S. 106).“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Wickelt ein Steuerpflichtiger, der den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt, seinen betrieblichen Geldverkehr über ein Kontokorrentkonto ab, so gehört der am Jahresschluß ermittelte Kontokorrentsaldo (Guthaben oder Schuld) auch dann zum Betriebsvermögen, wenn über dieses Konto auch private Zahlungen abgewickelt werden. Eine private Schuld ist allerdings anzunehmen, soweit durch die Überziehung des Kontos bei wirtschaftlicher Betrachtung klar erkennbar ein Kredit für außerbetriebliche Zwecke aufgenommen wurde; dies kommt bei außergewöhnlichen Aufwendungen zu privaten Zwecken, z. B. für den Bau eines Privathauses, in Betracht (BFH-Urteil vom 23. 6. 1983 — BStBl. II S. 725). Wegen der Behandlung von Kontokorrentzinsen im Fall der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vgl. Abschnitt 17 Abs. 1.“

13. Abschnitt 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine beim Tausch unterbliebene Ausbuchung des hingetauschten Wirtschaftsguts und Einbuchung einer Forderung auf Lieferung des eingetauschten Wirtschaftsguts ist in der ersten noch änderbaren Schlußbilanz erfolgs-

wirksam nachzuholen (BFH-Urteil vom 14. 12. 1982 — BStBl. 1983 II S. 303).“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Wirtschaftsgüter des notwendigen Betriebsvermögens, die zu Unrecht nicht als solche bilanziert wurden, sind mit dem Wert einzubuchen, mit dem sie bei von Anfang an richtiger Bilanzierung zu Buche stehen würden (BFH-Urteil vom 12. 10. 1977 — BStBl. 1978 II S. 191).“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Satz 2 wird folgendes Klammerzitat angefügt:

„(vgl. BFH-Urteil vom 9. 4. 1981 — BStBl. II S. 620).“

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Steht die Veranlagung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Abs. 1 AO), ist der Antrag zulässig, solange der Vorbehalt wirksam ist.“

14. Abschnitt 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 7 wird folgender Satz eingefügt:

„Zur Gewinnschätzung nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 3 EStG siehe BFH-Urteil vom 2. 3. 1982 (BStBl. 1984 II S. 504); vgl. auch Abschnitt 12 Abs. 3 Sätze 5 und 6.“

bb) Nach dem bisherigen Satz 8 wird folgender Satz eingefügt:

„Vorschußweise geleistete Honorare sind auch dann zugeflossen, wenn im Zeitpunkt der Veranlagung feststeht, daß sie teilweise zurückzuzahlen sind (BFH-Urteil vom 29. 4. 1982 — BStBl. II S. 593).“

cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Zinsaufwendungen für einen Kontokorrentkredit können nur insoweit als Betriebsausgaben abgezogen werden, als der Kredit betrieblich veranlaßt ist (BFH-Urteil vom 23. 6. 1983 — BStBl. II S. 723).“

b) Absatz 6 Satz 6 wird wie folgt gefaßt:

„Wegen der Behandlung von Schuldzinsen, die nach Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe geleistet werden, wird auf die BFH-Urteile vom 11. 12. 1980 (BStBl. 1981 II S. 460, 461, 462, 463), vom 28. 1. 1981 (BStBl. II S. 464) und vom 19. 1. 1982 (BStBl. II S. 321) hingewiesen.“

15. Abschnitt 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „wegen der sich bei Land- und Forstwirten ergebenden Besonderheiten vgl. Abschnitt 127 Abs. 11“ durch die Worte „wegen der Art der Gewinnermittlung bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vgl. Abschnitt 12 Abs. 3 Sätze 5 und 6 und wegen der Besonderheiten bei Land- und Forstwirten vgl. Abschnitt 127 Abs. 11“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden nach den Worten „durch Schätzung“ die Worte „nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 1 EStG“ eingefügt.
- c) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:
„Wird zugleich mit dem Übergang von der Einnahmenüberschußrechnung zum Bestandsvergleich der landwirtschaftliche Betrieb infolge Strukturwandels zum Gewerbebetrieb, ist die Gewinnberichtigung bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb vorzunehmen; es liegen keine nachträglichen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft vor (BFH-Urteil vom 1. 7. 1981 — BStBl. II S. 780).“

16. Abschnitt 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 23 Satz 1, Satz 2 und Nr. 4 sowie in Absatz 27 wird jeweils das Zitat „Abs. 6“ durch das Zitat „Abs. 7“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „mehr“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:
„Zum Begriff des Geschenks vgl. auch BFH-Urteil vom 18. 2. 1982 (BStBl. II S. 394).“
- d) In Absatz 11 wird dem Satz 1 folgender Klammerzusatz angefügt:
„(BFH-Urteil vom 18. 2. 1982 — BStBl. II S. 394).“
- e) In Absatz 18 Satz 2 wird das Wort „weiterhin“ gestrichen.
- f) In Absatz 28 wird das Zitat „§ 4 Abs. 5 und 6 EStG“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 5 und 7 EStG“ ersetzt.
- g) In Absatz 29 wird jeweils das Zitat „§ 4 Abs. 5 oder 6 EStG“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 5 oder 7 EStG“ ersetzt.

17. Abschnitt 20 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Beispiel nach Satz 3 werden der Betrag „0,25 DM“ jeweils durch den

Betrag „0,40 DM“, der Betrag „1 000 DM“ durch den Betrag „1 600 DM“ und der Betrag „280 DM“ durch den Betrag „880 DM“ ersetzt.

- bb) Im Beispiel nach Satz 7 werden der Betrag „4 500 DM“ jeweils durch den Betrag „7 500 DM“, der Betrag „0,30 DM“ jeweils durch den Betrag „0,50 DM“, der Betrag „900 DM“ durch den Betrag „1 500 DM“ und der Betrag „360 DM“ durch den Betrag „960 DM“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Hat ein Steuerpflichtiger mehrere Wohnungen, so ist diejenige Wohnung maßgebend, von der aus der Steuerpflichtige sich zum Betrieb begibt; für die weiter entfernt liegende Wohnung gilt dies nur, wenn sich dort der Mittelpunkt der Lebensinteressen befindet (BFH-Urteil vom 20. 12. 1982 — BStBl. 1983 II S. 306).“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb im Sinne des Absatzes 1 liegen jedoch dann vor, wenn die auswärtige Niederlassung als Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit täglich oder fast täglich angefahren wird und der Betriebsstätte am Hauptwohnsitz nur untergeordnete Bedeutung beizumessen ist.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Sätze 3 und 4 werden durch folgende Sätze ersetzt:
„Wegen der betrieblichen Veranlassung für die Begründung eines doppelten Haushalts vgl. BFH-Urteil vom 2. 12. 1981 — BStBl. 1982 II S. 297. Auch die nachträgliche Begründung eines doppelten Haushalts kann betrieblich veranlaßt sein (vgl. BFH-Urteil vom 9. 3. 1979 — BStBl. II S. 520). Ist ein betrieblicher Anlaß für die Begründung des doppelten Haushalts anerkannt worden, so ist in der Folgezeit nicht zu prüfen, ob auch die Beibehaltung des doppelten Haushalts noch betrieblich veranlaßt ist.“

- bb) Im bisherigen Satz 10 werden die Worte „des Satzes 6“ durch die Worte „des Satzes 7“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Wegen der Berücksichtigung von Kosten der Unterkunft bei Übernachtung im eigenen Haus oder in der eigenen Eigentumswohnung vgl. BFH-Urteil vom 3. 12. 1982 (BStBl. 1983 II S. 467).“

18. Abschnitt 25 wird wie folgt gefaßt:

„25. Abzugsverbot für Sanktionen

Abzugsverbot

(1) Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder, die von einem Gericht oder einer Behörde in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) oder von Organen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzt werden, dürfen nach § 4 Abs. 5 Nr. 8 Satz 1 EStG den Gewinn auch dann nicht mindern, wenn sie betrieblich veranlaßt sind. Dasselbe gilt für Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, die in einem berufsgerichtlichen Verfahren erteilt werden, soweit die Auflagen oder Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schaden dienen (§ 4 Abs. 5 Nr. 8 Satz 2 EStG).

Geldbußen

(2) Zu den Geldbußen rechnen alle Sanktionen, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland so bezeichnet sind, so insbesondere Geldbußen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) einschließlich der nach § 30 OWiG vorgesehenen Geldbußen gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen, Geldbußen nach den berufsgerichtlichen Gesetzen des Bundes oder der Länder, zum Beispiel der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Bundesnotarordnung, der Patentanwaltsordnung, der Wirtschaftsprüferordnung oder dem Steuerberatungsgesetz sowie Geldbußen nach den Disziplinargesetzen des Bundes oder der Länder. Als nicht abziehbare Geldbußen, die von Organen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzt werden, kommen Geldbußen nach den Artikeln 85, 86, 87 Abs. 2 EWG-Vertrag in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. 2. 1962 und nach den Artikeln 47, 58, 59, 64 bis 66 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in Betracht. Betrieblich veranlaßte Geldbußen, die von Gerichten oder Behörden anderer Staaten festgesetzt werden, fallen nicht unter das Abzugsverbot. Wegen des Abzugsverbots für Geldstrafen, die in einem anderen Staat festgesetzt werden, wird auf Abschnitt 120 verwiesen.

Abführung von Mehrerlösen

(3) Das Abzugsverbot gilt auch, soweit bei der Bemessung der Geldbuße der aus der Tat gezogene Vorteil (§ 17 Abs. 4 OWiG) oder der durch die Tat erlangte Mehrerlös (§ 38 Abs. 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) berücksichtigt wird. In diesen Fällen ist die Geldbuße in vollem Umfang vom Abzug ausgeschlossen. Das Abzugsverbot gilt hingegen nicht für Nebenfolgen vermögensrechtlicher Art nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht, wie

zum Beispiel die Abführung des Mehrerlöses nach § 8 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 6. 1975 BGBl. I S. 1313) und die Einziehung nach § 22 OWiG.

Ordnungsgelder

(4) Ordnungsgelder sind die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland so bezeichneten Unrechtsfolgen, die namentlich in den Verfahrensordnungen oder in verfahrensrechtlichen Vorschriften anderer Gesetze vorgesehen sind, z. B. das Ordnungsgeld gegen einen Zeugen wegen Verletzung seiner Verpflichtung zum Erscheinen und das Ordnungsgeld wegen Verstoßes gegen ein Unterlassungsurteil nach § 890 ZPO. Nicht unter das Abzugsverbot fallen Zwangsgelder; diese mindern bei betrieblicher Veranlassung den Gewinn. Auf Abschnitt 121 Abs. 1 wird hingewiesen.

Verwarnungsgelder

(5) Verwarnungsgelder sind die in § 56 OWiG so bezeichneten geldlichen Einbußen, die dem Betroffenen aus Anlaß einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit, z. B. wegen falschen Parkens, mit seinem Einverständnis auferlegt werden, um der Verwarnung Nachdruck zu verleihen.

Leistungen zur Erfüllung von Auflagen und Weisungen

(6) Hinsichtlich des Abzugsverbots von Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, die in einem berufsgerichtlichen Verfahren erteilt werden, gilt Abschnitt 120 Abs. 1 Nr. 3 entsprechend.

Verfahrenskosten

(7) Bei betrieblich veranlaßten Sanktionen sind die mit diesen zusammenhängenden Verfahrenskosten, insbesondere Gerichts- und Anwaltsgebühren, auch dann abziehbare Betriebsausgaben, wenn die Sanktion selbst nach § 4 Abs. 5 Nr. 8 EStG vom Abzug ausgeschlossen ist (vgl. BFH-Urteil vom 19. 2. 1982 — BStBl. II S. 467; vgl. auch Abschnitt 120 Abs. 2).

Rückzahlung nicht abziehbarer Betriebsausgaben

(8) Für die nicht abziehbaren Ausgaben im Sinne des § 4 Abs. 5 Nr. 8 EStG ist der Grundsatz, daß die Rückzahlung nicht abziehbarer Ausgaben als Betriebseinnahme den steuerpflichtigen Gewinn erhöht (BFH-Urteil vom 28. 5. 1968 — BStBl. II S. 581) auf Grund der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung in § 4 Abs. 5 Nr. 8 Satz 3 EStG nicht anwendbar.

Anwendung

(9) § 4 Abs. 5 Nr. 8 EStG ist auch für VZ vor 1983 anzuwenden, soweit Steuerbescheide nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen (§ 52 Abs. 3a EStG).“

19. In Abschnitt 25 a Abs. 2 Satz 7 wird das Klammerzitat wie folgt gefaßt:

„(BFH-Urteile vom 12. 3. 1965 — BStBl. III S. 287, vom 24. 4. 1980 — BStBl. 1981 II S. 50 und vom 15. 6. 1983 — BStBl. II S. 672).“

20. Abschnitt 27 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden in dem Beispiel die Jahreszahl „1980“ jeweils durch die Jahreszahl „1983“ und die Jahreszahl „1981“ durch die Jahreszahl „1984“ ersetzt.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wegen der Zuwendungen an Unterstützungskassen und der Bildung von Pensionrückstellungen vgl. Abschnitt 41 Abs. 16.“

c) In Absatz 7 werden in dem Beispiel die Jahreszahlen „1976“, „1977“, „1980“ und „1981“ jeweils durch die Jahreszahlen „1979“, „1980“, „1983“ und „1984“ ersetzt.

d) In Absatz 9 werden in dem Beispiel die Jahreszahlen „1980“ und „1981“ jeweils durch die Jahreszahlen „1983“ und „1984“ ersetzt.

21. Abschnitt 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Zu den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung gehört auch, daß die Bilanz „innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit“ (§ 39 Abs. 2 Satz 2 HGB) aufgestellt wird (BFH-Urteil vom 6. 12. 1983 — BStBl. 1984 II S. 227). Bei Aufstellung der Bilanz sind alle diejenigen wertaufhellenden Umstände zu berücksichtigen, die für die Verhältnisse am Bilanzstichtag von Bedeutung sind. Dies gilt auch dann, wenn die Berücksichtigung dieser Umstände steuerlich zu Lasten des Kaufmanns geht (BFH-Urteile vom 27. 4. 1965 — BStBl. III S. 409 und vom 4. 4. 1973 — BStBl. II S. 485).“

b) In Absatz 3 werden die Sätze 6 und 7 wie folgt gefaßt:

„Unter den Voraussetzungen des § 147 Abs. 2 AO können mit Ausnahme der Bilanz die in Satz 1 aufgeführten Unterlagen auch als Wiedergabe auf einem Bildträger,

z. B. Fotokopie, Mikrokopie, oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden. Die Vorschrift enthält auch die Rechtsgrundlage für das sog. COM-Verfahren (Computer Output Microfilm), bei dem magnetgespeicherte Daten direkt auf Mikrofilm übertragen werden. Als „andere Datenträger“ kommen insbesondere die maschinell lesbaren Datenträger, z. B. Lochkarte, Lochstreifen, Magnetband, Magnetplatte, Diskette, in Betracht. Wegen der Verwendung von Mikrofilmaufnahmen zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten wird auf das BMF-Schreiben vom 1. 2. 1984 (BStBl. I S. 155) und die entsprechenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder hingewiesen.“

22. Abschnitt 31 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Als immaterielle (unkörperliche) Wirtschaftsgüter kommen in Betracht: Rechte, rechtsähnliche Werte und sonstige Vorteile. Dazu gehören u. a. Nutzungsrechte (BFH-Urteile vom 31. 10. 1978 — BStBl. 1979 II S. 401, vom 22. 1. 1980 — BStBl. II S. 244, vom 20. 11. 1980 — BStBl. 1981 II S. 68 und vom 2. 8. 1983 — BStBl. II S. 735), Patente, Markenrechte, Urheberrechte, Verlagsrechte (BFH-Urteile vom 24. 11. 1982 — BStBl. 1983 II S. 113), Belieferungsrechte, Optionsrechte, Konzessionen, Lizenzen, ungeschützte Erfindungen, Gebrauchsmuster, Fabrikationsverfahren, Know-how, Tonträger in der Schallplattenindustrie (BFH-Urteil vom 28. 5. 1979 — BStBl. II S. 734), problemorientierte Computer-Individual-Programme (BFH-Urteil vom 5. 10. 1979 — BStBl. 1980 II S. 16) und dgl. Zur Frage, ob problemorientierte Computer-Standard-Programme immaterielle Wirtschaftsgüter sind, siehe BFH-Urteile vom 5. 10. 1979 — BStBl. 1980 II S. 17 und vom 3. 12. 1982 — BStBl. 1983 II S. 647 sowie das BMF-Schreiben vom 10. 10. 1983 (BStBl. I S. 446) und die entsprechenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder.“

b) In Absatz 2 werden die Sätze 1 bis 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Für immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist ein Aktivposten nur anzusetzen, wenn sie entgeltlich erworben (§ 5 Abs. 2 EStG) oder in das Betriebsvermögen eingelegt (vgl. Abschnitt 39 Abs. 2) wurden. Ein immaterielles Wirtschaftsgut ist entgeltlich erworben worden, wenn es durch einen Hoheitsakt oder ein Rechtsgeschäft gegen Hingabe einer bestimmten Gegenleistung übergegangen oder eingeräumt worden ist. Es ist nicht erforderlich, daß das Wirtschaftsgut bereits vor Abschluß des Rechtsgeschäfts bestanden hat;

es kann auch erst durch den Abschluß des Rechtsgeschäfts entstehen, z. B. bei entgeltlich erworbenen Belieferungsrechten. Ein entgeltlicher Erwerb eines immateriellen Wirtschaftsguts liegt auch bei der Hingabe eines sog. verlorenen Zuschusses vor, wenn der Zuschußgeber von dem Zuschußempfänger eine bestimmte Gegenleistung erhält oder eine solche nach den Umständen zu erwarten ist oder wenn der Zuschußgeber durch die Zuschußhingabe einen besonderen Vorteil erlangt, der nur für ihn wirksam ist. Ein entgeltlicher Erwerb liegt nicht vor, wenn die Aufwendungen nicht Entgelt für den Erwerb eines Wirtschaftsguts von einem Dritten, sondern nur Arbeitsaufwand oder sonstiger Aufwand, z. B. Honorar für Dienstleistungen, für einen im Betrieb selbst geschaffenen Wert oder Vorteil sind (vgl. BFH-Urteil vom 26. 2. 1975 — BStBl. II S. 443). Als nicht entgeltlich erworbene immaterielle Wirtschaftsgüter kommen danach in der Regel selbstgeschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter, z. B. Patente, in Betracht (BFH-Urteil vom 8. 11. 1979 — BStBl. 1980 II S. 146). Aufwendungen, die lediglich einen Beitrag zu den Kosten einer vom Steuerpflichtigen mitbenutzten Einrichtung bilden, z. B. Beiträge zum Ausbau einer öffentlichen Straße oder zum Bau einer städtischen Kläranlage, gehören zu den nicht aktivierungsfähigen Aufwendungen für einen selbstgeschaffenen Nutzungsvorteil (BFH-Urteile vom 26. 2. 1980 — BStBl. II S. 687 und vom 25. 8. 1982 — BStBl. 1983 II S. 38).“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Nach § 5 Abs. 4 Satz 1 EStG ist die Rechnungsabgrenzung auf die sog. transitorischen Posten beschränkt. Es kommen danach für die Rechnungsabgrenzung in der Regel nur Ausgaben und Einnahmen in Betracht, die vor dem Abschlußstichtag angefallen, aber erst der Zeit nach dem Abschlußstichtag zuzurechnen sind. Dabei ist der Ausweis von Rechnungsabgrenzungsposten auf Vorleistungen begrenzt, die im Rahmen eines gegenseitigen Vertrags ein Vertragsteil dem anderen erbringt (BFH-Urteil vom 26. 6. 1979 — BStBl. 1979 II S. 625). Die Bildung eines Rechnungsabgrenzungspostens ist im übrigen nur insoweit zulässig, als die vor dem Abschlußstichtag angefallenen Ausgaben oder Einnahmen Aufwand oder Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlußstichtag darstellen. Dies bedeutet, daß der Vorleistung des einen Vertragsteils eine zeitbezogene Gegenleistung des Vertragspartners gegenüberstehen (BFH-Urteile vom 11. 7. 1973 — BStBl. 1973 II S. 840 und vom 4. 3. 1976 — BStBl. 1977 II S. 380) und der Zeitraum, auf den sich die Vorleistung des einen Vertragsteils bezieht, bestimmt sein

muß (BFH-Urteil vom 7. 3. 1973 — BStBl. 1973 II S. 565). Eine „bestimmte Zeit“ liegt nur vor, wenn die Zeit, der die abzugrenzenden Ausgaben und Einnahmen zuzurechnen sind, festliegt und nicht nur geschätzt wird (BFH-Beschluß vom 3. 11. 1982 — BStBl. 1983 II S. 132 und BFH-Urteil vom 3. 5. 1983 — BStBl. II S. 572). Die abzugrenzenden Ausgaben und Einnahmen müssen deshalb schon ihrer Art nach unmittelbar zeitbezogen sein, also nur für einen bestimmten nach dem Kalender bemessenen Zeitraum bezahlt oder vereinbart werden, z. B. monatliche, vierteljährliche, halbjährliche Mietvorauszahlungen oder Zahlung der Miete im voraus für einen Messestand für eine zeitlich feststehende Messe, bei Übernahme von Erschließungskosten durch den Erbbauberechtigten (BFH-Urteil vom 20. 11. 1980 — BStBl. 1981 II S. 398) und bei Abfindungen nach dem Mühlenstrukturgesetz vom 22. 12. 1971 (BGBl. I S. 2098; BFH-Urteil vom 22. 7. 1982 — BStBl. II S. 655); vgl. auch das zur Anwendung des BFH-Urteils vom 24. 3. 1982 (BStBl. II S. 643) ergangene BMF-Schreiben vom 12. 10. 1982 (BStBl. I S. 810) und die entsprechenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder. Zur bilanzsteuerrechtlichen Beurteilung eines Immobilien-Leasingvertrags mit degressiven Leasingraten beim Leasingnehmer siehe BFH-Urteil vom 12. 8. 1982 (BStBl. II S. 696) und zur Frage der Abgrenzung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme von Darlehen vgl. Abschnitt 37 Abs. 3.“

d) In Absatz 5 Sätze 1 und 3 wird jeweils in der Klammer „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

e) Dem Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Nach dem BFH-Urteil vom 23. 11. 1983 (BStBl. 1984 II S. 277) ist eine nach den vorstehenden Grundsätzen gebildete Rückstellung für unterlassene Instandhaltung in der Steuerbilanz nicht passivierungsfähig. Auf Grund des BMF-Schreibens vom 11. 4. 1984 (BStBl. 1984 I S. 261) und der entsprechenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder ist es im Hinblick auf eine angestrebte Änderung des Handelsrechtes (Passivierungspflicht) nicht zu beanstanden, wenn vorerst bis zum Inkrafttreten des Bilanzrichtlinie-Gesetzes weiterhin nach den bisherigen Grundsätzen verfahren wird.“

f) Dem Absatz 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Nicht rückstellungsfähig sind die Verpflichtungen zur Erstellung der Einkommensteuererklärung und der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung des Gewinns einer Personengesellschaft; auch für die Verpflichtung zur Ab-

gabe der Erklärung zur Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens ist regelmäßig keine Rückstellung zu bilden (BFH-Urteil vom 24. 11. 1983 — BStBl. 1984 II S. 301).“

- g) In Absatz 8 Satz 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

„(BFH-Urteil vom 20. 1. 1983 — BStBl. II S. 375 mit weiteren Nachweisen).“

- h) Dem Absatz 9 werden folgende Sätze angefügt:

„Verpflichtungen aus einer Gratifikation, die an die Arbeitnehmer nach Ablauf mehrerer Jahre und unter der Voraussetzung weiterer Betriebszugehörigkeit auszusahlen ist, müssen vom Arbeitgeber durch eine Rückstellung berücksichtigt werden. Von dem zugesagten Betrag ist ein Abschlag für die Fluktuation und für einen Zinsanteil zu machen (BFH-Urteil vom 7. 7. 1983 — BStBl. II S. 753). Wegen der zu erwartenden Ausbildungskosten im Rahmen eines Berufsausbildungsverhältnisses dürfen grundsätzlich keine Rückstellungen gebildet werden (BFH-Urteil vom 25. 1. 1984 — BStBl. II S. 344).“

23. In Abschnitt 33 Abs. 3 wird das Wort „Fertigstellung“ durch das Wort „Fertigung“ ersetzt.

24. Abschnitt 33a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 5 wird der Satzteil nach dem Strichpunkt wie folgt gefaßt:

„wegen der Aufwendungen für den ursprünglichen Bauplan vgl. die BFH-Urteile vom 29. 11. 1983 (BStBl. 1984 II S. 303 und 306) mit weiteren Nachweisen.“

- bb) In Nummer 7 wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

„(vgl. BFH-Urteile vom 29. 7. 1970 — BStBl. II S. 810, vom 1. 10. 1975 — BStBl. 1976 II S. 184 und vom 9. 2. 1983 — BStBl. II S. 451).“

- cc) Am Ende der Nummer 8 werden der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. Aufwendungen für den Anschluß an das Breitbandkabel der Deutschen Bundespost beim Neubau eines Gebäudes.“

- b) Absatz 3 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Aufwendungen für Außenanlagen, z. B. für Hofbefestigungen, Umzäunungen, Straßenzufahrten (BFH-Urteil vom 1. 7. 1983 — BStBl. II S. 686) und für Grünanlagen (BFH-Urteil vom 15. 10. 1965 — BStBl. 1966

III S. 12; wegen Einfriedungen bei Wohngebäuden vgl. Absatz 2 Nr. 8).“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Am Ende der Nummer 3 wird der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dagegen ist ein wegen betriebsbedingter erhöhter Abwasserzuführungen geleisteter Kanalbeitrag sofort abziehbare Betriebsausgabe (BFH-Urteil vom 25. 8. 1982 — BStBl. 1983 II S. 38).“

- bb) Am Ende der Nummer 4 wird der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dagegen sind Mehrkosten, die wegen der Nutzung durch betriebliche Fahrzeuge für den verstärkten Ausbau einer Straße übernommen werden, sofort abziehbare Betriebsausgaben (BFH-Urteil vom 26. 2. 1980 — BStBl. II S. 687).“

- cc) Am Ende der Nummer 5 werden der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Beiträge zur Schaffung einer Fußgängerzone, wenn sie auf Grund gesetzlicher Vorschriften von Grundstückseigentümern erhoben werden (BFH-Urteile vom 16. 11. 1982 — BStBl. 1983 II S. 111 und vom 26. 1. 1984 — BStBl. II S. 480) sowie freiwillige Zuschüsse zur Schaffung einer Fußgängerzone, wenn sie grundstücksbezogen sind; dagegen sind freiwillige Zuschüsse, die nicht grundstücksbezogen, sondern betriebsbezogen sind, sofort abziehbare Betriebsausgaben (BFH-Urteil vom 12. 4. 1984 — BStBl. II S. 489).“

- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. der Steuerpflichtige plant den Abbruch eines zum Privatvermögen gehörenden Gebäudes und die Errichtung eines zum Betriebsvermögen gehörenden Gebäudes (Einlage mit Abbruchabsicht).“

- bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Im Fall der Nummer 4 gehören der Wert des abgebrochenen Gebäudes und die Abbruchkosten zu den Herstellungskosten des neu zu errichtenden Gebäudes; der Einlagewert des Gebäudes ist nicht schon deshalb mit Null DM anzusetzen, weil sein Abbruch beabsichtigt ist (BFH-Urteil vom

9.2. 1983 — BStBl. II S. 451). Bei der Ermittlung des Teilwerts des Gebäudes ist die Abbruchabsicht nicht zu berücksichtigen.“

25. Abschnitt 34 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auch Leistungen aus einer Betriebsunterbrechungsversicherung sind keine Zuschüsse, und zwar selbst dann nicht, wenn der Versicherer zwecks Begrenzung des Unterbrechungsschadens Kosten für die Anschaffung oder Herstellung eines bestimmten Wirtschaftsguts übernimmt (BFH-Urteil vom 29.4. 1982 — BStBl. II S. 591); in diesen Fällen kann jedoch eine Behandlung nach den Grundsätzen des Abschnitts 35 in Betracht kommen (BFH-Urteil vom 9.12. 1982 — BStBl. 1983 II S. 371).“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Investitionszulagen mindern nicht die steuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (§ 5 Abs. 2 Satz 2 InvZuLG, § 19 Abs. 4 Satz 2 BerlinFG, § 4 Abs. 1 Satz 2 StablinvZuLG).“

26. Abschnitt 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden im zweiten Klammerzusatz das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und folgende Worte angefügt:

„und vom 29.4. 1982 — BStBl. II S. 568“.

- bb) Am Ende des Satzes 4 wird folgender Klammerzusatz eingefügt:

„(BFH-Urteil vom 9.12. 1982 — BStBl. 1983 II S. 371).“

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Voraussetzung nach Nummer 1 ist auch erfüllt, soweit eine Betriebsunterbrechungsversicherung Mehrkosten für die beschleunigte Wiederbeschaffung eines durch Brand zerstörten Wirtschaftsguts übernimmt (BFH-Urteil vom 9.12. 1982 — BStBl. 1983 II S. 371).“

- c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „nach Richtsätzen“ durch die Worte „nach Reingewinnrichtsätzen geschätzt“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird der Gewinn unter Anwendung von Rohgewinn- oder Halbreingewinnrichtsätzen geschätzt, ist Absatz 7 entsprechend anzuwenden.“

27. Abschnitt 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Zu den Anschaffungskosten gehören der Anschaffungspreis und die Anschaffungsnebenkosten, soweit sie dem Wirtschaftsgut einzeln zugeordnet werden können (vgl. BFH-Urteil vom 13.10. 1983 — BStBl. 1984 II S. 101, hier S. 102 rechte Spalte mit weiteren Nachweisen). Gemeinkosten gehören nicht zu den Anschaffungskosten (vgl. z. B. BFH-Urteile vom 31.7. 1967 — BStBl. 1968 II S. 22 und vom 24.2. 1972 — BStBl. II S. 422). Gezogene Skonti mindern die Anschaffungskosten erst mit ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme (BFH-Urteil vom 3.12. 1970 — BStBl. 1971 II S. 323). Werden die Anschaffungskosten von Waren nach dem Verkaufswertverfahren durch retrograde Berechnung in der Weise ermittelt, daß von den ausgezeichneten Preisen die kalkulierte Handelsspanne abgezogen wird, ist dieses Verfahren nicht zu beanstanden; bei am Bilanzstichtag bereits herabgesetzten Preisen darf jedoch nicht von der ursprünglich kalkulierten Handelsspanne, sondern nur von dem verbleibenden Verkaufsaufschlag ausgegangen werden (BFH-Urteil vom 27.10. 1983 — BStBl. 1984 II S. 35). Zum Begriff Herstellungskosten vgl. Abschnitt 33.“

- b) Der bisherige Satz 5 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Sind Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens, die zum Absatz bestimmt sind, durch Lagerung, Änderung des modischen Geschmacks oder aus anderen Gründen im Wert gemindert, rechtfertigen diese Wertminderungen eine Teilwertabschreibung nur insoweit, als die voraussichtlich erzielbaren Verkaufserlöse die Selbstkosten (Anschaffungskosten der Ware zuzüglich Aufschlag für den auf sie entfallenden Anteil am betrieblichen Aufwand) und den durchschnittlichen Unternehmergewinn nicht decken. Die Anschaffungskosten sind zur Ermittlung des niedrigeren Teilwerts um den so ermittelten Fehlbetrag zu vermindern. Dabei kann der zu berücksichtigende Aufschlaghundertsatz dadurch ermittelt werden, daß der betriebliche Aufwand und der durchschnittliche Unternehmergewinn dem Jahresabschluß entnommen und zum Wareneinsatz in Beziehung gesetzt werden (BFH-Urteil vom 27.10. 1983 — BStBl. 1984 II S. 35).“

- c) Im bisherigen Satz 8 wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

„(BFH-Urteil vom 27.10.1983 — BStBl. 1984 II S. 35 mit weiteren Nachweisen)“.

28. Abschnitt 39 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Nutzungsrecht an einem Wirtschaftsgut kann Gegenstand einer Einlage sein. In den Fällen des Abschnitts 13a Abs. 3 Satz 3 (Vorbehaltsnießbrauch) liegt hinsichtlich des Nießbrauchsrechts eine Einlage vor, der Einlagewert des Nießbrauchs entspricht der Summe der AfA-Beträge, die der Eigentümer während der Dauer des Nießbrauchs hätte geltend machen können (vgl. hierzu BMF-Schreiben vom 10.7.1984 — BStBl. I S. 460 — und die entsprechenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder). Wird dem Steuerpflichtigen unentgeltlich ein Nießbrauchsrecht an einem Grundstück eingeräumt, das ihm vor der Bestellung des Nießbrauchs nicht gehört hat (Zuwendungsnießbrauch), so ist Teilwert des Nießbrauchs die Summe der AfA-Beträge, die der Grundstückseigentümer im Fall der entgeltlichen Nutzung des Grundstücks während der Dauer des Nießbrauchs hätte geltend machen können (BFH-Urteil vom 2.8.1983 — BStBl. II S. 739). Überläßt ein Ehegatte dem anderen Ehegatten ein Wirtschaftsgut zur Nutzung in dessen Betrieb, so erwirbt der Betriebsinhaber ein der Einlage fähiges Wirtschaftsgut nur, wenn er hinsichtlich des Nutzungsrechts eine gesicherte Rechtsposition hat (BFH-Urteil vom 20.11.1980 — BStBl. 1981 II S. 68). Überläßt der Eigentümer ein von ihm privat angeschafftes bewegliches Wirtschaftsgut, z. B. einen PKW, seinem Ehegatten unentgeltlich zur Nutzung in dessen Betrieb, so erlangt der Ehegatte in der Regel kein einlagefähiges Nutzungsrecht an dem Wirtschaftsgut (vgl. BFH-Urteil vom 26.5.1982 — BStBl. II S. 594).“

29. Abschnitt 40 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Satz 3 wird folgendes Klammerzitat angefügt:

„(vgl. BFH-Urteil vom 17.3.1982 — BStBl. II S. 545).“

b) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„Werden geringwertige Wirtschaftsgüter aus dem Privatvermögen in das Betriebsvermögen eingelegt, kann im Wirtschaftsjahr der Einlage die Bewertungsfreiheit nach § 6 Abs. 2 EStG in Anspruch genommen werden (BFH-Urteil vom 19.1.1984 — BStBl. II S. 312).“

30. Abschnitt 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 wird wie folgt gefaßt:

„(9) Für die Bildung von Pensionsrückstellungen für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften gelten die Rechtsprechung des BFH (vgl. BFH-Urteil vom 28.4.1982 — BStBl. II S. 612) sowie das BMF-Schreiben vom 15.12.1982 (BStBl. I S. 988) und die entsprechenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder. Somit ist zu unterstellen, daß die Jahresbeiträge nach § 6 a Abs. 3 Nr. 1 Satz 3 EStG vom Beginn des Dienstverhältnisses, frühestens vom Alter 30, bis zur vertraglich vorgesehenen Altersgrenze, mindestens jedoch bis zum Alter 65, aufzubringen sind. Als Beginn des Dienstverhältnisses gilt der Eintritt in das Unternehmen als Arbeitnehmer. Das gilt auch dann, wenn der Geschäftsführer die Pensionszusage erst nach Erlangung der beherrschenden Stellung erhalten hat. Absatz 13 Sätze 1 und 5 bis 13 sind nicht anzuwenden. Eine vertraglich vorgesehene Altersgrenze von weniger als 65 Jahren kann für die Berechnung der Pensionsrückstellung nur dann zugrundegelegt werden, wenn besondere Umstände nachgewiesen werden, die ein niedrigeres Pensionsalter rechtfertigen (vgl. BFH-Urteile vom 8.5.1963 — BStBl. III S. 339 und vom 25.9.1968 — BStBl. II S. 810). Für anerkannte Schwerbehinderte kann eine vertragliche Altersgrenze von mindestens 60 Jahren zugrunde gelegt werden.“

b) In Absatz 12 wird das Beispiel wie folgt gefaßt:

„Beispiel:

1. Im Wirtschaftsjahr 1984 übernimmt ein Steuerpflichtiger von einem anderen Unternehmen die Pensionsverpflichtung gegenüber einem Arbeitnehmer unter gleichzeitiger Übernahme von Vermögenswerten in Höhe von 25 000 DM. Die Pensionszusage umfaßt Anwartschaft auf Invaliden- und Altersrente (Pensionsalter 65 Jahre) von 10 000 DM jährlich und Anwartschaft auf Witwenrente in Höhe von 60 v. H. der Invaliden- und Altersrente. Der Arbeitnehmer ist am Beginn des Wirtschaftsjahres der Übernahme, d. h. am 1.1.1984, 45 Jahre alt.

2. Zum 1. Januar 1984 beträgt der Barwert der Anwartschaft des 45 Jahre alten Arbeitnehmers für die Jahresrente „I“ nach den „Richttafeln“ — Männer — von Dr. Klaus Heubeck 4,5296 (Zinsfuß 6 v. H.). Für die zugesagte Rente von 10 000 DM jährlich beträgt somit der Anwartschaftsbarwert

$4,5296 \times 10\,000\text{ DM} = 45\,296\text{ DM}.$

- Durch die übernommenen Vermögenswerte in Höhe von 25 000 DM ist also der Teil der Anwartschaft gedeckt, der einer Rente von
- $$25\,000\text{ DM} : 4,5296 = 5\,519\text{ DM jährlich}$$
- entspricht. Dieser Teil der Anwartschaft wird für Bilanzstichtage nach dem Zeitpunkt der Übernahme entsprechend dem jeweils erreichten Alter in Höhe des Barwerts angesetzt.
- Für den restlichen Teil der Anwartschaft, der einer Rente von
- $$10\,000\text{ DM} - 5\,519\text{ DM} = 4\,481\text{ DM jährlich}$$
- entspricht, ist für die Bilanzstichtage nach dem Zeitpunkt der Übernahme der Teilwert zu ermitteln; hierbei ist der Beginn des Wirtschaftsjahres der Übernahme (1.1. 1984) der Zeitpunkt des Dienst Eintritts zur Bestimmung des Jahresbetrags nach § 6 a Abs. 3 Nr. 1 EStG.
3. Aus diesen beiden Komponenten ergibt sich die steuerlich höchstzulässige Rückstellung nach den o. a. „Richttafeln“ von Dr. Klaus Heubeck zum 31. 12. 1984 wie folgt:
- a) Barwert für den durch die übernommenen Vermögenswerte gedeckten Teil der Anwartschaft (erreichtes Alter = 46 Jahre)
- $$4,7546 \times 5\,519\text{ DM} = 26\,241\text{ DM}$$
- b) Teilwert für den restlichen Teil der Anwartschaft (Dienst Eintrittsalter = 45 Jahre, erreichtes Alter = 46 Jahre)
- $$0,374 \times 4\,481\text{ DM} = \frac{1\,676\text{ DM}}{27\,917\text{ DM}}$$
4. Zum 31. 12. 1985 betragen die entsprechenden Werte:
- a) Barwert für 5 519 DM jährliche Rente (erreichtes Alter = 47 Jahre)
- $$4,9902 \times 5\,519\text{ DM} = 27\,541\text{ DM}$$
- b) Teilwert für 4 481 DM jährliche Rente (Dienst Eintrittsalter = 45 Jahre, erreichtes Alter = 47 Jahre)
- $$0,766 \times 4\,481\text{ DM} = \frac{3\,432\text{ DM}}{30\,973\text{ DM}}$$
5. Im Jahre 1986 wird die zugesagte Alters- und Invalidenrente auf 12 000 DM jährlich erhöht. Zum 31. 12. 1986 ist der Teilwert wie folgt zu berechnen:
- a) Barwert für 5 519 DM jährliche Rente (erreichtes Alter = 48 Jahre)
- $$5,2364 \times 5\,519\text{ DM} = 28\,900\text{ DM}$$

b) Teilwert für 12 000 DM

$$- 5\,519\text{ DM} = 6\,481\text{ DM}$$

jährliche Rente
(Dienst Eintrittsalter = 45 Jahre, erreichtes Alter: 48 Jahre)

$$1,175 \times 6\,481\text{ DM} = \frac{7\,615\text{ DM}}{36\,515\text{ DM.}}$$

- c) Absatz 14 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Bei der Berechnung des Teilwerts der Pensionsverpflichtung ist nach § 6 a Abs. 3 letzter Satz EStG ein Rechnungszinsfuß von 6 v. H. zugrunde zu legen (wegen der Sonderregelungen für Berlin [West] vgl. § 13 a BerlinFG).“
- d) In Absatz 17 werden der Strichpunkt und der folgende Satzteil gestrichen.
- e) Absatz 18 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Beispiel werden die Jahreszahl „1981“ jeweils durch die Jahreszahl „1984“ und die Jahreszahl „1982“ durch die Jahreszahl „1985“ ersetzt.
- bb) Satz 6 wird gestrichen.
31. Abschnitt 41 a Abs. 8 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:
- „Erwirbt der Steuerpflichtige jedoch für die Hingabe des Wirtschaftsguts ein Wirtschaftsgut des Privatvermögens oder wird er dafür von einer privaten Schuld befreit, so liegt eine nach § 6 b EStG nicht begünstigte Entnahme vor (BFH-Urteil vom 23. 6. 1981 — BStBl. 1982 II S. 18).“
- b) Im bisherigen Satz 7 wird das Wort „dagegen“ gestrichen.
32. Abschnitt 41 b wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Überschrift wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
- „(1) Der Abzug aufgedeckter stiller Reserven von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts nach § 6 b Abs. 1 EStG und die Rücklagenbildung nach § 6 b Abs. 3 EStG sind nur in Höhe des begünstigten Gewinns zulässig; begünstigter Gewinn ist ein Betrag bis zur Höhe von 80 v. H., im Fall der Veräußerung von Grund und Boden oder Gebäuden bis zur vollen Höhe des bei der Veräußerung entstandenen Gewinns (§ 6 b Abs. 1 Satz 1 EStG).“
- b) Die Zwischenüberschrift vor dem bisherigen Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Abzug des begünstigten Gewinns im Veräußerungsjahr“.

- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und in Satz 4 der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

„(§ 6 b Abs. 1 Satz 3 EStG)“.

- d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

- e) Nach dem neuen Absatz 4 werden die folgende Zwischenüberschrift und die folgenden neuen Absätze 5 und 6 eingefügt:

„Rücklagenauflösung“

(5) Rücklagen sind spätestens bis zum Ablauf der in § 6 b Abs. 3 EStG bezeichneten Fristen aufzulösen. Der für die Verlängerung der Auflösungsfrist nach § 6 b Abs. 3 Satz 3 EStG maßgebende Herstellungsbeginn kann bei einem Gebäude die Einreichung des Bauantrags sein (BFH-Urteil vom 15. 10. 1981 — BStBl. 1982 II S. 63). Ein vor Einreichung des Bauantrags durchgeführter Gebäudeabbruch zum Zweck der Errichtung eines Neubaus kommt ebenfalls als Beginn der Herstellung in Betracht. Voraussetzung für die Übertragung der Rücklage ist in beiden Fällen, daß das Gebäude bis zum Schluß des vierten Wirtschaftsjahrs nach Bildung der Rücklage fertiggestellt wird.

(6) Der Gewinnzuschlag nach § 6 b Abs. 6 EStG ist nur in den Fällen vorzunehmen, in denen ein Abzug von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten begünstigter Wirtschaftsgüter nicht oder nur teilweise vorgenommen worden ist und die Rücklage oder der nach Abzug verbleibende Rücklagenbetrag wegen Ablaufs der in § 6 b Abs. 3 EStG genannten Fristen aufgelöst werden muß (§ 6 b Abs. 3 Satz 5 EStG). Ein Gewinnzuschlag ist danach nicht vorzunehmen, soweit Rücklagen nach § 6 b Abs. 3 Satz 4 EStG aufgelöst werden oder soweit die Auflösung einer Rücklage vorzeitig erfolgt. Die Auflösung einer Rücklage erfolgt vorzeitig, wenn sie bereits zum Schluß des ersten oder im Fall der Fristverlängerung nach § 6 b Abs. 3 Satz 3 EStG zum Schluß des dritten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs erfolgt. Eine vorzeitige Auflösung liegt nicht vor, wenn eine Rücklage, die zum Schluß eines Wirtschaftsjahrs aufgelöst werden muß, buchungs-technisch bereits während des laufenden Wirtschaftsjahrs aufgelöst wird; in diesen Fällen hat die Rücklage während des vollen Wirtschaftsjahrs bestanden.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger, dessen Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, veräußert am 1. 2. des Jahres 1 ein Wirt-

schaftsgut. Der nach § 6 b EStG begünstigte Gewinn beträgt 400 000 DM. Der Steuerpflichtige bildet in der Bilanz des Jahres 1 eine Rücklage in Höhe von 400 000 DM, die er auch in der Bilanz des Jahres 2 ausweist. Am 1. 10. des Jahres 3 erwirbt er ein begünstigtes Wirtschaftsgut, dessen Anschaffungskosten 300 000 DM betragen. Der Steuerpflichtige nimmt einen gewinnmindernden Abzug von 300 000 DM vor und löst die Rücklage gewinnerhöhend auf.

Der Gewinn aus der Auflösung der Rücklage beträgt 400 000 DM, davon werden 300 000 DM nach § 6 b Abs. 3 Satz 4 EStG und 100 000 DM nach § 6 b Abs. 3 Satz 5 EStG aufgelöst. Bemessungsgrundlage für den Gewinnzuschlag sind 100 000 DM. Die Rücklage hat in den Wirtschaftsjahren 1, 2 und 3 bestanden. Der Gewinnzuschlag ist für jedes volle Wirtschaftsjahr des Bestehens der Rücklage vorzunehmen. Im Beispiel sind das die Wirtschaftsjahre 2 und 3, denn im Wirtschaftsjahr 3 kann die Auflösung der Rücklage erst zum Bilanzabschluß und nicht bereits zum Zeitpunkt der Wiederanlage erfolgen.

Der Gewinnzuschlag beträgt 2 x 6 v. H. von 100 000 DM = 12 000 DM.“

- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird der Wortlaut vor der Nummer 1 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Ein Steuerpflichtiger kann den begünstigten Gewinn, der in einem als Einzelunternehmen geführten Betrieb entstanden ist, vorbehaltlich der Regelung in § 6 b Abs. 4 Satz 2 EStG auf Wirtschaftsgüter übertragen, die“.

- bb) In Satz 2 wird der Wortlaut vor der Nummer 1 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Ein Steuerpflichtiger kann den auf ihn entfallenden begünstigten Gewinn aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts, das ganz oder zu Bruchteilen in seinem Eigentum steht, aber dem Betriebsvermögen einer Personengesellschaft dient, an der er beteiligt ist, vorbehaltlich der Regelung in § 6 b Abs. 4 Satz 2 EStG übertragen“.

- cc) Im letzten Satz wird das Zitat „Absatz 7“ durch das Zitat „Absatz 10“ ersetzt.

- g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

- aa) Der Wortlaut vor der Nummer 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Der begünstigte Gewinn aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts, das

zum Gesellschaftsvermögen (Gesamthandsvermögen), einer Personengesellschaft gehört, kann übertragen werden“.

bb) In Nummer 1 werden die Worte „dabei dürfen die stillen Reserven“ durch die Worte „dabei darf der begünstigte Gewinn“ ersetzt.

cc) In den Nummern 2 und 3 werden jeweils die Worte „soweit die stillen Reserven anteilig auf diesen Mitunternehmer entfallen“ durch die Worte „soweit der begünstigte Gewinn anteilig auf diesen Mitunternehmer entfällt“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 werden die Worte „soweit die aufgedeckten stillen Reserven anteilig auf diesen Mitunternehmer entfallen“ durch die Worte „soweit der begünstigte Gewinn anteilig auf diesen Mitunternehmer entfällt“ ersetzt.

ee) Der letzte Satz 1 wird wie folgt gefaßt: „Wegen der Übertragung des begünstigten Gewinns, der im Fall der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils oder der Auflösung einer Personengesellschaft entstanden ist, vgl. Absatz 10.“

h) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden Absätze 9 bis 12.

i) Im neuen Absatz 10 wird nach Satz 6 folgender Satz eingefügt:

„Gewinne aus der Auflösung von Rücklagen nach § 6 b Abs. 3 EStG, die nicht im Rahmen eines Gewinns aus einer Betriebsveräußerung oder -aufgabe angefallen sind, sind nicht tarifbegünstigt (BFH-Urteil vom 4. 2. 1982 — BStBl. II S. 348).“

k) Der neue Absatz 11 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der Gewinn“ durch die Worte „der begünstigte Gewinn“ und die Worte „der Veräußerungsgewinn“ durch das Wort „er“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „des Veräußerungsgewinns“ durch die Worte „des begünstigten Gewinns“ ersetzt.

33. Abschnitt 41 d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Zitat „Abschnitt 41 b Abs. 9“ durch das Zitat „Abschnitt 41 b Abs. 12“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird vor dem Beispiel folgender Satz eingefügt:

„Soweit ein Gewinn auf die Veräußerung von Aufwuchs auf oder Anlagen im Grund

und Boden eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs entfällt, ist er nur bis zur Höhe von 80 v. H. begünstigt (§ 6 b Abs. 1 Satz 1 EStG).“

34. Abschnitt 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 3 und 4 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Anwendung höherer AfA-Sätze kommt nach § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG nur in Betracht, wenn die technischen oder wirtschaftlichen Umstände des einzelnen Falles dafür sprechen, daß die tatsächliche Nutzungsdauer weniger als 50 Jahre, bei vor dem 1. 1. 1925 fertiggestellten Gebäuden weniger als 40 Jahre, beträgt oder wenn eine kürzere Höchstnutzungsdauer gesetzlich vorgeschrieben ist (§ 76 Abs. 4 Satz 3 EStDV). Wegen des Begriffs der Nutzungsdauer wird auf § 11 e Abs. 1 EStDV hingewiesen. Die Absicht, ein zunächst noch genutztes Gebäude abzubereiten oder zu veräußern, rechtfertigt keine Verkürzung der Nutzungsdauer dieses Gebäudes (vgl. BFH-Urteil vom 15. 12. 1981 — BStBl. 1982 II S. 385). Wegen der Zulässigkeit einer Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung wird auf Abschnitt 42 a Abs. 6 hingewiesen.“

bb) Der bisherige Satz 6 wird Absatz 3; die Worte „sind die Sätze 1 bis 4“ werden durch die Worte „ist Absatz 2“ ersetzt.

b) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) § 7 Abs. 5 EStG gilt nur für Gebäude im Inland. Die Vorschrift ist anzuwenden

1. bei der Herstellung eines Gebäudes, wenn der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 29. 7. 1981 gestellt worden ist oder, falls der Antrag auf Baugenehmigung bereits vor dem 30. 7. 1981 gestellt worden ist, wenn mit den Bauarbeiten nach dem 29. 7. 1981 begonnen worden ist,

2. beim Erwerb eines Gebäudes, wenn das Gebäude auf Grund eines nach dem 29. 7. 1981 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden ist.

Wegen der Begriffe „Antrag auf Baugenehmigung“, „Beginn der Bauarbeiten“ und „obligatorischer Vertrag“ wird auf Abschnitt 52 Abs. 2 bis 4 hingewiesen. Nach § 52 Abs. 8 Sätze 3 und 4 EStG sind bei Ge-

bäuden im Inland die degressiven AfA nach § 7 Abs. 5 EStG 1981 und den vorhergehenden Fassungen des § 7 Abs. 5 EStG weiter anzuwenden. Bei Gebäuden im Ausland kommen die degressiven AfA nach § 7 Abs. 5 EStG 1981 für alle Gebäude in Betracht, die vor dem 1. 1. 1983 fertiggestellt worden sind (§ 52 Abs. 8 Satz 3 EStG). In diesen Fällen hat der Zeitpunkt des Antrags auf Baugenehmigung, des Beginns der Bauarbeiten oder des rechtswirksamen Abschlusses eines obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts keine Bedeutung. Wegen des zeitlichen Anwendungsbereichs der jeweiligen Vorschriften des § 7 Abs. 5 EStG wird auf die tabellarische Übersicht in Anlage 4 hingewiesen."

- d) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.
- e) Im neuen Absatz 8 werden die Worte „Absätze 1 bis 6“ durch die Worte „Absätze 1 bis 7“ ersetzt.

35. Abschnitt 42 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 Satz 1 wird das Klammerzitat wie folgt gefaßt:
„(vgl. z. B. § 7 b Abs. 1 Satz 2 EStG; §§ 7, 10 a EStDV)“.

- bb) Der letzte Satz vor den Beispielen wird wie folgt gefaßt:

„Die vorstehenden Sätze gelten grundsätzlich auch für einen Ausbau, einen Umbau oder eine Erweiterung des Gebäudes (vgl. BFH-Urteil vom 28. 6. 1977 — BStBl. II S. 725) oder für eine nachträglich errichtete Baulichkeit oder sonstige Einrichtung, die — wie z. B. die zu einem Wohngebäude gehörende Umzäunung oder Garage — in einem so engen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem bisher vorhandenen Gebäude steht, daß das Fehlen dieser Baulichkeit oder Einrichtung dem Gebäude ein negatives Gepräge geben würde (BFH-Urteile vom 15. 12. 1977 — BStBl. II S. 210 und vom 28. 6. 1983 — BStBl. 1984 II S. 196); eine gesonderte Bemessung der AfA für die durch derartige Baumaßnahmen geschaffenen Baulichkeiten und sonstigen Einrichtungen ist in diesen Fällen unzulässig (BFH-Urteil vom 20. 2. 1975 — BStBl. II S. 412 und vom 28. 6. 1983 — BStBl. 1984 II S. 196).“

- cc) Im Beispiel Fall 1 werden die Worte „Für das Gebäude einer privaten Krankenanstalt“ durch die Worte „Für ein Gebäude“ und die Worte „die Son-

derabschreibungen nach § 75 EStDV“ durch das Wort „Sonderabschreibungen“ ersetzt.

- dd) Das Beispiel Fall 3 wird wie folgt gefaßt:

„Für ein Gebäude, das nach § 7 Abs. 5 EStG degressiv abgeschrieben wird, werden im 4. Jahr nachträgliche Herstellungskosten aufgewendet.
Herstellungskosten des Gebäudes 200 000 DM
AfA der ersten 3 Jahre jeweils 5 v. H. = 10 000 DM
nachträgliche Herstellungskosten im 4. Jahr . + 20 000 DM
Bemessungsgrundlage ab 4. Jahr 220 000 DM
Für das 4. bis 8. Jahr betragen die AfA je 5 v. H. dieses Betrages = 11 000 DM jährlich.“

- b) Am Ende des Absatzes 2 Nr. 2 werden der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Worte angefügt:

„soweit durch den Anbau nicht nur eine Baulichkeit oder sonstige Einrichtung geschaffen wird, die dem bestehenden Gebäude derart dient, daß es ohne die Baulichkeit oder sonstige Einrichtung als unvollständig erscheint (BFH-Urteil vom 28. 6. 1983 — BStBl. 1984 II S. 196).“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei Gebäuden, die der Steuerpflichtige aus einem Betriebsvermögen in das Privatvermögen übergeführt hat, sind die weiteren AfA nach dem Teilwert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG) oder gemeinen Wert (§ 18 Abs. 3 Satz 3 EStG) zu bemessen, mit dem das Gebäude bei der Überführung steuerlich erfaßt worden ist (BFH-Urteil vom 9. 8. 1983 — BStBl. II S. 759). Bei Gebäuden, die aus dem Privatvermögen in ein Betriebsvermögen übergeführt worden sind, sind die weiteren AfA nach dem nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG maßgebenden Wert zu bemessen. Die Höhe der weiteren AfA richtet sich in den Fällen der Sätze 1 und 2 nach § 7 Abs. 4 Sätze 1 und 2 EStG und der tatsächlichen Restnutzungsdauer des Gebäudes im Zeitpunkt der Überführung.“

- d) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Das ist z. B. der Fall bei Fahrstuhl-, Heizungs-, Belüftungs- und Entlüftungsanlagen, soweit sie nicht als Betriebsvorrichtungen anzusehen sind (vgl. Abschnitt 43 Abs. 3), sowie bei den zur Beheizung einer Fabrikanlage verwendeten Lufterhitzern (BFH-Urteil vom 20. 3. 1975 — BStBl. II S. 680), bei einer Feuerlöschanlage einer Fabrik oder eines Warenhauses (BFH-Urteile vom 15. 2. 1980 — BStBl. II S. 409 und

vom 7. 10. 1983 — BStBl. 1984 II S. 262), bei Bädern und Duschen eines Hotels (BFH-Urteil vom 12. 8. 1982 — BStBl. II S. 782) oder bei Rolltreppen eines Kaufhauses (BFH-Urteil vom 12. 1. 1983 — BStBl. II S. 223).“

- e) In Absatz 5 werden in dem Beispiel jeweils „3,5 v. H.“ durch „5 v. H.“ und der Betrag „7 000 DM“ durch den Betrag „10 000 DM“ ersetzt.

- f) Absatz 6 wird gestrichen.

- g) Die Absätze 7 bis 9 werden Absätze 6 bis 8.

36. In Abschnitt 42 b Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Höchstbetragsverordnung“ durch das Wort „Schutzbau-Höchstbetragsverordnung“ ersetzt.

37. Abschnitt 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Sätze 6 und 7 wie folgt gefaßt:

„Als Betriebsvorrichtungen können danach nur Vorrichtungen angesehen werden, mit denen das Gewerbe unmittelbar betrieben wird (vgl. BFH-Urteil vom 14. 8. 1958 — BStBl. III S. 400), wie z. B. Bedienungsvorrichtungen, Autoaufzüge in Parkhäusern, Förderbänder, Klimaanlage in Chemiefaser- und Tabakfabriken, Kühleinrichtungen, Bäder, die in Kur- oder Krankenhäusern Heilzwecken dienen, sowie Bäder in Badeanstalten. Betriebsvorrichtungen sind außerdem besondere Schutz- und Sicherungsvorrichtungen, Verkaufsautomaten, Abladevorrichtungen, moderne Schaukästen (BFH-Urteil vom 17. 3. 1955 — BStBl. III S. 141), zur Möbellagerung erforderliche Lüftungs- und Befeuchtungsanlagen (BFH-Urteil vom 7. 3. 1974 — BStBl. II S. 429), speziell auf einen Betrieb ausgerichtete Hoffbefestigungen (BFH-Urteile vom 19. 2. 1974 — BStBl. 1975 II S. 20 und vom 30. 4. 1976 — BStBl. II S. 527) und Lastenaufzüge (BFH-Urteil vom 7. 10. 1977 — BStBl. 1978 II S. 186).“

- b) In Absatz 4 wird Satz 4 gestrichen.

- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die in der Zeit vom 1. 1. 1958 bis 31. 12. 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist bei Bemessung der degressiven AfA § 52 Abs. 9 EStG 1975 zu beachten.“

- bb) Der neue Satz 3 und die Tabelle werden wie folgt gefaßt:

„Bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. 12. 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, dürfen die nach § 7 Abs. 2 Satz 2 EStG anzuwendenden Hundertsätze die nachstehenden Sätze nicht übersteigen:

Betriebs- gewöhnliche Nutzungsdauer (Jahre)	Degressive AfA (v. H. des Buchwerts) bei Anschaffung oder Herstellung		
	1. Januar 1961 bis 31. August 1977 (§ 7 Abs. 2 Satz 3 EStG 1975)	1. September 1977 bis 29. Juli 1981 (§ 7 Abs. 2 Satz 2 EStG 1977)	ab 30. Juli 1981 (§ 7 Abs. 2 Satz 2 EStG 1981)
1	2	3	4
4 bis 10	20,00	25,00	30,00
11	18,18	22,73	27,27
12	16,66	20,83	25,00
13	15,38	19,23	23,07
14	14,28	17,86	21,42
15	13,32	16,67	20,00
16	12,50	15,63	18,75
17	11,76	14,71	17,64
18	11,10	13,89	16,66
19	10,52	13,16	15,78
20	10,00	12,50	15,00
21	9,52	11,91	14,28
22	9,08	11,37	13,63
23	8,66	10,87	13,04
24	8,32	10,42	12,50
25	8,00	10,00	12,00
30	6,66	8,33	10,00
40	5,00	6,25	7,50

- cc) Im neuen Satz 4 werden die Worte „Spalte 4“ durch die Worte „Spalte 3“ ersetzt.

- d) Die Absätze 7 bis 9 werden gestrichen.

- e) Die Absätze 10 bis 12 werden Absätze 7 bis 9.

- f) Der neue Absatz 9 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Beispiel Fall 1 werde die Worte „die insgesamt zulässigen Sonderabschreibungen nach § 81 EStDV“ durch das Wort „Sonderabschreibungen“ ersetzt.

- bb) Das Beispiel Fall 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für ein bewegliches Wirtschaftsgut mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 10 Jahren, das nach § 7 Abs. 2 EStG degressiv abgeschrieben wird, werden im 4. Jahr nachträgliche Herstellungskosten aufgewendet.“

Anschaffungskosten ...	10 000 DM
AfA der ersten 3 Jahre (jeweils 30 v. H. des je- weiligen Buchwerts) ...	- 6 570 DM
Buchwert am Ende des 3. Jahres	3 430 DM
nachträgliche Herstel- lungskosten im 4. Jahr .	+ 2 570 DM
Bemessungsgrundlage der AfA für das 4. Jahr .	6 000 DM

Für das 4. Jahr betragen die AfA
30 v. H. dieses Betrags, in den darauf-
folgenden Jahren je 30 v. H. des jewei-
ligen Buchwerts."

38. Abschnitt 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Beispiel werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Ein unentgeltlicher Erwerb liegt auch vor, wenn auf Grund eines einheitlichen Entschlusses Gesamthandseigentum in Bruchteilseigentum umgewandelt wird (§ 2042 BGB) und anschließend Anteile an der Bruchteilsgemeinschaft von einem Miterben erworben werden. Vollziehen sich Umwandlung in Bruchteilseigentum und Anteilserwerb innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren, so spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, daß beide Vorgänge auf einem einheitlichen Entschluß beruhen.“

- b) In dem bisherigen Satz 10 werden die Worte „Ein unentgeltlicher Erwerb ist auch nicht gegeben,“ durch die Worte „Ein entgeltlicher Erwerb kann auch vorliegen,“ ersetzt.

39. Abschnitt 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „nach den §§ 77 und 78 EStDV“ durch die Worte „nach § 78 EStDV“ ersetzt und die Worte „sowie nach dem Auslandsinvestitions-gesetz und dem Entwicklungsländer-Steuer-gesetz“ gestrichen.

- b) Vor Absatz 2 wird die Zwischenüberschrift „Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten“ eingefügt.

- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Abschnitt 43 Abs. 12“ durch die Worte „Abschnitt 43 Abs. 9“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 werden in dem Beispiel die Worte „die insgesamt zulässigen Sonderab-schreibungen nach § 81 EStDV“ durch das Wort „Sonderabschreibungen“ ersetzt.

- e) Nach Absatz 3 werden die Zwischenüber-schrift „Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilherstellungskosten“ und fol-gender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Anzahlungen auf Anschaffungskosten sind Vorleistungen, die in Erfüllung

eines späteren Anschaffungsgeschäfts er-bracht werden (vgl. Urteile vom 2. 6. 1978 — BStBl. II S. 475 und vom 21. 11. 1980 — BStBl. 1981 II S. 179). Eine Wechselhingabe kann nicht als in Erfüllung eines Anschaf-fungsgeschäfts erbracht angesehen wer-den, wenn sie für den Empfänger keinen wirtschaftlichen Wert hat (vgl. BFH-Urteil vom 28. 11. 1980 — BStBl. 1981 II S. 286). Keine Anzahlungen auf Anschaffungskosten sind Zahlungen gelegentlich eines An-schaffungsgeschäfts, durch die eine Til-gung der Kaufpreisschuld nicht eintritt (vgl. BFH-Urteil vom 4. 3. 1983 — BStBl. II S. 509). Zeitpunkt der Leistung einer An-zahlung auf Anschaffungskosten ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung. Ist ein Dritter vom Lieferanten bevollmäch-tigt, in dessen Namen und für dessen Rech-nung Anzahlungen entgegenzunehmen, so gilt als Zeitpunkt der Zahlung der Zeit-punkt, in dem der Betrag dem Dritten aus-gezahlt oder dessen Konto gutgeschrieben wird (BFH-Urteil vom 21. 11. 1980 — BStBl. 1981 II S. 179). Anzahlungen auf Teilher-stellungskosten sind begrifflich nicht mög-lich (vgl. BFH-Urteil vom 10. 3. 1982 — BStBl. II S. 426); bei der Ermittlung von Teilherstellungskosten sind daher nicht die geleisteten Zahlungen, sondern die tat-sächlich entstandenen Aufwendungen zu berücksichtigen.“

- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefaßt:

„(5) Nach § 7a Abs. 4 EStG kommen neben Sonderabschreibungen nur lineare AfA in Betracht. Das gilt jedoch nicht bei Inanspruchnahme der Sonderabschrei-bung nach § 7g EStG.“

- g) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Ab-sätze 6 bis 9.

- h) Im neuen Absatz 6 Satz 6 werden die Worte „nach § 19 BerlinFG oder nach dem Investi-tionszulagengesetz“ durch die Worte „nach § 19 BerlinFG, nach dem Investitionszula-gengesetz oder nach dem Stahlinvesti-tionszulagengesetz“ ersetzt.

- i) Im neuen Absatz 7 Satz 2 wird das Klam-merzitat wie folgt gefaßt:
„(§ 52 Abs. 21 EStG)“.

- k) In dem neuen Absatz 9 werden die Sätze 5 und 6 durch folgenden Satz ersetzt:

„Wegen der Ausnahmeregelung in den Fäl-len des § 7b EStG wird auf Abschnitt 53 Abs. 6 hingewiesen.“

- l) Die Zwischenüberschrift vor dem bisheri-gen Absatz 9 und der bisherige Absatz 9 werden gestrichen.

40. Abschnitt 52 wird wie folgt gefaßt:

„52. Zeitlicher Anwendungsbereich

(1) § 7b EStG ist nach § 52 Abs. 10 EStG erstmals anzuwenden auf

1. Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser oder Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 29. 7. 1981 gestellt worden ist; ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 30. 7. 1981 gestellt worden, ist § 7b EStG anzuwenden, wenn mit den Bauarbeiten nach dem 29. 7. 1981 begonnen worden ist,
2. Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser oder Eigentumswohnungen, die auf Grund eines nach dem 29. 7. 1981 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts, z. B. Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren, angeschafft worden sind,
3. Ausbauten und Erweiterungen an einem Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder einer Eigentumswohnung unter den zu Nummer 1 aufgeführten Voraussetzungen, wenn das Gebäude oder die Eigentumswohnung vor dem 1. 1. 1964 fertiggestellt worden ist und der Steuerpflichtige das Gebäude oder die Eigentumswohnung selbst hergestellt oder vor dem 1. 1. 1977 angeschafft hat.

(2) Antrag auf Baugenehmigung ist der nach landesrechtlichen Vorschriften vorgesehene formelle Bauantrag. Anträge, die die Finanzierung des geplanten Baus betreffen, sowie sog. Bauvoranfragen bei der Baugenehmigungsbehörde sind nicht als Anträge auf Baugenehmigung anzusehen, weil sie nicht die Erlangung der Baugenehmigung, sondern nur die Klärung von Vorfragen zum Ziel haben (vgl. BFH-Urteile vom 28. 3. 1966 — BStBl. III S. 454 und vom 7. 3. 1980 — BStBl. II S. 411). Zeitpunkt der Beantragung einer Baugenehmigung ist der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag bei derjenigen Behörde gestellt wird, bei der er nach Landesrecht einzureichen ist. Ist ein Bauantrag abgelehnt worden und wird erst auf Grund eines neuen Antrags die Baugenehmigung erteilt, so ist Zeitpunkt der Antragstellung der Eingang des neuen Bauantrags bei der in Betracht kommenden Behörde. Das gleiche gilt, wenn die Bauplanung nach Beantragung der Baugenehmigung vom Antragsteller geändert wird und die Änderung so grundlegend ist, daß ein neuer Bauantrag gestellt werden muß (vgl. BFH-Urteil vom 28. 9. 1982 — BStBl. 1983 II S. 146).

(3) Unter Beginn der Bauarbeiten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 ist der Zeitpunkt zu verstehen, in dem einer der folgenden Sachverhalte als erster verwirklicht worden ist:

1. Beginn der Ausschachtungsarbeiten,

2. Erteilung eines spezifizierten Bauauftrags an den Bauunternehmer (vgl. BFH-Urteile vom 28. 9. 1979 — BStBl. 1980 II S. 56 und 57) oder

3. Anfuhr nicht unbedeutender Mengen von Baumaterial auf dem Bauplatz.

Vor diesem Zeitpunkt im Zusammenhang mit der Errichtung eines Gebäudes durchgeführte Arbeiten sind noch nicht als Beginn der Bauarbeiten anzusehen. Das gilt auch für die Arbeiten zum Abbruch eines Gebäudes (vgl. BFH-Urteil vom 7. 3. 1980 — BStBl. II S. 411), es sei denn, daß unmittelbar nach dem Abbruch des Gebäudes mit der Errichtung eines neuen Gebäudes begonnen wird (vgl. BFH-Beschluß vom 12. 6. 1978 — BStBl. II S. 620).

(4) Ein obligatorischer Vertrag im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist in dem Zeitpunkt als rechtswirksam abgeschlossen anzusehen, in dem er notariell beurkundet worden ist. Das gilt auch in den Fällen, in denen der Vertrag noch einer Genehmigung bedarf (BFH-Urteil vom 2. 2. 1982 — BStBl. II S. 390). Ist Grundlage für die Anschaffung ein bereits vor dem 30. 7. 1981 rechtswirksam abgeschlossener Kaufanwartschaftsvertrag, so ist § 7b EStG auch dann nicht anwendbar, wenn der Kaufvertrag erst nach dem 29. 7. 1981 abgeschlossen worden ist.

(5) Soweit § 7b EStG in früheren Fassungen oder § 54 EStG bei vor dem 1. 1. 1977 hergestellten oder durch vor dem 1. 1. 1977 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt angeschafften Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen sowie Ausbauten und Erweiterungen weiter anzuwenden ist oder auf Grund des § 7b Abs. 8 EStG angewendet wird, gelten die Anweisungen in den Abschnitten 52 bis 64 EStR 1981 weiter. Wegen des zeitlichen Anwendungsbereichs der jeweiligen Vorschriften des § 7b EStG sowie des § 54 EStG wird auf die tabellarische Übersicht in Anlage 4 a hingewiesen.“

41. Abschnitt 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Zitat „Abschnitt 42 Abs. 2 Satz 5“ durch das Zitat „Abschnitt 42 Abs. 2 Satz 7“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Klammerzitat „(§ 7b Abs. 8 Nr. 2 EStG)“ durch das Klammerzitat „(§ 7b Abs. 8 Nr. 2 EStG 1981)“ ersetzt.
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Zur Vermeidung von sachlichen Härten ist nicht zu beanstanden, wenn ein Miteigentümer eines Gebäudes wegen der sich aus § 7b Abs. 6 Satz 1 EStG

ergebenden Folgerungen auf die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen nach § 7b EStG für seinen Miteigentumsanteil verzichtet."

- bb) In dem bisherigen Satz 4 werden die Worte „Satz 3 gilt“ durch die Worte „Die Sätze 3 und 4 gelten“ ersetzt.

- d) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Die erhöhten Absetzungen nach § 7b EStG sind auch bei selbstgenutzten Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen zulässig, bei denen der Nutzungswert der Wohnung nach § 21a EStG ermittelt wird. Die AfA nach § 7 EStG, zu denen auch die AfA nach § 7b Abs. 1 Satz 2 EStG gehören, sind bei diesen Gebäuden dagegen durch den Ansatz des Grundbetrags von 1 v. H. des maßgebenden Einheitswerts abgegolten (vgl. BFH-Urteil vom 1. 12. 1967 — BStBl. 1968 II S. 267). Für diese Gebäude kommen deshalb weder AfA vom Restwert nach § 7b Abs. 1 Satz 2 EStG noch AfA von dem die Höchstbeträge von 200 000 DM bei Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen und 250 000 DM bei Zweifamilienhäusern übersteigenden Teil der Herstellungskosten oder Anschaffungskosten in Betracht (BFH-Urteile vom 16. 1. 1973 — BStBl. II S. 443 und vom 29. 5. 1973 — BStBl. II S. 659).“

42. Abschnitt 54 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Die Entscheidung darüber, ob ein Gebäude als Einfamilienhaus oder Zweifamilienhaus anzusehen ist oder ob eine oder mehrere Eigentumswohnungen vorliegen, ist grundsätzlich nach der tatsächlichen baulichen Gestaltung im Zeitpunkt der Herstellung oder Anschaffung zu treffen.“

- bb) Die Sätze 8 und 9 werden wie folgt gefaßt:

„Gebäude, die neben einer Wohnung oder neben zwei Wohnungen einen deutlich abgegrenzten und nach außen hin klar in Erscheinung tretenden Gebäudeteil enthalten, der gewerblichen, land- und forstwirtschaftlichen oder freiberuflichen Zwecken dient, sind jedoch nicht als Ein- oder Zweifamilienhäuser anzusehen (BFH-Urteile vom 18. 2. 1966 — BStBl. III S. 223 und vom 30. 7. 1981 — BStBl. II S. 783). Enthält ein Gebäude außer zwei Wohnungen, die zu Wohnzwecken genutzt werden, eine dritte Wohnung, die gewerblichen oder freiberuflichen Zwecken oder als Hauspersonalwohnung dient, so ist das Gebäude kein Zweifamilienhaus

im Sinne des § 7b EStG (BFH-Urteile vom 26. 3. 1971 — BStBl. II S. 490 und vom 10. 3. 1982 — BStBl. II S. 516).“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anwendung des § 7b Abs. 2 EStG steht es nicht entgegen, wenn durch Umbau oder Erweiterung eines Einfamilienhauses ein Zweifamilienhaus entsteht, das anschließend durch Teilung in Eigentumswohnungen umgewandelt wird (BFH-Urteil vom 30. 11. 1982 — BStBl. 1983 II S. 408).“

43. Abschnitt 55 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Als Beherbergung im vorstehenden Sinne gilt auch die kurzfristige Vermietung an einen häufig wechselnden Personenkreis.“

- b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Für ein in einem Sondergebiet im Sinne des § 10 der Baunutzungsverordnung gelegenes Gebäude kann § 7b EStG angewendet werden, wenn das Gebäude von dem Steuerpflichtigen nach dem 31. 12. 1976 hergestellt oder auf Grund eines nach dem 31. 12. 1976 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden ist (BFH-Urteil vom 8. 3. 1983 — BStBl. II S. 498).“

44. Abschnitt 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „wirtschaftlich einem Wohnungseigentümer gleichsteht“ durch die Worte „wirtschaftlicher Eigentümer der Wohnung ist“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Dauerwohnberechtigte ist regelmäßig als wirtschaftlicher Eigentümer der Wohnung anzusehen, wenn seine Rechte und Pflichten bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise den Rechten und Pflichten eines Eigentümers der Wohnung entsprechen und wenn er auf Grund des Dauerwohnrechtsvertrags bei einem Heimfall des Dauerwohnrechts eine angemessene Entschädigung erhält.“

- bb) In Satz 3 werden die Worte „wirtschaftlich einem Wohnungseigentümer gleichsteht“ durch die Worte „wirtschaftlicher Eigentümer der Wohnung ist“ ersetzt.

45. In Abschnitt 57 werden die Sätze 10 und 11 durch folgenden Satz ersetzt:

„Das Jahr der Anschaffung ist das Jahr, in dem der Erwerber das wirtschaftliche Eigentum erlangt; das ist regelmäßig der Zeitpunkt, zu dem Besitz, Nutzungen, Lasten und Gefahr auf den Erwerber übergehen.“

46. Abschnitt 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden jeweils der Betrag „150 000 DM“ durch den Betrag „200 000 DM“ und der Betrag „200 000 DM“ durch den Betrag „250 000 DM“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden das Wort „Einfamilienhaus“ durch das Wort „Haus“ ersetzt und die Worte „von 150 000 DM“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden der Betrag „150 000 DM“ durch den Betrag „200 000 DM“ und der Betrag „200 000 DM“ durch den Betrag „250 000 DM“ ersetzt.

47. In Abschnitt 60 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Einfamilienhaus“ durch das Wort „Haus“ ersetzt.

48. In Abschnitt 61 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Die erhöhten Absetzungen sind auch ausgeschlossen, wenn es sich bei dem durch Kauf oder Tausch angeschafften Gebäude um das Folgeobjekt im Sinne des § 7 b Abs. 5 Satz 4 EStG handelt.“

49. Abschnitt 62 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die erhöhten Absetzungen dürfen von jedem Steuerpflichtigen nur für ein Objekt (für ein Gebäude oder für den Ausbau oder die Erweiterung eines Gebäudes) in Anspruch genommen werden (vgl. BFH-Urteil vom 4. 12. 1979 — BStBl. 1980 II S. 199). Objekt in diesem Sinne ist auch der Anteil an einem Gebäude oder an einem Ausbau oder einer Erweiterung eines Gebäudes (vgl. BFH-Urteil vom 4. 12. 1979 — BStBl. 1980 II S. 201). Für die Objektbeschränkung kommt es nicht darauf an, ob die aufgewendeten Herstellungs- oder Anschaffungskosten den maßgebenden Höchstbetrag, bei einem Anteil an einem Gebäude den entsprechenden Anteil an dem maßgebenden Höchstbetrag erreichen. Unerheblich ist auch, ob die erhöhten Absetzungen von dem Steuerpflichtigen für den gesamten Begünstigungszeitraum von acht Jahren, nur für einzelne Jahre oder zu Unrecht in Anspruch genommen worden sind (BFH-Urteil vom 22. 4. 1980 — BStBl. II S. 689). Bei Übertragung nicht

ausgenutzter Abschreibungsjahre auf ein Folgeobjekt vgl. die Ausnahmeregelung in Abschnitt 63. Erwirbt ein Miteigentümer eines Gebäudes von einem anderen Miteigentümer einen Anteil hinzu, stellt der hinzuerworbene Anteil ein selbständiges Objekt im Sinne des § 7 b Abs. 5 Satz 1 EStG dar; dies gilt auch dann, wenn der Anteilserwerber Alleineigentümer des Gebäudes wird (BFH-Urteil vom 20. 7. 1982 — BStBl. II S. 735).“

- b) In Absatz 2 werden nach den Worten „§ 53 Abs. 3 EStG“ die Worte „in den vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. 7. 1977 (BGBl. I S. 1213, BStBl. I S. 369) geltenden Fassungen“ eingefügt.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Zusammenlebende, unbeschränkt steuerpflichtige Ehegatten können die erhöhten Absetzungen für zwei Objekte in Anspruch nehmen. Abweichend von Absatz 1 Satz 2 werden — solange bei den Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG vorliegen — die Anteile der Ehegatten an einem Gebäude nicht als selbständige Objekte behandelt. Das gilt auch, wenn die Ehegatten vor Eintritt der Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG als alleinige Eigentümer eines Objekts die erhöhten Absetzungen für dieses Objekt in Anspruch genommen haben.

(4) Entfallen bei Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG, so sind deren Anteile an einem Gebäude, für das sie die erhöhten Absetzungen in Anspruch genommen haben, wieder als selbständige Objekte zu behandeln (BFH-Urteil vom 29. 9. 1982 — BStBl. 1983 II S. 293). Dies gilt auch, wenn ein Ehegatte seinen Eigentumsanteil bereits vor Wegfall der Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG auf den anderen Ehegatten übertragen hatte. Nehmen die Ehegatten die erhöhten Absetzungen für zwei Objekte in Anspruch, die einem Ehegatten allein zuzurechnen sind, so kann der Eigentümer nach Wegfall der Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG erhöhte Absetzungen nur noch für das Objekt vornehmen, für das die erhöhten Absetzungen zuerst in Anspruch genommen worden sind (BFH-Urteil vom 3. 5. 1983 — BStBl. II S. 457); der andere Ehegatte kann die erhöhten Absetzungen für ein ihm zuzurechnendes Objekt in Anspruch nehmen.

(5) Ist ein nach § 7 b EStG begünstigtes Objekt dem Steuerpflichtigen und seinem Ehegatten zuzurechnen und wird im Fall des Todes eines Ehegatten der überlebende Ehegatte durch Gesamtrechtsnachfolge infolge Erbfalls Alleineigentümer dieses Objekts, so ist der bisherige Eigentumsanteil des überlebenden Ehegatten

zusammen mit dem hinzuerworbenen Anteil als ein Objekt zu behandeln, wenn bis zum Tod des einen Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG vorgelegen haben. Das gleiche gilt, wenn der überlebende Ehegatte nicht das Alleineigentum, sondern einen weiteren Anteil an dem Objekt neben den Abkömmlingen des Erblassers erwirbt."

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

50. Abschnitt 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in dem Beispiel die Jahreszahl „1979“ jeweils durch die Jahreszahl „1981“, die Jahreszahl „1982“ jeweils durch die Jahreszahl „1984“, die Jahreszahl „1986“ durch die Jahreszahl „1982“ und die Jahreszahl „1988“ durch die Jahreszahl „1988“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden in Satz 2 nach dem Wort „Einfamilienhaus“ die Worte „oder ein Anteil daran“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden in dem Beispiel die Jahreszahl „1979“ jeweils durch die Jahreszahl „1981“, die Jahreszahl „1982“ jeweils durch die Jahreszahl „1984“, die Jahreszahl „1981“ durch die Jahreszahl „1983“ und die Jahreszahl „1983“ durch die Jahreszahl „1985“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden in dem Beispiel die Jahreszahl „1981“ jeweils durch die Jahreszahl „1983“, die Jahreszahl „1977“ durch die Jahreszahl „1979“, die Jahreszahl „1979“ durch die Jahreszahl „1981“, die Jahreszahl „1986“ durch die Jahreszahl „1982“ und die Jahreszahl „1982“ durch die Jahreszahl „1984“ ersetzt.
- e) Absatz 7 wird gestrichen.
- f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

51. Abschnitt 64 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:

„Erhöhungen oder Minderungen der Bemessungsgrundlage, die sich bei der Überführung eines Gebäudes aus einem Betriebsvermögen in das Privatvermögen ergeben, sind bis zum Ablauf des in Satz 1 bezeichneten Begünstigungszeitraums für die Bemessung der erhöhten Absetzungen nicht zu berücksichtigen. Sie erhöhen oder mindern jedoch die Bemessungsgrundlage für die AfA nach den §§ 7 und 7 b Abs. 1 Satz 2 EStG (vgl. Abschnitt 42 a Abs. 3).“

bb) Das Beispiel wird wie folgt gefaßt:

„Beispiel:

Ein im Januar 1982 für 240 000 DM angeschafftes und zu einem Betriebsvermögen gehörendes Zweifamilienhaus ist am 31. 12. 1983 in das Privatvermögen übergeführt worden.

Anschaffungskosten ... 240 000 DM

Erhöhte Absetzungen nach § 7 b EStG für 1982 und 1983:

10 v. H. von 240 000 DM

= - 24 000 DM

Buchwert am 31. 12. 1983 216 000 DM

Teilwert im Zeitpunkt der Entnahme 270 000 DM

Absetzungen 1984 bis 1989:

Erhöhte Absetzungen nach § 7 b EStG:

30 v. H. von 240 000 DM

= 72 000 DM

AfA nach § 7 EStG:

12 v. H. von (270 000

- 240 000 =)

30 000 DM = ... + 3 600 DM - 75 600 DM

verbleiben am 31. 12. 1989 140 400 DM

Restwert-AfA ab 1990: jährlich 2,5 v. H. von [270 000 - (240 000 - 140 400) =] 170 400 = 4 260 DM."

- b) In Absatz 2 werden die Worte „Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen“ durch das Wort „Gebäuden“ ersetzt und die Worte „Art- oder“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird das Beispiel wie folgt gefaßt:

„Beispiel:

Einheitswert eines im Jahre 1940 erstellten Zweifamilienhauses am 21. 6. 1948, soweit er auf das Gebäude entfällt: 20 000 DM

Kosten einer im Januar 1982 fertiggestellten Erweiterung (Beginn der Bauarbeiten 2. 8. 1981) 260 000 DM

Absetzungen 1982 bis 1989 für die Erweiterung:

Erhöhte Absetzungen nach § 7 b Abs. 2 EStG:

40 v. H. von 250 000 DM = 100 000 DM

AfA nach § 7 Abs. 4 EStG:

16 v. H. von 10 000 DM =

+ 1 600 DM - 101 600 DM

Restwert der Erweiterung am 31. 12. 1989 158 400 DM 158 400 DM

Bemessungsgrundlage für die AfA ab 1990 178 400 DM

Restwert-AfA ab 1990: jährlich 2 v. H. von 178 400 DM = 3 568 DM."

52. Abschnitt 77 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „vgl. § 52 Abs. 10 a EStG“ durch die Worte „vgl. § 52 Abs. 11 EStG“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die erhöhten Absetzungen können nur für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die unmittelbar im Betrieb des Steuerpflichtigen, der die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt hat, dem Umweltschutz dienen.“

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Dagegen ist ein unmittelbares Dienen zu Umweltschutzzwecken anzunehmen, wenn Wirtschaftsgüter im Rahmen einer Betriebsaufspaltung von einem Besitzunternehmen einem Betriebsunternehmen überlassen werden. Wegen des Begriffs der Betriebsaufspaltung vgl. Abschnitt 137 Abs. 5.“

c) In Absatz 12 werden die Sätze 3 bis 5 durch folgende Sätze ersetzt:

„Zahlungen, die für eine über die gewöhnliche Nutzung oder Mitbenutzung einer gemeindlichen Reinigungsanlage (Kläranlage) hinausgehende Nutzung von einem Unternehmen an die Gemeinde entrichtet werden, stellen sofort abzugsfähige Betriebsausgaben dar (BFH-Urteil vom 25. 8. 1982 — BStBl. 1983 II S. 38). § 7 d EStG ist daher auf derartige Zahlungen nicht anwendbar.“

d) In Absatz 13 Satz 2 werden die Jahreszahlen „1981“ und „1978“ jeweils durch die Jahreszahlen „1984“ und „1981“ ersetzt.

53. Abschnitt 82 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Krankenhäuser im Sinne des § 7 f EStG sind Einrichtungen, in denen durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festgestellt, geheilt oder gelindert werden sollen oder Geburtshilfe geleistet wird und in denen die zu versorgenden Personen untergebracht und gepflegt werden können (§ 2 Nr. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz vom 29. 6. 1972, BGBl. I S. 1009). Eine Einrichtung ist stets als Krankenhaus anzusehen, wenn sie ein Hochschulkrankenhaus ist oder soweit sie als Krankenhaus in den Krankenhausbedarfsplan aufgenommen

ist oder soweit in ihr auf Grund eines Vertrags mit einem Sozialleistungsträger oder einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Kostenträger ausschließlich zum Zweck stationärer oder teilstationärer medizinischer Behandlung ärztliche Leistungen, Pflege, Verpflegung, Unterkunft, Nebenleistungen, z. B. die Versorgung mit Arzneimitteln, Heilmitteln oder Hilfsmitteln, und gegebenenfalls sonstige Leistungen, z. B. nicht-ärztliche psychotherapeutische oder sozialtherapeutische Leistungen, soziale Betreuung und Beratung der Patienten, erbracht werden.

(2) Soweit ein Fall nach Absatz 1 Satz 2 nicht vorliegt, sind die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Krankenhauses im Einzelfall zu prüfen. Danach ist die Einrichtung ein Krankenhaus, wenn sie folgende Merkmale erfüllt:

1. Die ärztliche und pflegerische Hilfeleistung nach Absatz 1 Satz 1 müssen in der Einrichtung gegenüber den zu versorgenden Personen planmäßig und regelmäßig erbracht werden, dem einzelnen Patienten gewidmet sein und die Versorgung in der Einrichtung wesentlich mitbestimmen.

2. Die Einrichtung darf nur Patienten und deren Begleitpersonen offenstehen. Begleitperson ist eine nicht in der Einrichtung beschäftigte Person, die im Einzelfall an der Versorgung des Patienten — in der Regel durch pflegerische Hilfeleistung — beteiligt ist und deren Unterbringung in der Einrichtung für die Erbringung von Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 (Behandlung) oder für den Behandlungserfolg medizinisch notwendig oder medizinisch zweckmäßig ist; davon ist stets auszugehen bei Kindern bis zu 14 Jahren und bei Schwerbehinderten.

3. Mit der Aufnahme in die Einrichtung muß die Lebensweise der aufgenommenen Patienten und Begleitperson den medizinisch begründeten Verhaltensregeln unterworfen sein.

4. In der Einrichtung müssen überwiegend stationäre oder teilstationäre Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 erbracht werden. Dabei ist auf das Verhältnis der Entgelte abzustellen. Teilstationäre Leistungen liegen vor, soweit die in die Einrichtung aufgenommenen Patienten dort zur Behandlung nicht ständig, sondern z. B. nur während des Tages für mehrere Stunden, während der Nacht oder an Wochenenden untergebracht und ggf. gepflegt werden.

5. Die Einrichtung muß zur stationären und teilstationären Behandlung der Personen, die nach der Zweckbestimmung der Einrichtung in ihr versorgt

werden sollen, geeignet sein. Sie muß auf die dazu notwendige Betreuung durch jederzeit rufbereite Ärzte und qualifiziertes Pflegepersonal eingerichtet sein und über die dazu notwendige medizinisch-technische Ausstattung verfügen.

Treffen die genannten Voraussetzungen nur auf einen Teil der Einrichtung zu, ist die Einrichtung insoweit als Krankenhaus anzusehen, wenn dieser Teil räumlich oder nach seiner Versorgungsaufgabe als Einheit, z. B. als Abteilung oder besondere Einrichtung, abgrenzbar ist.

(3) Zu den Krankenhäusern gehören unter den genannten Voraussetzungen z. B. auch

1. Krankenhäuser, die nur Kranke bestimmter Krankheitsarten oder bestimmter Altersstufen aufnehmen (Fach- oder Sonderkrankenhäuser),
2. Anstalten, in denen unheilbar Erkrankte untergebracht sind, die der ständigen ärztlichen Beaufsichtigung bedürfen,
3. Krankenhäuser, in denen ärztliche Hilfeleistung durch niedergelassene Ärzte erbracht wird (Belegkrankenhäuser),
4. Säuglingsheime, in denen nur kranke Kinder aufgenommen werden und die unter verantwortlicher ärztlicher Leitung stehen,
5. Entbindungsheime, die unter verantwortlicher ärztlicher Leitung stehen,
6. Diagnosekliniken,
7. Einrichtungen zur Erbringung teilstationärer Leistungen, z. B. Tages-, Nacht- und Wochenendkliniken,
8. Kurkrankenhäuser.

(4) Nicht zu den Krankenhäusern gehören z. B. Alten- und Pflegeheime sowie Einrichtungen, in denen nur ambulante Leistungen erbracht werden, z. B. Röntgeninstitute.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

c) Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.

54. Nach Abschnitt 82 wird folgender Abschnitt 83 eingefügt:

„83. Sonderabschreibung zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe

(1) Die Sonderabschreibung nach § 7 g EStG kommt nur für neue bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Betracht, die im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen aus-

schließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden. Immaterielle Wirtschaftsgüter (vgl. Abschnitt 31 a) sind nicht begünstigt. Wegen der Abgrenzung der beweglichen von den unbeweglichen Wirtschaftsgütern wird auf Abschnitt 43 Abs. 3 hingewiesen. Bei Mieterbauten und Mieterumbauten handelt es sich um bewegliche Wirtschaftsgüter, wenn durch die Baumaßnahmen des Mieters Scheinbestandteile oder Betriebsvorrichtungen entstehen (vgl. Nummer 10 des BMF-Schreibens vom 15. 1. 1976 — BStBl. I S. 68 und der entsprechenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder). Für die Entscheidung, ob ein Wirtschaftsgut neu ist, wird auf Tz. 24 und 25 des BMF-Schreibens vom 16. 6. 1982 — BStBl. I S. 569 und der entsprechenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu § 4b InvZulG 1982 hingewiesen. Ein Wirtschaftsgut wird ausschließlich oder fast ausschließlich im Betrieb des Steuerpflichtigen betrieblich genutzt, wenn es zu mindestens 90 v. H. eigenbetrieblichen Zwecken dient. Wird ein Wirtschaftsgut einem Dritten zur Nutzung überlassen, so ist diese Voraussetzung in diesem Sinne ist es nicht anzusehen, soweit im Rahmen einer auf eine Dienstleistung oder auf eine Lieferung gerichteten betrieblichen Betätigung einem Dritten vorübergehend auch der Gebrauch eines Wirtschaftsguts gestattet wird, der Dritte aber durch den Gebrauch des Wirtschaftsguts daran keinen Besitz im Sinne des § 854 oder § 860 BGB begründet.

(2) Die Sonderabschreibung ist nur zulässig, wenn das Wirtschaftsgut zum Anlagevermögen eines Betriebs gehört, bei dem im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung der Einheitswert nicht mehr als 120 000 DM und — bei Gewerbebetrieben im Sinne des Gewerbesteuergesetzes — das Gewerbekapital nicht mehr als 500 000 DM beträgt. Beide Voraussetzungen müssen gegebenenfalls gleichzeitig erfüllt sein. Maßgebend sind dabei der auf den letzten Stichtag vor der Anschaffung oder Herstellung festzustellende Einheitswert und das auf den letzten Stichtag vor der Anschaffung oder Herstellung zu ermittelnde Gewerbekapital. Stichtag in diesem Sinne ist für die Feststellung des Einheitswerts der letzte Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt), für die Ermittlung des Gewerbekapitals grundsätzlich der Stichtag, auf den der letzte Einheitswert des Betriebs festzustellen war (§ 12 Abs. 1 und 5 GewStG). Bei Gewerbebetrieben, die im Laufe des Erhebungszeitraums in die Steuerpflicht eintreten, ist Stichtag für die Ermittlung des Gewerbekapitals der Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht (§ 23 GewStDV). Stellt sich nachträglich heraus, daß eine der Grenzen überschritten worden ist, z. B. durch eine geänderte Feststellung des Einheitswerts, so ist die Sonderabschreibung durch Änderung des Steuerbescheids

nach § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO rückwirkend zu versagen. Wird ein festgestellter Einheitswert von mehr als 120 000 DM oder ein Gewerbekapital von mehr als 500 000 DM nachträglich auf einen Betrag herabgesetzt, der die genannten Höchstgrenzen nicht überschreitet, und wird dadurch dem Steuerpflichtigen rückwirkend das Wahlrecht für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung eröffnet, so ist insoweit einem Antrag auf Bilanzänderung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 EStG zuzustimmen (vgl. Abschnitt 15 Abs. 2).

(3) Ist ein Steuerpflichtiger Inhaber mehrerer Betriebe, so ist für jeden Betrieb gesondert zu prüfen, ob die Grenzen des § 7g Abs. 2 Nr. 1 EStG überschritten werden. Bei Personengesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, sind der Einheitswert des Betriebsvermögens und das Gewerbekapital der Personengesellschaft maßgebend. Das gilt auch, wenn die Sonderabschreibung bei Wirtschaftsgütern in Anspruch genommen wird, die zum Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers der Personengesellschaft gehören. Im Fall der Organschaft ist für Organträger und Organgesellschaft jeweils gesondert zu entscheiden, ob die nach § 7g Abs. 2 Nr. 1 EStG maßgebenden Grenzen überschritten sind. Im Fall der Betriebsaufspaltung sind hingegen bei der in Satz 1 bezeichneten Prüfung jeweils Einheitswert und Gewerbekapital des Besitzunternehmens und des Betriebsunternehmens zusammenzurechnen. Dabei sind Forderungs- und Schuldverhältnisse zwischen Besitzunternehmen und Betriebsunternehmen so außer Betracht zu lassen, daß eine zweifache Erfassung von Vermögenswerten nicht eintritt.

(4) Verbleibt ein Wirtschaftsgut seit seiner Anschaffung oder Herstellung nicht mindestens ein Jahr in einer inländischen Betriebsstätte des begünstigten Betriebs, so sind die Voraussetzungen des § 7g Abs. 2 Nr. 2 EStG nicht erfüllt. Liegen die Gründe für ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Betrieb im Wirtschaftsgut selbst, so ist darin kein Verstoß gegen das Erfordernis des Verbleibens zu sehen. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Ausscheiden durch höhere Gewalt, z. B. durch Brand, Diebstahl usw. oder durch wirtschaftlichen Verbrauch (BFH-Urteil vom 15. 10. 1976 — BStBl. 1977 II S. 59) oder durch einen Total Schaden (BFH-Urteil vom 1. 7. 1977 — BStBl. II S. 793) veranlaßt ist oder wenn ein Wirtschaftsgut gegen ein anderes gleicher oder besserer Qualität umgetauscht wird, weil es mangelhaft ist und nicht im Betrieb verwendet werden kann (BFH-Urteil vom 8. 3. 1968 — BStBl. II S. 430). Unschädlich ist auch die Veräußerung des Wirtschaftsguts im Rahmen der Veräußerung des gesamten Betriebs sowie die Überführung des Wirtschaftsguts in eine andere inländische Betriebsstätte des Betriebs. Schädlich sind dagegen die Veräußerung des einzelnen Wirtschaftsguts sowie — außer in

den Fällen der Betriebsaufspaltung — die Vermietung oder Verpachtung eines Wirtschaftsguts, wenn diese Vorgänge auf Umständen beruhen, die nicht im Wirtschaftsgut, sondern in den Betriebsstätten liegen (vgl. BFH-Urteil vom 2. 5. 1980 — BStBl. II S. 758), die Überführung des Wirtschaftsguts in eine ausländische Betriebsstätte, in einen anderen Betrieb des Steuerpflichtigen, in das Umlaufvermögen oder in das Privatvermögen (BFH-Urteil vom 10. 8. 1967 — BStBl. III S. 750). Wegen der Verbleibensvoraussetzungen bei Baugeräten, Transportmitteln und Containern vgl. Tz. 45 und 46 des BMF-Schreibens vom 16. 6. 1982 (BStBl. I S. 569) und Tz. 27 des BMF-Schreibens vom 11. 10. 1982 (BStBl. I S. 775) und der entsprechenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder. Werden bei einem Wirtschaftsgut, für das die Sonderabschreibung in Anspruch genommen worden ist, die Verbleibensvoraussetzungen nicht erfüllt, so ist die Sonderabschreibung durch Änderung des Steuerbescheids nach § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO rückwirkend zu versagen.

(5) Die Sonderabschreibung von 10 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten kann nur im Jahr der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts und nur in voller Höhe in Anspruch genommen werden. Sie ist abweichend von § 7a Abs. 4 EStG auch neben der degressiven AfA nach § 7 Abs. 2 EStG zulässig. Das Kumulationsverbot nach § 7a Abs. 5 EStG bleibt unberührt.

(6) Nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts bemessen sich die AfA nach § 7 Abs. 1 EStG nach dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Restwert, die AfA nach § 7 Abs. 2 EStG nach dem jeweiligen Buchwert (Restwert). Die Restnutzungsdauer des Wirtschaftsguts ist bei Beginn der Restwertabschreibung neu zu schätzen. Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn für die weiteren Absetzungen für Abnutzung die um ein Jahr verminderte ursprüngliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts als Restnutzungsdauer zugrundegelegt wird.

(7) Die Sonderabschreibung ist bei Wirtschaftsgütern zulässig, die nach dem 18. 5. 1983 angeschafft oder hergestellt worden sind (§ 52 Abs. 12a EStG).“

55. Abschnitt 85 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 7 werden die Worte „, des § 34 Abs. 4“ gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Pauschbetrag nach § 9a Nr. 2 EStG darf auch bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b EStG zusammen veranlagt werden, nicht zu negativen Einkünften aus Kapitalvermögen führen oder diese erhöhen.“

56. Abschnitt 86 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Vereinfachungsregelung des § 9b Abs. 1 Satz 2 EStG bezieht sich jeweils auf den umsatzsteuerrechtlich nicht abziehbaren Teil des Vorsteuerbetrags eines Wirtschaftsguts. Bei mehreren gleichartigen Wirtschaftsgütern, die stückzahlmäßig gehandelt werden, kommt die 500-DM-Grenze jeweils für den auf ein Stück entfallenden nicht abziehbaren Teil des Vorsteuerbetrags in Betracht. Bei Wirtschaftsgütern, die nicht stückmäßig, sondern mengenmäßig gehandelt werden, z. B. bei Flüssigkeiten oder Schüttgütern, ist als ein Wirtschaftsgut die jeweilige handelsübliche Rechnungseinheit, wie Liter, Hektoliter, Tonne usw. anzunehmen. § 9b Abs. 1 Satz 2 EStG setzt voraus, daß ein Vorsteuerbetrag umsatzsteuerrechtlich zum Teil abziehbar und zum Teil nicht abziehbar ist; die Vereinfachungsregelung gilt deshalb nicht für ein Wirtschaftsgut, bei dem der Vorsteuerbetrag umsatzsteuerrechtlich in voller Höhe nicht abziehbar ist.“

b) In Absatz 4 wird am Ende des Satzes 1 der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

„(BFH-Urteile vom 19. 2. 1975 — BStBl. II S. 441 und vom 29. 6. 1982 — BStBl. II S. 755)“.

57. In Abschnitt 86 b Abs. 2 werden die Sätze 3 bis 5 durch folgende Sätze ersetzt:

„Auch Sachleistungen sind zu berücksichtigen, z. B. der Nutzungswert der dem Unterhaltsberechtigten überlassenen Wohnung, wenn sie dem Unterhaltsverpflichteten steuerlich zugerechnet wird (vgl. Abschnitt 162). Übersteigen die Unterhaltsleistungen 9 000 DM pro Empfänger oder wird der Antrag auf Sonderausgabenabzug auf einen niedrigeren Betrag beschränkt, so kann der nicht als Sonderabgaben abziehbare Teil der Unterhaltsleistungen auch nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Leistet jemand Unterhalt an mehrere geschiedene Ehegatten, so sind die Unterhaltsleistungen an jeden Empfänger bis zu 9 000 DM abziehbar.“

58. Dem Abschnitt 87 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zum Abzug der Jahreserbschaftsteuer als dauernde Last vgl. Abschnitt 213 e Abs. 2.“

59. Abschnitt 87 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Weitere allgemeine Voraussetzung für den Abzug von Vorsorgeaufwendungen ist, daß diese nicht in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuer-

freien Einnahmen stehen. Wegen eines solchen Zusammenhangs nicht abziehbar sind z. B.

1. gesetzliche Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung, die auf steuerfreien Arbeitslohn entfallen (BFH-Urteil vom 27. 3. 1981 — BStBl. II S. 530),

2. Aufwendungen aus Mitteln, die nach ihrer Zweckbestimmung zur Leistung der Vorsorgeaufwendungen dienen, wie

a) steuerfreie Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers;

b) steuerfreie Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner, z. B. nach § 1304 e der Reichsversicherungsordnung (vgl. Abschnitt 6 Nr. 9 b);

c) Sonderleistungen, die Wehrdienstpflichtige oder Zivildienstleistende unter bestimmten Voraussetzungen zum Ersatz für Beiträge zu einer Krankenversicherung, Unfallversicherung oder Haftpflichtversicherung erhalten (§ 7 Unterhaltssicherungsgesetz — USG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. 9. 1980, BGBl. I S. 1685, zuletzt geändert durch Artikel II § 18 des Gesetzes vom 4. 11. 1982, BGBl. I S. 1450; § 78 Abs. 1 Nr. 2 Zivildienstgesetz — ZDG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 9. 1983, BGBl. I S. 1221). Beiträge zu Versicherungen, die mit dem Führen und Halten von Kraftfahrzeugen zusammenhängen, z. B. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Kraftfahrzeug-Inassenunfallversicherung, werden nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 USG nicht ersetzt;

d) Beiträge zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die Wehrdienstpflichtigen und Zivildienstleistenden erstattet werden (§§ 14 a und 14 b Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 4. 1980, BGBl. I S. 425, geändert durch Artikel 25 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. 12. 1983, BGBl. I S. 1532; § 78 Abs. 1 Nr. 1 Zivildienstgesetz in der unter Buchstabe c angeführten Fassung).“

b) Nach Absatz 3 werden folgende Zwischenüberschrift und folgender Absatz 4 angefügt:

„Ausschluß sparszulagebegünstigter vermögenswirksamer Leistungen (§ 10 Abs. 2 Nr. 4 EStG)“

(4) Vorsorgeaufwendungen sind ferner nur dann abziehbar, wenn sie nicht vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die eine Arbeitnehmer-Sparszulage nach § 12 Abs. 1 bis 3 des Vierten Vermögensbildungsgesetzes gewährt wird.“

60. In Abschnitt 88 Abs. 7 letzter Satz wird das Datum „1. 1. 1981“ durch das Datum „1. 1. 1984“ ersetzt.

61. Abschnitt 92 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. zur Durchführung baulicher Maßnahmen des Mieters zur Modernisierung seiner Wohnung. Auf das BMF-Schreiben vom 24. 11. 1982 (BStBl. I S. 868) und die entsprechenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder wird hingewiesen.“

b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und in Satz 1 werden die Worte „Nummern 1 bis 4“ durch die Worte „Nummern 1 bis 5“ ersetzt.

c) Im letzten Satz werden die Worte „Nummern 1 bis 5“ durch die Worte „Nummern 1 bis 6“ ersetzt.

62. In Abschnitt 93 Satz 1 werden im Klammerzitat die Worte „§ 52 Abs. 12“ durch die Worte „§ 52 Abs. 13“ ersetzt.

63. Abschnitt 94 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Einleitungssatz vor Doppelbuchstabe aa wird folgender Satz eingefügt:

„Ein vom Arbeitsamt genehmigter Urlaub unterbricht nicht die Dauer der Arbeitslosigkeit.“

bb) In Doppelbuchstabe aa werden die Worte „Krankengeld oder Übergangsgeld“ durch die Worte „Kranken-, Verletzten- oder Übergangsgeld“ ersetzt.

cc) Am Ende des Doppelbuchstabens bb werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Doppelbuchstabe cc angefügt:

„cc) Personen, die an einer nach den §§ 41 bis 47 AFG geförderten Maßnahme der beruflichen Fortbildung oder Umschulung teilnehmen, wenn sie ohne die Teilnahme an der Maßnahme arbeitslos wären.“

b) Nach Nummer 3 werden folgende Nummer 4 und folgender Satz eingefügt:

„4. im Fall des Verlassens des Geltungsbereichs des Einkommensteuergesetzes (§ 10 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe e EStG). Von der vorzeitigen Verfügung können Bausparer Gebrauch machen,

die Staatsangehörige der Staaten Jugoslawien, Korea, Marokko, Portugal, Spanien, Tunesien oder Türkei sind und die Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) nach dem 30. 9. 1983 auf Dauer verlassen haben. Der Nachweis ist durch eine Grenzübertrittsbescheinigung zu führen.

Die vorzeitige Rückzahlung von Bausparbeiträgen ist auch dann steuerlich unschädlich, wenn Bausparbeiträge des laufenden Kalenderjahres zurückgezahlt werden.“

64. Abschnitt 95 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

b) In dem neuen Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

c) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ein Antrag kann auch zum Teil zurückgenommen werden.“

bb) Die Sätze 7 und 8 werden wie folgt gefaßt:

„Wegen des Eintritts der Unanfechtbarkeit von Prämienfestsetzungen wird auf Abschnitt 22 Abs. 2 WoPR und Abschnitt 24 a Abs. 2 SparPR hingewiesen.“

d) Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen.

65. Abschnitt 106 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. nach Doppelbuchstabe bb dieser Vorschrift für selbständig Tätige und für Steuerpflichtige mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die sozialversicherungsrechtlich keine Arbeitnehmer sind, z. B. Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH. Auf den Wert des Anwartschaftsrechts auf die Altersversorgung kommt es nicht an. Für die Kürzung des zusätzlichen Sonderausgaben-Höchstbetrags sind, falls der Steuerpflichtige Einnahmen auf Grund mehrerer Geschäftsbeziehungen bezieht, nur die Einnahmen aus der Geschäftsbeziehung anzusetzen, mit der das Anwartschaftsrecht im Zusammenhang steht. Nicht unter die Kürzungsvorschrift fallen die in Satz 1 bezeichneten Personen, wenn ihre betriebliche Altersversorgung lediglich in der Leistung von Arbeitgeberbeiträgen zu einer Direktversicherung oder einer Pensionskasse besteht oder wenn sie auf Grund eines besonderen An-

trags, z. B. nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes, versicherungspflichtig sind oder wenn sie aus der aktiven Tätigkeit ausgeschieden sind.“

66. Abschnitt III wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ausgaben (Spenden, Mitgliedsbeiträge) zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sind unter den Voraussetzungen des § 48 EStDV abzugsfähig. Mitgliedsbeiträge und sonstige Mitgliedsumlagen jedoch nur dann, wenn die diese Beträge erhebende Einrichtung ausschließlich Zwecke verfolgt, die sie selbst unmittelbar zum Empfang steuerbegünstigter Zuwendungen berechtigen.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Als Spenden oder Mitgliedsbeiträge bezeichnete Ausgaben, die bei wirtschaftlicher Betrachtung das Entgelt für eine Leistung der empfangenden Körperschaft darstellen, sind nicht nach § 10b Abs. 1 EStG abziehbar (BFH-Urteil vom 1. 4. 1960 — BStBl. III S. 231).“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 17 wird wie folgt gefaßt:

„17. die Deutsche Gesellschaft für Photographie e. V., Köln.“

bb) Nummer 18 wird wie folgt gefaßt:

„18. die Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikerverbände e. V., Stuttgart.“

cc) In Nummer 26 wird das Wort „München“ durch das Wort „Bonn“ ersetzt.

dd) Nummer 38 wird wie folgt gefaßt:

„38. den Deutschen Allgemeinen Sängerbund e. V., Frankfurt am Main.“

ee) Nach Nummer 44 werden die folgenden Nummern 45 bis 48 eingefügt:

- „45. die Stiftung zum Schutze gefährdeter Pflanzen, Bonn, —
- 46. der Deutsche Literaturfonds e. V., Darmstadt,
- 47. der Verein der Freunde der Nationalgalerie, Berlin,
- 48. der Kunstfonds e. V., Bonn.“

c) In Absatz 4 wird der letzte Satz wie folgt gefaßt:

„Bei Sachspenden müssen aus der Spendenbestätigung der Wert und die genaue Bezeichnung der gespendeten Sache im Sinne des § 10b Abs. 1 Sätze 5 und 6 EStG ersichtlich sein (BFH-Urteil vom 22. 10. 1971 — BStBl. 1972 II S. 55).“

d) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Ist der Empfänger der Spende eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, eine inländische öffentliche Dienststelle oder ein Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen und geht aus der Spendenbestätigung der Verwendungszweck der Spenden hervor, so kann im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß die Spenden für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Das gilt auch dann, wenn der Verwendungszweck im Ausland verwirklicht wird. Wird die Spende an eine andere inländische Körperschaft gegeben, so muß die Verwendung der Spende im Zweifelsfall — insbesondere wenn der Verwendungszweck im Ausland verwirklicht wird — geprüft werden.“

67. Abschnitt 112 wird wie folgt gefaßt:

„112. Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke

(1) Für Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 2. 1984 (BGBl. I S. 242) ist ein Sonderausgabenabzug nur möglich, soweit die Zuwendungen die nach § 34g EStG berücksichtigungsfähigen Ausgaben (1 200 DM bzw. 2 400 DM) übersteigen. Ein Wahlrecht zwischen dem Abzug der Zuwendungen von der Steuer nach § 34g EStG und dem Sonderausgabenabzug nach § 10b Abs. 1 EStG besteht nicht.

(2) Der Steuerpflichtige hat dem Finanzamt durch eine besondere Spendenbestätigung der politischen Partei nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für den Abzug der Spende erfüllt sind. Die Spendenbestätigung muß mindestens von einer durch Satzung oder Auftrag zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigten Person unterschrieben sein und eine Erklärung darüber enthalten, daß die Partei den ihr zugewendeten Betrag nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Bei Sachspenden müssen der Wert und die genaue Bezeichnung der gespendeten Sache angegeben sein. Ein Muster für die Gestaltung der Spendenbescheinigung ist in Anlage 9 enthalten. Als Nachweis für die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen genügt die Vorlage von Einzahlungsbelegen oder Beitragsquittungen.

(3) Nach § 25 Abs. 2 des Parteiengesetzes sind Spenden an eine Partei oder einen oder

mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 20 000 DM übersteigt, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht der Partei zu verzeichnen. Kommt die Partei dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Sonderausgabenabzug für die Spende an diese Partei zu versagen. Spenden verschiedener Personen sind für die Ermittlung der Grenze von 20 000 DM nicht zusammenzurechnen. Einer Angabe im Rechenschaftsbericht einer Partei bedarf es daher z. B. nicht, wenn im Fall der Zusammenveranlagung sowohl der Steuerpflichtige als auch sein Ehegatte im eigenen Namen Spenden von jeweils nicht mehr als 20 000 DM an eine Partei leisten. Übersteigen die von einer Personengesellschaft an eine Partei geleisteten Spenden die Grenze von 20 000 DM, sind die Anteile der Mitunternehmer an den Spenden nur abzugsfähig, wenn die Personengesellschaft als Spender im Rechenschaftsbericht verzeichnet ist. Die vom Steuerpflichtigen unmittelbar an eine Partei geleisteten Spenden und die ihm als Mitunternehmer zuzurechnenden Spenden an diese Partei sind für die Ermittlung der Grenze von 20 000 DM nicht zusammenzufassen.

(4) Der Steuerpflichtige hat bei Zuwendungen über 20 000 DM den Nachweis zu führen, daß seine Spende im Rechenschaftsbericht der Partei verzeichnet ist. Die Rechenschaftsberichte sind von den Parteien bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres zu erstellen und dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorzulegen. Dieser kann die Frist aus besonderen Gründen bis zu 3 Monaten verlängern (§ 23 Abs. 2 Parteiengesetz). Kann der Nachweis deshalb im Zeitpunkt der Veranlagung noch nicht erbracht werden, so ist die Steuer vorläufig nach

§ 165 AO festzusetzen, soweit nicht eine Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO) in Betracht kommt.

(5) Beiträge und Spenden an politische Parteien sind nur dann abzugsfähig, wenn die Partei im Kalenderjahr der Zuwendung die in § 2 des Parteiengesetzes geforderten Voraussetzungen erfüllt.“

68. Abschnitt 113 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „, staatspolitische“ gestrichen.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Als Gesamtbetrag der Einkünfte ist bei Ehegatten, die nach § 26 a EStG getrennt veranlagt werden, der nach den für die Zusammenveranlagung geltenden Grundsätzen ermittelte Gesamtbetrag der Einkünfte zugrunde zu legen (§ 26 a Abs. 2 EStG).“

b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „, staatspolitische“ gestrichen.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Zur Ermittlung des abziehbaren Höchstbetrags in Organschaftsfällen wird auf Abschnitt 42 Abs. 4 KStR hingewiesen.“

69. Abschnitt 113 a wird aufgehoben.

70. Abschnitt 114 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Übersicht wie folgt gefaßt:

	„Alleinstehende und andere Personen, bei denen die Grundtabelle anzuwenden ist“	Zusammen veranlagte Ehegatten und andere Personen, bei denen nach § 32a Abs. 6 EStG die Splittingtabelle anzuwenden ist
	DM	DM
	1	2
1. für Sonderausgaben im Sinne der §§ 10, 10b EStG (ausgenommen Vorsorgeaufwendungen) der Sonderausgaben-Pauschbetrag von	270	540
2. für Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EStG)		
a) der Vorsorgepauschbetrag von	300	600 bei Ehegatten 300 bei anderen Personen
oder		
b) die Vorsorgepauschale, wenn in den Einkünften Arbeitslohn enthalten ist (§ 10c Abs. 3 Satz 1 EStG),		
aa) grundsätzlich: 9 v. H. der Bemessungsgrundlage (vgl. Absatz 2), höchstens	2 340	4 680
für den Personenkreis des § 10c Abs. 7 EStG		
höchstens	1 000	2 000
zuzüglich		
je Kind (§ 32 Abs. 4 bis 7 EStG)	+ 600	+ 600
je unterhaltenes Kind, das dem anderen Elternteil zugeordnet wird (§ 10c Abs. 4 EStG) ..	+ 300	+ 300
und		
9 v. H. der Bemessungsgrundlage (vgl. Absatz 2), höchstens	1 170	2 340
für den Personenkreis des § 10c Abs. 7 EStG		
höchstens	1 000	2 000
zuzüglich		
je Kind § 32 Abs. 4 bis 7 (EStG)	+ 300	+ 300
je unterhaltenes Kind, das dem anderen Elternteil zugeordnet wird (§ 10c Abs. 4 EStG) ..	+ 150	+ 150
bb) wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, aber nur ein Ehegatte zum Personenkreis des § 10c Abs. 7 EStG gehört (§ 10c Abs. 8 EStG):		
für den Ehegatten, der nicht zum Personenkreis des § 10c Abs. 7 EStG gehört:		
18 v. H. der Bemessungsgrundlage (vgl. Absatz 2),		
und		
für den Ehegatten, der zum Personenkreis des § 10c Abs. 7 EStG gehört:		
9 v. H. der Bemessungsgrundlage (vgl. Absatz 2) höchstens		1 000
zuzüglich		
je Kind (§ 32 Abs. 4 bis 7 EStG)		+ 600
und		
9 v. H. der Bemessungsgrundlage (vgl. Absatz 2), höchstens		1 000

	„Alleinstehende und andere Personen, bei denen die Grundtabelle anzuwenden ist“	Zusammen veranlagte Ehegatten und andere Personen, bei denen nach § 32a Abs. 6 EStG die Splittingtabelle anzuwenden ist
	DM	DM
	1	2
zuzüglich		
je Kind (§ 32 Abs. 4 bis 7 EStG)		+ 300
jedoch höchstens (§ 10 Abs. 3 Nr. 1 EStG)		4 680
zuzüglich		
je Kind § 32 Abs. 4 bis 7 (EStG)		+ 600
je unterhaltenes Kind, das dem anderen Elternteil zugeordnet wird (§ 10 Abs. 4 EStG) ...		+ 300
und		
die Hälfte des nach Abzug der Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 EStG verbleibenden Betrags		
höchstens (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 EStG)		2 340
zuzüglich		
je Kind (§ 32 Abs. 4 bis 7 EStG)		+ 300
je unterhaltenes Kind, das dem anderen Elternteil zugeordnet wird (§ 10 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b EStG)		+ 150
jedoch mindestens		
9 v.H. der für den Ehegatten, der zum Personenkreis des § 10c Abs. 7 EStG gehört, maßgebenden Bemessungsgrundlage (vgl. Absatz 2),		
höchstens		2 000
zuzüglich		
je Kind § 32 Abs. 4 bis 7 (EStG)		+ 600
je unterhaltenes Kind, das dem anderen Elternteil zugeordnet wird (§ 10c Abs. 4 EStG) ..		+ 300
und		
9 v.H. der für den Ehegatten, der zum Personenkreis des § 10c Abs. 7 EStG gehört, maßgebenden Bemessungsgrundlage (vgl. Absatz 2),		
höchstens		2 000
zuzüglich		
je Kind (§ 32 Abs. 4 bis 7 EStG)		+ 300
je unterhaltenes Kind, das dem anderen Elternteil zugeordnet wird (§ 10c Abs. 4 EStG) ..		+ 150
Mindestbetrag der Vorsorgepauschale	300	600.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„steuerfreie Einnahmen, auch die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen freigestellten Bezüge, bleiben außer Ansatz (BFH-Urteil vom 18. 3. 1983 — BStBl. II S. 475).“

bb) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(1979: 48 000 DM; 1980: 50 400 DM; 1981: 52 800 DM)“ durch den Klammerzusatz „(1982: 56 400; 1983: 60 000 DM, 1984: 62 400 DM)“ ersetzt.

cc) Satz 4 und die Beispiele werden gestrichen.

c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(3) Die gekürzte Vorsorgepauschale (§ 10c Abs. 3 Satz 3, Abs. 7 EStG) ist anzusetzen, wenn der Arbeitnehmer

1. der Kürzung des zusätzlichen Sonderausgaben-Höchstbetrages nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstaben aa und bb EStG unterliegt (vgl. Abschnitt 106 Abs. 2 Nr. 1 und 2); das gilt auch dann, wenn die Kürzung des zusätzlichen Sonderausgaben-Höchstbetrages unterbleibt, weil der Arbeitnehmer nur für einen Teil des Kalenderjahres zu den genannten Personen gehört hat, oder

2. Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 1 EStG erhalten hat oder

3. Altersruhegeld, flexibles Altersruhegeld oder vorgezogenes Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen hat. Das gilt nicht bei Bezug von Berufsunfähigkeitsrente, Erwerbsunfähigkeitsrente oder Witwengeld.

(4) Bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn bezogen haben und beide nicht zu dem Personenkreis des § 10c Abs. 7 EStG gehören, ist die ungekürzte Vorsorgepauschale anzusetzen. Dazu ist bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten zunächst die Bemessungsgrundlage (Absatz 2) jeweils gesondert zu berechnen. Durch Addition der gesondert errechneten Beträge ergibt sich

die gemeinsame Bemessungsgrundlage. Auf Grund dieser gemeinsamen Bemessungsgrundlage ist die Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 3 bis 5 mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 3 EStG zu ermitteln.

Beispiel zur Berechnung der ungekürzten Vorsorgepauschale 1984:

Zusammenzuveranlagende Ehegatten, ein Kind

Ehemann:

Rentenversicherungspflichtig, 63 Jahre alt, Arbeitslohn 70 000 DM, darin enthalten Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 2 EStG (Werkspension) 10 000 DM;

Ehefrau:

Rentenversicherungspflichtig, 60 Jahre alt, Arbeitslohn 8 000 DM.

1. Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Vorsorgepauschale:

	Ehemann DM	Ehefrau DM
Arbeitslohn	70 000	8 000
abzüglich		
a) Versorgungs- freibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG 40 v. H. von 10 000 DM (Höchst- betrag von 4 800 DM nicht über- schritten)	— 4 000	
b) Weihnachts- Freibetrag (§ 19 Abs. 3 EStG)	— 600	— 600
Verminderter Arbeitslohn	65 400	7 400
höchstens Jah- resbetrag der Beitragsbemes- sungsgrenze 1984 in der ge- setzlichen Ren- tenversicherung der Angestellten	62 400	7 400
gemeinsame Be- messungsgrund- lage		69 800

2. Berechnung der Vorsorgepauschale:

	Ehemann DM	Ehefrau DM
a) 9 v. H. der gemeinsamen Bemessungsgrundlage von 69 800 DM =	6 282	
höchstens (2 × 2 340 DM =)	4 680	
Kind	+ 600	5 280
der niedrigere Betrag ist anzusetzen		5 280
b) 9 v. H. der gemeinsamen Bemessungsgrundlage von 69 800 DM =	6 282	
höchstens (2 × 1 170 DM =)	2 340	
Kind	+ 300	2 640
der niedrigere Betrag ist anzusetzen		+ 2 640
insgesamt ...		7 920
abgerundet auf den nächsten durch 54 ohne Rest teilbaren Betrag (§ 10 c Abs. 3 Satz 4 EStG)		<u>7 884</u>

(5) Bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn bezogen haben, und beide zu dem Personenkreis des § 10 c Abs. 7 EStG gehören, ist die gekürzte Vorsorgepauschale anzusetzen. Dazu ist bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten zunächst die Bemessungsgrundlage (Absatz 2) jeweils gesondert errechneten Beträge ergibt sich die gemeinsame Bemessungsgrundlage. Aufgrund dieser gemeinsamen Bemessungsgrundlage ist die Vorsorgepauschale nach § 10 c Abs. 3 EStG zu ermitteln.

Beispiel zur Berechnung der gekürzten Vorsorgepauschale 1984:

Zusammenzuveranlagende Ehegatten,
2 Kinder

Ehemann:

68 Jahre alt, Arbeitslohn aus einer aktiven Tätigkeit 4 000 DM, Bezug von Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung;

Ehefrau:

57 Jahre alt, Beamtenbezüge 50 000 DM.

1. Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Vorsorgepauschale:

	Ehemann DM	Ehefrau DM
Arbeitslohn	4 000	50 000
abzüglich		
a) Weihnachts-Freibetrag (§ 19 Abs. 3 EStG)	600	600
b) Altersentlastungsbetrag (§ 24 a EStG) Ehemann: 40 v. H. von 4 000 DM (Höchstbetrag nicht überschritten)	- 1 600	
verminderter Arbeitslohn (Beitragsbemessungsgrenze nicht überschritten)	1 800	49 400
gemeinsame Bemessungsgrundlage		<u>51 200</u>

2. Berechnung der Vorsorgepauschale:

a) 9 v. H. der gemeinsamen Bemessungsgrundlage von 51 200 DM = .. 4 608
höchstens (2 x 1 000 DM =) 2 000
Erhöhungsbetrag für 2 Kinder (2 x 600 DM =) + 1 200 3 200
der niedrigere Betrag ist anzusetzen 3 200

b) 9 v. H. der gemeinsamen Bemessungsgrundlage von 51 200 DM = .. 4 608 DM
höchstens (2 x 1 000 DM =) 2 000 DM
Erhöhungsbetrag für 2 Kinder (2 x 300 DM =) + 600 DM 2 600 DM

der niedrigere Betrag ist anzusetzen + 2 600 DM
insgesamt 5 800 DM
abgerundet auf den nächsten durch 54 ohne Rest teilbaren Betrag (§ 10c Abs. 3 Satz 4 EStG) 5 778 DM

(6) Beziehen beide Ehegatten Arbeitslohn und gehört nur einer der Ehegatten zu dem Personenkreis des § 10c Abs. 7 EStG (Mischfall), so ist bei der Zusammenveranlagung die Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 8 EStG zu ermitteln. Dabei ist die Bemessungsgrundlage (Absatz 2) für jeden Ehegatten gesondert zu berechnen. Eine gemeinsame Bemessungsgrundlage ist nicht zu berechnen. Auf Grund der einzelnen Bemessungsgrundlagen werden sodann für jeden Ehegatten nach Maßgabe des § 10c Abs. 8 Nr. 1 und Nr. 2 EStG Beträge gesondert ermittelt. Diese Beträge werden addiert. Auf die Summe ist die für Vorsorgeaufwendungen geltende Höchstbetragsberechnung (Grundhöchstbetrag und hälftiger Abzug — § 10 Abs. 3 Nr. 1 und 3 EStG) anzuwenden. Der sich ergebende Betrag, abgerundet auf den nächsten durch 54 ohne Rest teilbaren vollen DM-Betrag, ist die Vorsorgepauschale (Beispiel A). Unterschreitet die so ermittelte Vorsorgepauschale die Vorsorgepauschale, die sich ergeben würde, wenn nur der Ehegatte Arbeitslohn bezogen hätte, für den die ge-

kürzte Vorsorgepauschale gilt, so ist die höhere Vorsorgepauschale anzusetzen (Beispiel B).

Beispiele zur Berechnung der Vorsorgepauschale 1984 in Mischfällen

Beispiel A:

Zusammenzuveranlagende Ehegatten, ein Kind

Ehemann:

Beamter, Arbeitslohn 65 000 DM;

Ehefrau:

rentenversicherungspflichtige Angestellte, Arbeitslohn 20 500 DM.

1. Ermittlung des Betrags nach § 10c Abs. 8 Nr. 1 EStG für die Ehefrau:

Arbeitslohn 20 500 DM

abzüglich Weihnachts-Freibetrag (§ 19 Abs. 3 EStG) - 600 DM

Bemessungsgrundlage 19 900 DM

18 v. H. der Bemessungsgrundlage von 19 900 DM = ... 3 582 DM

2. Ermittlung des Betrags nach § 10c Abs. 8 Nr. 2 EStG für den Ehemann:

Arbeitslohn 65 000 DM

abzüglich Weihnachts-Freibetrag (§ 19 Abs. 3 EStG) - 600 DM

verminderter Arbeitslohn 64 400 DM

Bemessungsgrundlage ist jedoch höchstens der Jahresbetrag der Beitragsbemessungsgrenze 1984 in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten 62 400 DM

a) 9 v. H. der Bemessungsgrundlage von 62 400 DM = ... 5 616 DM

höchstens (1 000 DM + 600 DM für ein Kind =) 1 600 DM

der niedrigere Betrag ist anzusetzen 1 600 DM

b) 9 v. H. der Bemessungsgrundlage von 62 400 DM = ... 5 616 DM

höchstens (1 000 DM + 300 DM für ein Kind =) 1 300 DM

der niedrigere Betrag ist anzusetzen + 1 300 DM

Gesamtbetrag 2 900 DM

3. Zusammenrechnung:

Betrag nach Nummer 1 für die Ehefrau 3 582 DM

Betrag nach Nummer 2 für den Ehemann + 2 900 DM

Summe 6 482 DM

4. Höchstbetragsberechnung:

Die Summe (Nummer 3) ist auf den für Vorsorgeaufwendungen geltenden allgemeinen Höchstbetrag (§ 10 Abs. 3 Nr. 1 und 3 EStG) zu begrenzen. Danach sind anzusetzen der Grundhöchstbetrag von (4 680 DM + 600 DM für ein Kind =) 5 280 DM

zuzüglich der Hälfte des Betrags, um den die Summe den Grundhöchstbetrag übersteigt (6 482 DM - 5 280 DM = 1 202 DM, davon $\frac{1}{2}$ =) + 601 DM

Summe 5 881 DM

5. Vorsorgepauschale:

Die Vorsorgepauschale beträgt demnach 5 881 DM, abgerundet auf den nächsten durch 54 ohne Rest teilbaren Betrag (§ 10c Abs. 3 Satz 4 EStG) 5 832 DM

Beispiel B:

Zusammenzuveranlagende Ehegatten ohne Kinder

Ehemann:

Beamter, Jahresarbeitslohn 25 600 DM, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung 10 000 DM;

Ehefrau:

rentenversicherungspflichtige Angestellte, Jahresarbeitslohn 9 600 DM.

1. Ermittlung des Betrags nach § 10c Abs. 8 Nr. 1 EStG für die Ehefrau:

Arbeitslohn 9 600 DM

abzüglich Weihnachts-Freibetrag (§ 19 Abs. 3 EStG) - 600 DM

Bemessungsgrundlage 9 000 DM

18 v. H. der Bemessungsgrundlage von 9 000 DM = ... 1 620 DM

2. Ermittlung des Betrags nach § 10 c Abs. 8 Nr. 2 EStG für den Ehemann:
- | | |
|--|-----------|
| Arbeitslohn | 25 600 DM |
| abzüglich Weihnachts-Freibetrag (§ 19 Abs. 3 EStG) | - 600 DM |
| Bemessungsgrundlage | 25 000 DM |
- a) 9 v. H. der Bemessungsgrundlage von 25 000 DM = ... 2 250 DM
höchstens sind jedoch anzusetzen 1 000 DM
- b) 9 v. H. der Bemessungsgrundlage von 25 000 DM = ... 2 250 DM
höchstens sind jedoch anzusetzen 1 000 DM
Gesamtbetrag 2 000 DM
3. Zusammenrechnung:
- | | |
|--|------------|
| Betrag nach Nummer 1 für die Ehefrau | 1 620 DM |
| Betrag nach Nummer 2 für den Ehemann | + 2 000 DM |
| Summe | 3 620 DM |
4. Höchstbetragsberechnung:
- Die Summe (Nummer 3) von 3 620 DM übersteigt nicht den für Vorsorgeaufwendungen anzusetzenden Grundhöchstbetrag von 4 680 DM. Sie ergäbe abgerundet auf den nächsten durch 54 ohne Rest teilbaren Betrag eine Vorsorgepauschale von 3 618 DM
5. Mindestbetragsberechnung:
- Hätte nur der Ehemann Arbeitslohn bezogen, ergäbe sich bei der Bemessungsgrundlage von 25 000 DM eine Vorsorgepauschale von
- | | |
|---|------------|
| 9 v. H. von 25 000 DM = 2 250 DM, anzusetzen sind höchstens | 2 000 DM |
| zuzüglich 9 v. H. von 25 000 DM = 2 250 DM, höchstens .. | + 2 000 DM |
| | 4 000 DM |
- abgerundet auf den nächsten durch 54 ohne Rest teilbaren Betrag 3 996 DM

6. Vorsorgepauschale:

Die Vorsorgepauschale von 3 996 DM übersteigt die gemeinsame Vorsorgepauschale von 3 618 DM. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ist deshalb eine Vorsorgepauschale von 3 996 DM anzusetzen.“

71. Abschnitt 115 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Beispiele wie folgt gefaßt:

„Fall 1:

Nicht ausgeglichener Verlust des im Jahre 1984 verstorbenen Steuerpflichtigen A (Erblasser) im VZ 1984 ... 200 000 DM

Im Wege des Verlustrücktrags werden beim Erblasser vom Gesamtbetrag der Einkünfte der VZ 1982 und 1983 abgezogen - 50 000 DM

Beim Erben zu berücksichtigende Verluste des Erblassers mithin insgesamt 150 000 DM

Hiervon werden

a) bei Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte des VZ 1984 ausgeglichen . 60 000 DM

b) im Wege des Verlustrücktrags in den VZ 1982 und 1983 abgezogen + 20 000 DM - 80 000 DM

Beim Erben in den VZ 1985 bis 1989 im Wege des Verlustvortrags zu berücksichtigen insgesamt 70 000 DM

Fall 2:

Nicht ausgeglichener Verlust
des im Jahre 1984 verstorbenen
Steuerpflichtigen A (Erblasser)
im VZ 1984 25 Mio. DM

Im Wege des Verlustrücktrags
werden beim Erblasser vom Ge-
samtbetrag der Einkünfte der
VZ 1982 und 1983 abgezogen
(Höchstbetrag) - 10 Mio. DM

Beim Erben zu berücksichti-
gende Verluste des Erblassers
mithin insgesamt 15 Mio. DM

Hiervon werden

a) bei Ermitt-
lung des Ge-
samtbetrags
der Einkünfte
des VZ 1984
ausgeglichen . 4 Mio. DM

b) im Wege des
Verlustrück-
trags in den
VZ 1982 und
1983 abgezo-
gen (Höchst-
betrag) + 10 Mio. DM - 14 Mio. DM

Beim Erben in den VZ 1985 bis
1989 im Wege des Verlustvor-
trags zu berücksichtigen insge-
samt 1 Mio. DM

Fall 3:

Nicht ausgeglichener Verlust
des Steuerpflichtigen B im VZ
1983 150 000 DM

Hiervon wurden im Wege des
Verlustrücktrags in den VZ 1981
und 1982 abgezogen - 30 000 DM

Im Wege des Verlustvortrags in
den VZ 1984 bis 1988 zu berück-
sichtigen mithin insgesamt 120 000 DM

Der Steuerpflichtige B verstirbt
im Jahr 1984. Bei seiner Veran-
lagung für den VZ 1984 werden
im Wege des Verlustvortrags
abgezogen - 40 000 DM

Beim Erben in den VZ 1984 bis
1988 im Wege des Verlustvor-
trags zu berücksichtigen insge-
samt 80 000 DM.

b) In Absatz 2 werden dem Satz 1 folgende
Worte angefügt:

„und deren Ausgleich oder Abzug nicht,
z. B. nach § 2 a oder § 15 a EStG, ausge-
schlossen ist“.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der im Verlustjahr nicht ausgegli-
chene Verlust ist bis zu einem Betrag
von insgesamt 10 Millionen DM wie
Sonderausgaben vom Gesamtbetrag
der Einkünfte des zweiten dem Ver-
lustjahr vorangegangenen VZ abzuzie-
hen (Verlustrücktrag); soweit der Ver-
lustrücktrag im zweiten dem Verlust-
jahr vorangegangenen VZ nicht mög-
lich ist, ist er im ersten dem Verlust-
jahr vorangegangenen VZ vorzuneh-
men.“

bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Umfaßt der Verlustabzug sowohl Ver-
luste aus früheren VZ (Verlustvorträ-
ge) als auch Verlustrückträge, so sind
zunächst die Verlustvorträge abzuzie-
hen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Betrag „5 Millionen
DM“ durch den Betrag „10 Millionen
DM“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 werden die folgenden
Sätze eingefügt:

„Über die Frage, welcher Anteil am
Verlust der Personengesellschaft oder
Personengemeinschaft auf den einzel-
nen Beteiligten entfällt, wird im Be-
scheid über die gesonderte und ein-
heitliche Feststellung entschieden. In-
wieweit dieser anteilige Verlust beim
einzelnen Beteiligten nach § 10 d EStG
als Sonderausgabe abziehbar ist, ist
bei der Einkommensteuerveranlagung
zu beurteilen.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden der Betrag „5 Millio-
nen DM“ durch den Betrag „10 Millio-
nen DM“ und die Worte „in dem dem
Verlustjahr“ durch die Worte „in den
dem Verlustjahr“ ersetzt.

bb) Folgendes Beispiel wird angefügt:

„Beispiel:

Der im VZ 1984 nicht ausgeglichene
Verlust ist abzuziehen

1. im VZ 1982,
soweit im VZ 1982 nach Berück-
sichtigung von Verlustvorträgen
aus den VZ 1977 bis 1981 und nach
Berücksichtigung eines Verlust-
rücktrags aus dem VZ 1983 noch
ein Abzug möglich ist,
höchstens jedoch bis zu einem Be-
trag von 10 Millionen DM,

2. im VZ 1983,
soweit im VZ 1983 nach Berücksichtigung von Verlustvorträgen aus den VZ 1978 bis 1982 noch ein Abzug möglich ist und
soweit der insgesamt als Verlustrücktrag abzugsfähige Betrag von 10 Millionen DM noch nicht im VZ 1982 abgezogen worden ist,
3. in den VZ 1985 bis 1989,
soweit er in den VZ 1982 und 1983 nicht abziehbar gewesen und
soweit jeweils nach Berücksichtigung der Verlustvorträge aus früheren VZ noch ein Abzug möglich ist."
- f) In Absatz 8 wird dem Satz 1 folgendes Klammerzitat angefügt:
„(BFH-Urteil vom 8.12. 1982 — BStBl. 1983 II S. 710).“
- g) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Sind für die dem Verlustjahr vorangegangenen VZ bereits Steuerbescheide erlassen worden, so sind sie insoweit zu ändern, als der Verlustrücktrag erstmals vorzunehmen oder ein vorgenommener Verlustrücktrag zu ändern ist.“
- bb) Satz 6 wird wie folgt gefaßt:
„Die Steuerbescheide für die dem Verlustjahr vorangegangenen VZ sind nach § 10 d Satz 2 EStG zu ändern, wenn sich bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte für das Verlustjahr Änderungen ergeben, die zu einem höheren oder niedrigeren Verlustrücktrag führen.“
- cc) In Satz 9 werden die Worte „für den dem Verlustjahr“ durch die Worte „für die dem Verlustjahr“ ersetzt.
72. Abschnitt 116 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Gutschriften beim Arbeitgeber zugunsten des Arbeitnehmers auf Grund eines Gewinnbeteiligungs- und Vermögensbildungsmodells sind dem Arbeitnehmer jedoch dann noch nicht zugeflossen, wenn er über die gutgeschriebenen Beträge wirtschaftlich nicht verfügen kann (BFH-Urteil vom 14. 5. 1982 — BStBl. II S. 469).“
- bb) Der bisherige Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „Mit der Entgegennahme eines Schecks oder Verrechnungsschecks ist die Einnahme ebenfalls zugeflossen (vgl. BFH-Urteil vom 8.11. 1968 — BStBl. 1969 II S. 76); das gilt jedenfalls, wenn die bezogene Bank im Fall der sofortigen Vorlage den Scheckbetrag auszahlen oder gutschreiben würde und der sofortigen Vorlage keine zivilrechtlichen Abreden entgegenstehen (BFH-Urteil vom 30.10. 1980 — BStBl. 1981 II S. 305).“
- cc) Die bisherigen Sätze 7 und 8 werden wie folgt gefaßt:
„Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung eines Kalenderjahrs, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, sind nicht dem Kalenderjahr des Zuflusses, sondern dem Kalenderjahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzuordnen, wenn sie kurze Zeit nach Beginn oder kurze Zeit vor Beendigung dieses Kalenderjahrs fällig geworden sind (BFH-Urteil vom 9. 5. 1974 — BStBl. II S. 547). Als kurze Zeit in diesem Sinne ist in der Regel ein Zeitraum von zehn Tagen anzusehen.“
- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Ein Zahlungsabfluß liegt nicht vor, wenn Geldmittel auf Konten eingezahlt werden, über die der Steuerpflichtige verfügen kann oder über die der Zahlungsempfänger noch nicht verfügen kann, oder wenn Werbungskosten ohne wirtschaftlich vernünftigen Grund vorausgezahlt werden (BFH-Urteile vom 23. 2. 1951 — BStBl. III S. 79 und vom 25. 1. 1963 — BStBl. III S. 141). Das ist z. B. der Fall, wenn ein Darlehen fällig gestellt wird, bevor die Darlehensvaluta ganz oder in marktüblichen Raten ausgezahlt wird. Die Zahlung eines Darlehens vor Auszahlung des Darlehenskapitals durch den Darlehensgeber ist jedenfalls dann rechtsmißbräuchlich im Sinne des § 42 Satz 1 AO, wenn die Auszahlung des Darlehens später als einen Monat nach Abfluß des Darlehens beim Steuerpflichtigen erfolgt (BFH-Urteile vom 13. 12. 1983 — BStBl. 1984 II S. 426 und 428).“
73. Abschnitt 117 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 9 wird wie folgt gefaßt:
„Auch Kinderbetreuungskosten sind in vollem Umfang dem privaten Lebensbereich zuzurechnen, selbst wenn sie wegen einer Erwerbstätigkeit der Eltern aufgewendet werden (Beschluß des BVerfG vom 11. 10. 1977 — BStBl. 1978 II S. 174 und die dort angeführte Rechtsprechung sowie

BFH-Urteil vom 9. 11. 1982 — BStBl. 1983 II S. 297).

- b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „und vom 21. 11. 1980 (BStBl. 1981 II S. 131 — betr. privater Telefonanschluß)“ durch die Worte „, vom 21. 11. 1980 (BStBl. 1981 II S. 131 — betr. privater Telefonanschluß), vom 16. 10. 1981 (BStBl. 1982 II S. 67 — betr. allgemeines englisches Nachschlagewerk eines Englischlehrers) und vom 30. 6. 1983 (BStBl. II S. 715 — betr. überregionale Tageszeitung)“ ersetzt.

74. Abschnitt 118 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Satz 6 gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 6 werden nach den Worten „des Steuerpflichtigen“ die Worte „und unabhängig vom Anteil der privaten Nutzung des Personenkraftwagens in voller Höhe“ eingefügt.

75. Abschnitt 119 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Ein Geschäftsgang liegt vor, wenn der Steuerpflichtige aus betrieblichen oder beruflichen Gründen in einer Entfernung von weniger als 15 km von seiner regelmäßigen Betriebsstätte oder Stätte der Berufsausübung vorübergehend tätig wird. Ein Geschäftsgang liegt auch dann vor, wenn der Steuerpflichtige die auswärtige Tätigkeitsstätte von der Wohnung aus aufsucht und

die Entfernung zwischen der Wohnung und der auswärtigen Tätigkeit weniger als 15 km beträgt. Wird ein Geschäftsgang mit einer Geschäftsreise oder umgekehrt verbunden, so gilt die auswärtige Tätigkeit insgesamt als Geschäftsreise.“

- b) In Absatz 3 Nr. 1 letzter Satz wird der Betrag „0,36 DM“ durch den Betrag „0,42 DM“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Am Ende der Nummer 2 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Worte angefügt:

„Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe b Satz 13 gilt entsprechend.“

- bb) Nummer 5 Buchstabe a Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das gilt bei Geschäftsreisen vom Inland ins Ausland und zurück, bei Geschäftsreisen vom Ausland ins Inland und zurück sowie auch dann, wenn auf derselben Geschäftsreise mehrere ausländische Staaten besucht werden.“

- cc) In Nummer 6 Satz 1 werden die Worte „25 v. H. der vollen Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder“ durch die Worte „10 v. H. des vollen Auslandstagegeldes“ ersetzt.

- dd) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. Die Ländergruppeneinteilung (Nummer 1) richtet sich nach der folgenden Übersicht:

Ländergruppe I

Europa:

Andorra
Bulgarien
Griechenland

Jugoslawien
Malta

Österreich
Portugal
Spanien
Ungarn
Zypern

Afrika:

Ägypten
Äthiopien
Botsuana
Lesotho
Madagaskar
Malawi
Mauritius

Mosambik
Simbabwe
Südafrika
Südwestafrika
Swasiland

Amerika:

Bolivien
Costa Rica
Ecuador
El Salvador
Guatemala
Honduras
Kolumbien

Asien:

China Taiwan
Sri Lanka

Australien-Ozeanien:

Samoa

Ländergruppe II

Europa:

Belgien
Finnland
Frankreich
Großbritannien und Nordirland
Irland
Island

Italien
Liechtenstein
Luxemburg
Monaco
Niederlande
Polen
Rumänien
San Marino

Tschechoslowakei
Türkei
Vatikanstadt

Afrika:

Äquatorialguinea
Algerien
Angola
Benin
Burundi
Dschibuti
Gambia
Guinea-Bissau
Kenia

Liberia
Libysch-Arabische Dschamahirija
Marokko
Mauretanien
Niger
Obervolta
Sambia
Sierra Leone
Somalia
Sudan

Tansania
Togo
Tschad
Tunesien

Amerika:

Barbados
Brasilien
Chile

Guyana
Kanada
Mexiko
Nicaragua

Panama
Paraguay
Peru
Uruguay

Asien:

Afghanistan
Birma
China
Indien
Irak
Israel
Jemen

Jemen, Demokratischer
Jordanien
Kamputschea, Demokratisches
Korea, Republik
Laotische Demokratische
Volksrepublik
Malaysia
Nepal
Pakistan

Philippinen
Singapur
Syrien
Thailand

Australien-Ozeanien:

Neuseeland

Ländergruppe III

Europa:

Dänemark
Norwegen

Schweden
Schweiz

Afrika:

Ghana
Kamerun, Vereinigte Republik

Mali
Nigeria
Ruanda

São-Tomé und Príncipe
Senegal
Uganda
Zaire

Amerika:

Argentinien
Bahamas
Dominikanische Republik
Haiti
Jamaika
Kuba

Trinidad und Tobago
Venezuela
Vereinigte Staaten von Amerika

Asien:

Bangladesch
Hongkong
Indonesien

Iran
Libanon
Mongolei
Vietnam

Australien-Ozeanien:

Papua-Neuguinea

Ländergruppe IV

Europa:

Sowjetunion

Afrika:

Elfenbeinküste

Gabun

Guinea

Kongo

Zentralafrikanische Republik

Asien:

Bahrain

Japan

Katar

Kuwait

Oman

Saudi-Arabien

Vereinigte Arabische

Emirate

Australien-Ozeanien:

Australien

Für die in der Übersicht nicht aufgeführten Übersee- und Außengebiete eines Landes ist die Ländergruppe des Mutterlandes maßgebend. Für die hiervon nicht erfaßten Länder ist die Ländergruppe II maßgebend."

76. Abschnitt 120 wird wie folgt gefaßt:

"120. Geldstrafen und ähnliche Rechtsnachteile

(1) Nach § 12 Nr. 4 EStG können nicht abgezogen werden:

1. Geldstrafen, die von einem Gericht nach den Strafvorschriften des Bundes- oder Landesrechts verhängt werden.
2. Aufwendungen aus in einem Strafverfahren angeordneten oder festgesetzten sonstigen Rechtsfolgen vermögensrechtlicher Art, bei denen der Strafcharakter der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB) überwiegt. Das gilt insbesondere für die Einziehung von Gegenständen, die — neben der Hauptstrafe oder nachträglich nach § 76 StGB oder unter den Voraussetzungen des § 76 a StGB selbständig — in den Fällen des § 74 Abs. 2 Nr. 1 oder § 74 a StGB angeordnet oder festgesetzt worden ist. Die Anordnung des Verfalls von Gegenständen (§ 73 StGB) dient in erster Linie dem Ausgleich von rechtswidrig erlangten Vermögensvorteilen und hat insoweit keinen Strafcharakter. Der Strafcharakter ist jedoch ausnahmsweise beim Verfall von Tatentgelten (Bestechungsgelder, Agentenlohn) zu vermuten.
3. Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, die in einem Strafverfahren erteilt werden und nicht lediglich der Schadenswiedergutmachung dienen. Hierzu gehören Auflagen des Gerichts bei einer Strafaussetzung zur Bewährung oder bei einer Verwarnung mit Strafvorbehalt, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen oder sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen (§ 56 b Abs. 2 Nr. 2

und 3, § 59 a Abs. 2 StGB). Gleiches gilt für entsprechende Auflagen und Weisungen bei einer Einstellung des Verfahrens (§ 153 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 StPO) und nach dem Jugendgerichtsgesetz.

4. Die in den Nummern 1 bis 3 genannten Aufwendungen können auch dann nicht abgezogen werden, wenn die Maßnahmen nach § 12 Nr. 4 EStG außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes verhängt, angeordnet oder festgesetzt werden, es sei denn, sie widersprechen wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung (ordre public).

Wegen der steuerlichen Behandlung von Geldbußen, Ordnungsgeldern, Verwarnungsgeldern und der Abführung von Mehrerlösen, die nach den preisstrafrechtlichen Vorschriften angeordnet werden kann, vgl. Abschnitt 25.

(2) Aufwendungen für die Strafverteidigung und Kosten des Strafverfahrens sind, da sie weder Strafe noch strafähnliche Rechtsfolge sind, Betriebsausgaben oder Werbungskosten, wenn die dem Strafverfahren zugrundeliegende Tat in Ausübung der betrieblichen bzw. beruflichen Tätigkeit begangen worden ist (vgl. BFH-Urteil vom 19.2.1982 — BStBl. II S. 467).

Beruhet die Tat auf privaten Gründen oder ist sie sowohl privat als auch betrieblich bzw. beruflich veranlaßt, sind die Aufwendungen und Kosten nichtabziehbare Kosten der Lebensführung (§ 12 Nr. 1 EStG); jedoch können Strafverteidigungskosten im Fall eines Freispruchs sowie Verteidigungskosten in einem Bußgeld- oder Ordnungsgeldverfahren im Fall einer förmlichen Einstellung unter den Voraussetzungen des § 33 EStG außergewöhnliche Belastungen sein (BFH-Urteil vom 15.11.1957 — BStBl. 1958 III S. 105)."

77. In Abschnitt 121 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Hinterziehungszinsen (§ 237 AO)“ durch die Worte „Hinterziehungszinsen (§ 235 AO)“ ersetzt.
78. In Abschnitt 122 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:
- „Der Steuerpflichtige kann sie nur im Rahmen der §§ 10 b, 34 g EStG abziehen. Auf die Abschnitte 111 bis 113 und 213 b wird hingewiesen.“
79. Abschnitt 123 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1 a EStG“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Beispiel B Satz 2 werden im zweiten Halbsatz die Worte „Buchstabe c“ gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Wegen der Erfassung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Fall der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung einer Wohnung wird auf die Abschnitte 161 a und 162 hingewiesen.“
80. In Abschnitt 124 a Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
- „Abweichend hiervon ist bei Mastrindern mit einer Mastdauer von weniger als einem Jahr vom Jahresdurchschnittsbestand auszugehen.“
81. In Abschnitt 125 a Nr. 4 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:
- „Dabei sind stets die Werte anzusetzen, die auch beim Übergang zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG in der Eröffnungsbilanz anzusetzen wären. Das bedeutet, daß für die zum Zeitpunkt des Übergangs nicht verkaufs- oder schlachtreifen Tiere lediglich ein Korrekturposten in Höhe der am Stichtag gültigen Durchschnittswerte in Betracht kommt.“
82. Abschnitt 130 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 5 wird das Zitat „§ 13 a Abs. 4 Nr. 2 und 4 EStG“ durch Zitat „§ 13 a Abs. 4 Nr. 2 bis 4 EStG“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:
- „Aus Vereinfachungsgründen kann für die körperliche Mitarbeit des Betriebsinhabers mit steuerlich anzuerkennender außerlandwirtschaftlicher Ganztätigkeit (Nebenerwerb) 0,2 Vollarbeitskraft angesetzt werden. Voraussetzung ist, daß bei diesem Betrieb weder eine Sondernutzung im Sinne des § 13 a Abs. 8 Nr. 1 EStG noch eine verstärkte Tierhaltung vorliegt. Für Familienangehörige unterbleibt der Ansatz eines Werts der Arbeitsleistung, wenn ein Arbeitsvertrag vorliegt, für dessen steuerliche Anerkennung u. a. ein angemessener Arbeitslohn vereinbart worden sein muß; das BFH-Urteil vom 28. 7. 1983 (BStBl. 1984 II S. 60) steht dem insoweit nicht entgegen. Im übrigen richtet sich die Anerkennung von Arbeitsverträgen nach den Abschnitten 23 und 174 a.“
83. In Abschnitt 131 Abs. 4 wird der letzte Satz wie folgt gefaßt:
- „Auf die BFH-Urteile vom 14. 7. 1965 (BStBl. III S. 643) und vom 5. 11. 1981 (BStBl. 1982 II S. 158) wird hingewiesen.“
84. Abschnitt 133 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:
- „Bei Veräußerung oder Aufgabe des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs nach dem 31. 12. 1983 und vor dem 1. 1. 1986 ist bei Prüfung der nach § 14 a Abs. 1 Nr. 1 EStG maßgebenden Wirtschaftswertgrenze von 30 000 DM auf den Wirtschaftswert des Betriebs nach den Wertverhältnissen vom 1. 1. 1964 abzustellen.“
- b) Die folgenden Absätze 8 und 9 werden angefügt:
- „(8) Der Freibetrag nach § 14 a Abs. 4 EStG ist auch dann zu gewähren, wenn im Fall der freiwilligen oder auf einer Teilungsanordnung oder einem Vermächtnis beruhenden Erbauseinandersetzung die Entnahme erst bei dem weichenden Erben anzunehmen ist (vgl. Abschnitt 13 a Abs. 4). Für die Entscheidung der Frage, ob auch die übrigen Voraussetzungen des § 14 a Abs. 4 und 5 EStG vorliegen, sind die Verhältnisse des Erblassers (Steuerpflichtigen) maßgebend, von dem der Grund und Boden unmittelbar erworben wird. Die weichenden Erben können daher den Freibetrag nur insoweit erhalten, als ihn der Steuerpflichtige noch nicht in Anspruch genommen hat. Werden im Erbfall mehrere weichende Erben mit Grundstücken abgefunden, so ist der ihnen gemeinsam zustehende Freibetrag nach den Verhältnissen der ihnen zuzurechnenden Entnahmegewinne aufzuteilen.“
- Beispiel:
- | | |
|---|--------------------|
| Freibetrag nach § 14 a Abs. 4 EStG | 80 000 DM |
| hiervon bereits vom Erblasser in Anspruch genommen | <u>- 10 000 DM</u> |
| verbleiben für die mit Grundstücken abgefundenen weichenden Erben A und B | 50 000 DM |

Auf A und B entfallen Entnahmegewinne (Grundstücksabfindungen) von 40 000 DM und 60 000 DM.

Anteiliger Freibetrag für A

$$\frac{40\,000 \times 50\,000}{100\,000} = 20\,000 \text{ DM}$$

Anteiliger Freibetrag für B

$$\frac{60\,000 \times 50\,000}{100\,000} = 30\,000 \text{ DM.}$$

(9) Nach § 14 a Abs. 4 Nr. 2 EStG hängt die Gewährung des Freibetrags u. a. davon ab, daß das Einkommen des Steuerpflichtigen ohne Berücksichtigung des Freibetrags in dem dem VZ der Veräußerung oder Entnahme vorangegangenen VZ den Betrag von 24 000 DM, bei zusammenveranlagten Ehegatten 48 000 DM, nicht überstiegen hat. Bei der Berechnung des Einkommens des vorangegangenen VZ ist der nach § 14 a Abs. 4 EStG begünstigte Veräußerungs- oder Entnahmegewinn außer Betracht zu lassen."

85. Abschnitt 134 wird Abschnitt 135.
Abschnitt 135 wird Abschnitt 136,
Abschnitt 136 wird Abschnitt 134,
Abschnitt 136 a wird Abschnitt 137,
Abschnitt 137 wird Abschnitt 138 b,
Abschnitt 137 a wird Abschnitt 138,
Abschnitt 138 wird Abschnitt 138 a und
Abschnitt 138 a wird Abschnitt 138 c.
86. Der neue Abschnitt 134 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Selbständigkeit“.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Sog. Rundfunkermittler sind selbständig, wenn sie den Umfang ihrer Tätigkeit im wesentlichen selbst bestimmen können und wenn die Höhe der Einnahmen weitgehend von der Eigeninitiative abhängt (BFH-Urteil vom 14. 12. 1978 — BStBl. 1979 II S. 188). Die wiederholte entgeltliche Mitwirkung eines bekannten früheren Berufssportlers bei industriellen Werbeveranstaltungen ist auch dann eine selbständig ausgeübte gewerbliche Tätigkeit, wenn der Steuerpflichtige seine Leistungen nicht ausdrücklich anbietet, sondern die Firmen sich an ihn wenden, und wenn der Steuerpflichtige während dieser Veranstaltungen an bestimmte Programmabläufe gebunden ist (BFH-Urteil vom 3. 11. 1982 — BStBl. 1983 II S. 182).“
87. Nach dem neuen Abschnitt 134 werden folgende Abschnitte 134 a bis 134 c eingefügt:

„134 a. Nachhaltigkeit

Nachhaltig ist eine während eines bestimmten Zeitraums mit der Absicht der Wiederholung ausgeübte Tätigkeit. Ist die Absicht der Wiederholung erkennbar, so kann bereits eine einmalige Handlung den Beginn einer fortgesetzten Tätigkeit begründen (RFH-Urteil vom 19. 11. 1941 — RStBl. 1942 S. 38). Nachhaltigkeit ist auch gegeben bei einer Mehrheit verschiedener einmaliger Handlungen, die in einem gewissen inneren Zusammenhang stehen (vgl. BFH-Urteile vom 2. 11. 1971 — BStBl. 1972 II S. 360, vom 15. 12. 1971 — BStBl. 1972 II S. 279, 291, und vom 17. 1. 1973 — BStBl. II S. 260.) Allerdings ist nicht jede sich auf längere Zeit erstreckende Tätigkeit als nachhaltige Betätigung anzusehen. Sie ist es dann nicht, wenn sie in Wirklichkeit nur eine einzige einheitliche Handlung darstellt, die ohne die Absicht der Wiederholung vorgenommen wird (OFH-Urteil vom 31. 1. 1949 — FMBI. S. 129). Das gleiche gilt, wenn der Steuerpflichtige durch eine einmalige Tätigkeit lediglich einen Dauerzustand schafft, in dem für einen längeren Zeitraum Vergütungen anfallen (BFH-Urteil vom 14. 11. 1963 — BStBl. 1964 III S. 139). Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen der Erwerb eines Wirtschaftsguts zum Zweck der späteren Veräußerung als nachhaltige und damit gewerbliche Tätigkeit oder als Gelegenheitsgeschäft zu beurteilen ist, vgl. BFH-Urteile vom 28. 4. 1977 (BStBl. II S. 728) und vom 8. 7. 1982 (BStBl. II S. 700).

134 b. Gewinnerzielungsabsicht

(1) Gewinnerzielungsabsicht ist die Absicht, eine Mehrung des Betriebsvermögens im Sinne des § 4 Abs. 1 EStG zu erzielen. Es kommt auf die Absicht der Gewinnerzielung an, nicht darauf, ob ein Gewinn tatsächlich erzielt worden ist. Die durch die Betätigung verursachte Einkommensteuersparnis darf bei Beurteilung der Frage, ob ein Gewinn möglich ist und erwartet wird, nicht berücksichtigt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 2 EStG; vgl. auch BFH-Beschluß vom 10. 11. 1977 — BStBl. 1978 II S. 15).

(2) Beim Gesellschafter einer Personengesellschaft liegt Gewinnerzielungsabsicht nicht vor, wenn seine Beteiligung auf einen absehbaren Zeitraum begrenzt ist und für diesen Zeitraum von vornherein nicht mit einer Mehrung des anteilig auf den Gesellschafter entfallenden Betriebsvermögens zu rechnen ist. Die zeitliche Begrenzung der Beteiligung und die fehlende Gewinnerwartung können sich aus den Umständen des Einzelfalles ergeben (vgl. BFH-Beschluß vom 10. 11. 1977 — BStBl. 1978 II S. 15). Veräußerungsgewinne im Sinne des § 16 EStG sind zu berücksichtigen, nicht jedoch der Betrag des beim Ausscheiden aus der Gesellschaft oder bei der Auflösung der Gesellschaft nach dem Beschluß des Großen Senats des BFH vom 10. 11. 1980 (BStBl.

1981 II S. 164) zu versteuernden negativen Kapitalkontos.

134 c. Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr

Zu den Voraussetzungen des Gewerbebetriebs gehört die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr. Eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr liegt vor, wenn der Betrieb seine Leistungen gegen Entgelt der Allgemeinheit, d. h. einer unbestimmten Anzahl von Personen, anbietet. Es genügt, daß der Steuerpflichtige durch sein Verhalten den am Markt tätigen interessierten Unternehmen seine Bereitschaft zu erkennen gibt, an Veranstaltungen des allgemeinen geschäftlichen Verkehrs mitzuwirken (BFH-Urteil vom 3. 11. 1982 — BStBl. 1983 II S. 182). Ob der Kundenkreis tatsächlich groß oder eng begrenzt ist, ist ohne Bedeutung. Eine Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr kann auch dann vorliegen, wenn der Wettbewerb der Gewerbetreibenden untereinander ausgeschlossen ist (vgl. BFH-Urteile vom 13. 12. 1961 — BStBl. 1962 III S. 127, vom 13. 12. 1963 — BStBl. 1964 III S. 99, vom 20. 12. 1963 — BStBl. 1964 III S. 137 und vom 28. 1. 1965 — BStBl. III S. 261).“

88. Der neue Abschnitt 135 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Gewinne aus Schloßbesichtigung gehören immer zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb (BFH-Urteil vom 7. 8. 1979 — BStBl. 1980 II S. 633).“

b) Folgender Absatz 12 wird angefügt:

„(12) Die Aufzucht und Veräußerung von Hunden ist gewerbliche Tierzucht und Tierhaltung (BFH-Urteil vom 30. 9. 1980 — BStBl. 1981 II S. 210).“

89. Der neue Abschnitt 136 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 werden im Klammerzusatz die Worte „sowie vom 31. 7. 1980 — BStBl. 1981 II S. 121“ durch die Worte „, vom 31. 7. 1980 — BStBl. 1981 II S. 121 und vom 17. 11. 1981 — BStBl. 1982 II S. 492“ ersetzt.

bb) Satz 7 wird wie folgt gefaßt:

„Setzt der Katalogberuf eine qualifizierte Ausbildung voraus, so muß auch die Ausbildung desjenigen, der einen ähnlichen Beruf ausübt, vergleichbar sein (BFH-Urteile vom 22. 6. 1965 — BStBl. III S. 593, vom 17. 11. 1981 —

BStBl. 1982 II S. 492 und vom 4. 8. 1983 — BStBl. II S. 677).“

cc) Nach Satz 9 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die selbständige Tätigkeit als Berater für EDV ist grundsätzlich als gewerbliche Tätigkeit anzusehen (BFH-Urteil vom 3. 12. 1981 — BStBl. 1982 II S. 267). Dagegen übt ein selbständig tätiger Diplom-Informatiker, falls seine Ausbildung der Berufsausbildung der Ingenieure vergleichbar ist, eine dem Ingenieurberuf ähnliche freiberufliche Tätigkeit aus, wenn er sogenannte Systemanalysen erarbeitet, aus denen sich ergibt, ob gewisse betriebliche Prozesse mit Hilfe von EDV-Anlagen vollziehbar sind (BFH-Urteil vom 4. 8. 1983 — BStBl. II S. 677).“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden im Klammerzusatz die Worte „und vom 14. 12. 1976 — BStBl. 1977 II S. 474“ durch die Worte „, vom 14. 12. 1976 — BStBl. 1977 II S. 474 und vom 29. 7. 1981 — BStBl. 1982 II S. 22“ ersetzt.

bb) In Satz 11 wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

„(BFH-Urteile vom 3. 8. 1978 — BStBl. 1979 II S. 131 und vom 12. 10. 1978 — BStBl. 1981 II S. 706).“

cc) Die Sätze 13 und 14 werden wie folgt gefaßt:

„Darbietungen eines Tanz- und Unterhaltungsorchesters stellen eine künstlerische Tätigkeit dar, wenn sie einen bestimmten Qualitätsstandard erreichen. Dabei kommt es in erster Linie auf die bei den Darbietungen sich erweisenden Fähigkeiten der Orchestermitglieder als Musikinterpreten an (BFH-Urteil vom 19. 8. 1982 — BStBl. 1983 II S. 7).“

dd) In Satz 15 wird nach den Worten „für Schallplattenaufnahmen vgl.“ das Wort „auch“ eingefügt.

ee) Der letzte Satz wird gestrichen.

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „des Absatzes 3“ durch die Worte „des Absatzes 2“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden im Klammerzusatz die Worte „und vom 13. 12. 1973 — BStBl. II S. 213“ durch die Worte „, vom 13. 12. 1973 — BStBl. 1974 II S. 213 und vom 1. 4. 1982 — BStBl. II S. 589“ ersetzt.

- cc) In Satz 5 werden die Worte „des Absatzes 9“ durch die Worte „des Absatzes 8“ ersetzt.
- d) In Absatz 10 Satz 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:
- „(BFH-Urteile vom 15. 4. 1975 — BStBl. 1977 II S. 539 und vom 19. 5. 1981 — BStBl. II S. 665)“.
- e) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach den Worten „den freien Berufen ähnliche Berufe:“ in einer neuen Zeile die Worte „Diplom-Informatiker als Systemanalytiker (BFH-Urteil vom 4. 8. 1983 — BStBl. II S. 677)“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 wird der Klammerzusatz nach den Worten „Berater für Datenverarbeitung“ wie folgt gefaßt:
- „(BFH-Urteile vom 27. 5. 1975 — BStBl. II S. 665 und vom 3. 12. 1981 — BStBl. 1982 II S. 267)“.
- f) In Absatz 12 Satz 2 wird der Doppelbuchstabe „ff“ gestrichen.
90. Der neue Abschnitt 137 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Der Inhaber eines Campingplatzes ist gewerblich tätig, wenn er über die Vermietung der einzelnen Plätze für das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen hinaus wesentliche Nebenleistungen erbringt, wie die Zurverfügungstellung sanitärer Anlagen und ihre Reinigung, die Trinkwasserversorgung, die Stromversorgung für die Gesamtanlage und die einzelnen Standplätze, Abwasser- und Müllbeseitigung, Instandhaltung, Pflege und Überwachung des Platzes. Das gilt auch, wenn die Benutzer überwiegend sog. Dauercamper sind (BFH-Urteile vom 6. 10. 1982 — BStBl. 1983 II S. 80 und vom 27. 1. 1983 — BStBl. II S. 426).“
- b) In Absatz 5 Nr. 2 werden die Sätze 4 bis 8 durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Es genügt, daß die Person oder die Personen, die das Besitzunternehmen tatsächlich beherrschen, in der Lage sind, auch in dem Betriebsunternehmen ihren Willen durchzusetzen (BFH-Beschluß vom 8. 11. 1971 — BStBl. 1972 II S. 63 und die BFH-Urteile vom 3. 11. 1972 — BStBl. 1973 II S. 447 und vom 23. 11. 1972 — BStBl. 1973 II S. 247) oder daß die Person oder die Personen, die das Betriebsunternehmen beherrschen, in der Lage sind, auch in dem Besitzunternehmen ihren Willen durchzuset-

zen (BFH-Urteile vom 5. 2. 1981 — BStBl. II S. 376 und vom 11. 11. 1982 — BStBl. 1983 II S. 299). Das ist grundsätzlich der Fall, wenn der Person oder Personengruppe in beiden Unternehmen die Mehrheit der Anteile gehört (BFH-Urteil vom 2. 8. 1972 — BStBl. II S. 796). Im Verhältnis zu einer Betriebsgesellschaft in der Rechtsform der AG kommt es darauf an, ob sich auf Grund der Befugnis, die Mitglieder der geschäftsführenden Organe der Betriebsgesellschaft zu bestellen und abzuberufen, in der Betriebsgesellschaft auf Dauer nur ein geschäftlicher Betätigungswille entfalten kann, der vom Vertrauen der das Besitzunternehmen beherrschenden Person getragen ist und demgemäß mit deren geschäftlichen Betätigungswillen grundsätzlich übereinstimmt (BFH-Urteil vom 28. 1. 1982 — BStBl. II S. 479). Bei der Entscheidung der Frage, ob eine Beherrschung des Betriebsunternehmens anzunehmen ist, sind grundsätzlich die Beteiligungen der Ehefrau und der minderjährigen Kinder des Besitzunternehmens mitzuzählen (BFH-Urteile vom 18. 10. 1972 — BStBl. 1973 II S. 27, vom 24. 2. 1981 — BStBl. II S. 379 und vom 10. 11. 1982 — BStBl. 1983 II S. 136). Eine Zusammenrechnung der Anteile von Ehegatten ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil ein Ehegatte nur mittelbar über die Komplementär-GmbH an der Betriebs-KG beteiligt ist (BFH-Urteil vom 1. 4. 1981 — BStBl. II S. 738). Bei Ehegatten kommt der bewußten Gestaltung der Beteiligungsverhältnisse in den beiden Unternehmen unter Umständen besondere Bedeutung zu (BFH-Urteil vom 5. 2. 1981 — BStBl. II S. 376). Für die Beherrschung der Betriebs-GmbH durch die Gesellschafter der Besitzgesellschaft ist eine 75prozentige Beteiligung an der GmbH nicht erforderlich (BFH-Urteil vom 28. 11. 1979 — BStBl. 1980 II S. 162). Den maßgeblichen Einfluß auf das Betriebsunternehmen kann einem Gesellschafter auch eine mittelbare Beteiligung gewähren (BFH-Urteile vom 14. 8. 1974 — BStBl. 1975 II S. 112 und vom 23. 7. 1981 — BStBl. 1982 II S. 60). Die Fähigkeit der das Besitzunternehmen beherrschenden Personen zur Durchsetzung ihres geschäftlichen Betätigungswillens in der Betriebsgesellschaft erfordert nicht notwendig einen bestimmten Anteilsbesitz an der Betriebsgesellschaft; sie kann ausnahmsweise auch aufgrund einer durch die Besonderheiten des Einzelfalles bedingten Machtstellung an der Betriebsgesellschaft gegeben sein (BFH-Urteile vom 24. 2. 1981 — BStBl. II S. 379, vom 16. 6. 1982 — BStBl. II S. 662 und vom 10. 11. 1982 — BStBl. 1983 II S. 136). Ein Beherrschungsverhältnis kann auch durch eine von der Kapitalbeteiligung abweichende Stimmrechtsregelung beeinflußt werden. Weichen Kapitalbeteiligung und Stimmrecht voneinander ab,

kommt es für die Frage der Beherrschung auf die Stimmrechte an (BFH-Urteile vom 10. 11. 1982 — BStBl. 1983 II S. 136 und vom 9. 11. 1983 — BStBl. 1984 II S. 212). Von diesen Grundsätzen ist auch bei der Frage auszugehen, wem die Herrschaft über das Besitzunternehmen zusteht (BFH-Urteil vom 11. 11. 1982 — BStBl. 1983 II S. 299).“

- c) In Absatz 6 werden die Sätze 5 und 6 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Erwerb eines Grundstücks durch Personen, die ihrem Beruf nach Bau- und Grundstücksgeschäften nahestehen, mit der Absicht, darauf eine größere Zahl von Wohneinheiten zu errichten und gegebenenfalls gewinnbringend zu veräußern, die Erwirkung eines Vorbescheides der Baubehörde über eine Bebauung des Grundstücks mit einer Anzahl von Einfamilienhäusern und die anschließende Weiterveräußerung des ganzen Grundstücks einschließlich der Bauvorbescheidsgenehmigung erfolgt im Rahmen eines gewerblichen Grundstückshandels, wenn das Verhalten auf Wiederholung angelegt war (BFH-Urteil vom 8. 7. 1982 — BStBl. II S. 700). Vermögensverwaltung liegt in der Regel nicht mehr vor, wenn Eigentumswohnungen oder Eigenheime in der Absicht errichtet werden, sie an verschiedene Erwerber zu veräußern (vgl. die BFH-Urteile vom 16. 2. 1967 — BStBl. III S. 337, vom 13. 7. 1967 — BStBl. III S. 690, vom 18. 6. 1969 — BStBl. II S. 578, vom 15. 12. 1971 — BStBl. 1972 II S. 279 und S. 291, vom 2. 11. 1971 — BStBl. 1972 II S. 360, vom 17. 1. 1973 — BStBl. II S. 260 und vom 31. 1. 1980 — BStBl. II S. 318). Die Umwandlung einer Großzahl bisher vom Veräußerer als Mietwohnungen genutzter Wohnungen in Wohnungseigentum und die sich daran anschließenden Verkäufe der Eigentumswohnungen überschreiten dann nicht den Rahmen privater Vermögensverwaltung, wenn der Verkäufer die Wohnungen lediglich in einen zum vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand versetzt; dazu kann unter Berücksichtigung des bei Mietwohnungen Ortsüblichen auch die Ausführung von Schönheitsreparaturen gehören. Etwas anderes gilt dann, wenn der Verkäufer in nicht unerheblichem Maße modernisiert (BFH-Urteil vom 10. 8. 1983 — BStBl. 1984 II S. 137). Wegen der Zugehörigkeit der Grundstücke zum Umlaufvermögen vgl. BFH-Urteile vom 18. 1. 1969 — BStBl. II S. 375 und vom 17. 3. 1981 — BStBl. II S. 522). Bei einem gewerblichen Grundstückshandel beginnt der Gewerbebetrieb in der Regel zu dem Zeitpunkt, in dem der Steuerpflichtige mit Tätigkeiten beginnt, die objektiv erkennbar auf die Vorbereitung der Grundstücksgeschäfte gerichtet sind (BFH-Urteil vom 9. 2. 1983 — BStBl. II S. 451).“

91. Der neue Abschnitt 138 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 5 und 6 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bei einem stillen Gesellschafter ohne Unternehmerinitiative kommt der vermögensrechtlichen Stellung allerdings besondere Bedeutung zu. Um als Mitunternehmer angesehen werden zu können, muß ein solcher stiller Gesellschafter einen Anspruch auf Beteiligung am tatsächlichen Zuwachs des Gesellschaftsvermögens unter Einschluß der stillen Reserven und eines Geschäftswerts haben (BFH-Urteil vom 25. 6. 1981 — BStBl. 1982 II S. 59). Ohne eine Beteiligung an den stillen Reserven kann ein stiller Gesellschafter dann Mitunternehmer sein, wenn der Unternehmer ihm abweichend von der handelsrechtlichen Regelung ermöglicht, wie ein Unternehmer auf das Schicksal des Unternehmens Einfluß zu nehmen (BFH-Urteil vom 28. 1. 1982 — BStBl. II S. 389). Gesamtvermögen braucht nicht vorhanden zu sein (BFH-Urteil vom 8. 7. 1982 — BStBl. II S. 700). Im Falle einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die als reine Innengesellschaft ausgestaltet ist, rechtfertigt die Übernahme eines erheblichen unternehmerischen Risikos bereits das Bestehen einer Mitunternehmerschaft (BFH-Urteile vom 19. 2. 1981 — BStBl. II S. 602 und vom 28. 10. 1981 — BStBl. 1982 II S. 186). Auch Gesellschafter einer OHG oder KG erzielen nur dann Einkünfte aus Gewerbebetrieb, wenn sie Mitunternehmer des gewerblichen Unternehmens sind (BFH-Urteil vom 8. 2. 1979 — BStBl. II S. 405). Zur Mitunternehmerstellung einer Organgesellschaft siehe BFH-Urteil vom 10. 11. 1983 (BStBl. 1984 II S. 150) und wegen Einzelheiten zur Mitunternehmerschaft bei Familiengesellschaften vgl. Abschnitt 138a Abs. 1 und 2. Ob ein Gesellschafter Mitunternehmer ist, beurteilt sich jedoch für alle Personengesellschaften nach gleichen Maßstäben (BFH-Urteile vom 29. 4. 1981 — BStBl. II S. 663 und vom 25. 6. 1981 — BStBl. II S. 779).“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Fall einer gesellschaftsvertraglich geregelten qualifizierten Nachfolge- oder Eintrittsklausel geht der Gesellschaftsanteil des verstorbenen Gesellschafters unmittelbar, in vollem Umfang und unverändert auf den Nachfolger-Miterben über (BFH-Urteil vom 28. 3. 1981 — BStBl. II S. 614).“

- bb) Der letzte Satz wird wie folgt gefaßt:

„Die für Miterben geltenden Grundsätze sind bei Vermächtnisnehmern

und Untervermächnisnehmern entsprechend anzuwenden (BFH-Urteile vom 23. 7. 1980 — BStBl. 1981 II S. 19 und vom 1. 7. 1982 — BStBl. II S. 646).“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„Eine rückwirkende Änderung der Gewinnverteilung während eines Wirtschaftsjahrs hat keinen Einfluß auf die Zurechnung des bis dahin entstandenen Gewinns oder Verlusts (BFH-Urteil vom 7. 7. 1983 — BStBl. 1984 II S. 53). Wird bei einer KG im Zusammenhang mit einer Erhöhung des Kommanditkapitals der gesellschaftsvertragliche Gewinn- und Verlustverteilungsschlüssel dahin geändert, daß künftige Gewinne oder Verluste in begrenztem Umfang nur auf die Kommanditisten verteilt werden, die weitere Kommanditeinlagen erbringen, oder daß diese Kommanditisten „Vorabanteile“ von künftigen Gewinnen oder Verlusten erhalten, so ist der neue Gewinn- und Verlustverteilungsschlüssel im allgemeinen auch der einkommensteuerrechtlichen Gewinn- und Verlustverteilung zugrunde zu legen (BFH-Urteil vom 7. 7. 1983 — BStBl. 1984 II S. 53). Das gilt nicht, wenn eine derartige Änderung des Gewinn- und Verlustverteilungsschlüssels außerbetrieblich veranlaßt oder rechtsmißbräuchlich ist.“

92. Der neue Abschnitt 138 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 21 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ein Kommanditist, der vom persönlich haftenden Gesellschafter ohne weiteres zum Buchwert aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden kann, ist nicht Mitunternehmer (BFH-Urteil vom 29. 4. 1981 — BStBl. II S. 663). Entsprechendes gilt, wenn die für den Fall des jederzeit möglichen Ausschlusses vereinbarte Abfindung nicht auch die Beteiligung am Firmenwert umfaßt (BFH-Urteil vom 15. 10. 1981 — BStBl. 1982 II S. 342). Behalten sich die Eltern die Verwaltung der Kommanditbeteiligungen der Kinder vor, sind die Kinder nicht Mitunternehmer (BFH-Urteil vom 25. 6. 1981 — BStBl. II S. 779).“

bb) In dem bisherigen Satz 23 wird das Klammerzitat wie folgt ergänzt:

„und BFH-Beschluß vom 5. 3. 1981 — BStBl. II S. 435“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Satz 22“ durch die Worte „Satz 24“ ersetzt.

bb) Der letzte Satz wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ist der stille Gesellschafter am Verlust beteiligt, ist in der Regel ein Satz von bis zu 35 v. H. noch angemessen (BFH-Urteil vom 18. 12. 1981 — BStBl. 1982 II S. 387). Der tatsächliche Wert einer typischen stillen Beteiligung ist regelmäßig gleich ihrem Nennwert (BFH-Urteil vom 29. 3. 1973 — BStBl. II S. 650). Kommanditisten, die nicht als Mitunternehmer anzuerkennen sind, können im Innenverhältnis unter Umständen die Stellung von typischen stillen Gesellschaftern erlangt haben (BFH-Urteil vom 29. 4. 1981 — BStBl. II S. 663).“

93. Der neue Abschnitt 138 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Zur Frage der Abgrenzung der gewerblichen von der landwirtschaftlichen Tierzucht und Tierhaltung (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 2 bis 5 EStG) vgl. BFH-Urteil vom 12. 8. 1982 (BStBl. 1983 II S. 36) sowie die Abschnitte 124 a und 124 b. Von § 15 Abs. 3 EStG werden alle Verluste aus gewerblicher Tierzucht oder gewerblicher Tierhaltung erfaßt, nicht nur Abschreibungs- oder Buchverluste (BFH-Urteil vom 5. 2. 1981 — BStBl. II S. 359).“

bb) In dem bisherigen Satz 2 wird das Zitat „§ 15 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 15 Abs. 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

94. Abschnitt 139 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer Personengesellschaft ist es nicht erforderlich, daß die Gesellschafter gleichzeitig die Auflösung beschließen (BFH-Urteil vom 4. 2. 1982 — BStBl. II S. 348).“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 6 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Gewinne aus der Veräußerung von Umlaufvermögen gehören jedoch zum Aufgabegewinn, wenn die Veräußerung nicht den Charakter einer normalen gewerblichen Betätigung hat, sondern die Waren z. B. an frühere Lieferanten veräußert werden (BFH-Urteil vom 2. 7. 1981 — BStBl. II S. 798). Ent-

schließt sich der Unternehmer nach einem Brandschaden wegen der Betriebszerstörung zur Betriebsaufgabe, gehört der Gewinn aus der Realisierung der in den Anlagegütern enthaltenen stillen Reserven, der dadurch entsteht, daß die auf die Anlagegüter entfallenden Versicherungsleistungen die Buchwerte übersteigen, zum Aufgabegewinn (BFH-Urteil vom 11.3.1982 — BStBl. II S. 707)."

- bb) Nach dem bisherigen Satz 7 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch, wenn der Anspruch auf Ausgleichszahlung durch den Tod des Handelsvertreters entstanden ist und der Erbe den Betrieb aufgibt (BFH-Urteil vom 9.2.1983 — BStBl. II S. 271).“

- cc) Nach dem bisherigen Satz 11 wird folgender Satz eingefügt:

„Entfallen die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Betriebsaufspaltung, z. B. durch Wegfall der personellen Verflechtung zwischen Besitzunternehmen und Betriebs-GmbH, so ist dieser Vorgang in der Regel als Betriebsaufgabe des Besitzunternehmens zu beurteilen mit der Folge, daß die im Betriebsvermögen des früheren Besitzunternehmens enthaltenen stillen Reserven aufzulösen sind (BFH-Urteil vom 13.12.1983 — BStBl. 1984 II S. 474). Ist Gegenstand der Verpachtung ein Betrieb im ganzen, gilt Absatz 4 entsprechend.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 22 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Entnahme einer solchen Beteiligung in das Privatvermögen ist als Aufgabe eines Teilbetriebs anzusehen (BFH-Urteil vom 24.6.1982 — BStBl. II S. 751). § 16 Abs. 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz EStG ist auf den Gewinn aus der Veräußerung einer Beteiligung, die das gesamte Nennkapital einer Kapitalgesellschaft umfaßt, auch dann anwendbar, wenn die Beteiligung im Eigentum eines oder mehrerer Mitunternehmer derselben Personengesellschaft stand und steuerlich zum Betriebsvermögen der Personengesellschaft gehörte.“

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine Teilbetriebsveräußerung oder -aufgabe liegt ferner nicht vor, wenn wesentliche Betriebsgrundlagen, auch wenn sie keine erheblichen stillen Reserven enthalten, in den Hauptbetrieb verbracht werden (BFH-Urteil vom 19.1.1983 — BStBl. II S. 312).“

- d) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Veräußert ein Mitunternehmer Teile seiner Beteiligung, ist der Tatbestand des § 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG erfüllt. Zur Ermittlung des Veräußerungsgewinns vgl. BFH-Urteil vom 27.5.1981 (BStBl. 1982 II S. 211).“

- e) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

- f) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wegen der Verpachtung eines Betriebs im ganzen siehe die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder im BStBl. 1965 II S. 4 ff und wegen der Behandlung des originären Geschäftswerts bei Betriebsaufgabe durch Verpachtung und späterer Veräußerung des verpachteten Unternehmens siehe BFH-Urteil vom 14.2.1978 (BStBl. 1979 II S. 99) sowie BMF-Schreiben vom 15.8.1984 (BStBl. I S. 461) und die entsprechenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder.“

- bb) Nach Satz 18 wird folgender Satz eingefügt:

„Werden anlässlich der Verpachtung eines Gewerbebetriebs die wesentlichen Betriebsgrundlagen so umgestaltet, daß sie nicht mehr in der bisherigen Form genutzt werden können, entfällt grundsätzlich die Möglichkeit, das Betriebsvermögen fortzuführen (BFH-Urteil vom 19.1.1983 — BStBl. II S. 412).“

- g) Folgender neuer Absatz 8 wird eingefügt:

„(8) Zur einkommensteuerrechtlichen Auswirkung des Übergangs eines Mitunternehmeranteils im Fall des Todes eines Gesellschafters vgl. BFH-Urteil vom 26.3.1981 (BStBl. II S. 614).“

- h) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden Absätze 9 bis 11.

- i) Der neue Absatz 9 wird wie folgt gefaßt:

„(9) Die Realteilung einer Personengesellschaft durch Zuweisung der einzelnen Wirtschaftsgüter an die Gesellschafter ist eine Betriebsaufgabe im Sinne des § 16 Abs. 3 EStG (vgl. BFH-Urteil vom 19.1.1982 — BStBl. II S. 456). Die Gesellschafter haben jedoch ein Wahlrecht, die ihnen zugewiesenen Wirtschaftsgüter mit den bisherigen Buchwerten fortzuführen, wenn sie diese Wirtschaftsgüter in einen Betrieb einbringen und die steuerliche Erfassung der stillen Reserven gewährleistet ist (vgl. BFH-Urteil vom 19.1.1982 — BStBl. II S. 456).“

S. 456); der Ansatz von Zwischenwerten ist nicht zulässig. Das Wahlrecht, die Realteilung als Betriebsaufgabe zu behandeln oder die Buchwerte fortzuführen, kann von allen Gesellschaftern nur einheitlich ausgeübt werden. Maßgebend dafür, mit welchen Werten die Wirtschaftsgüter in den Bilanzen der Gesellschafter für ihre eigenen Betriebe fortzuführen sind, ist die steuerrechtliche Schlußbilanz der Personengesellschaft (BFH-Urteil vom 19. 1. 1982 — BStBl. II S. 456). Entsprechen die Summen der Buchwerte der übernommenen Wirtschaftsgüter nicht der bisherigen Höhe der Kapitalkonten, so sind in den Fällen der Buchwertfortführung die Kapitalkonten den Summen der übernommenen Buchwerte erfolgsneutral anzupassen (BFH-Urteil vom 10. 2. 1972 — BStBl. II S. 419). Wird ein Gesellschafter im Rahmen der Realteilung zum Ausgleich unterschiedlich hoher stiller Reserven in den einzelnen Gesellschaftern zugeteilten Wirtschaftsgütern durch Geld oder andere Wirtschaftsgüter abgefunden und wird die Realteilung als Betriebsaufgabe behandelt, so erhöht sich der Aufgabegewinn des ausgleichsberechtigten Gesellschafters um den Ausgleichsbetrag; in gleicher Höhe verringert sich der Aufgabegewinn des ausgleichspflichtigen Gesellschafters. Wird die Realteilung nicht als Betriebsaufgabe behandelt, so ist der Ausgleichsbetrag beim ausgleichsberechtigten Gesellschafter bei der letzten gesonderten Feststellung des Gewinns der Personengesellschaft als laufender Gewinn zu erfassen (BFH-Urteil vom 5. 7. 1963 — BStBl. 1963 III S. 492).“

- j) In dem neuen Absatz 10 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Zu den wesentlichen Betriebsgrundlagen können Wirtschaftsgüter auch dann gehören, wenn sie keine erheblichen stillen Reserven enthalten (BFH-Urteil vom 19. 1. 1983 — BStBl. II S. 312).“
- k) Dem neuen Absatz 11 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Die spätere Auflösung einer anlässlich der Betriebsveräußerung gebildeten Rücklage nach § 6b EStG ist kein Veräußerungsgewinn (BFH-Urteil vom 4. 2. 1982 — BStBl. II S. 348). Hinsichtlich der Übertragung von Teilen der Festkapitalkonten verschiedener Gesellschafter einer Personenhandels-gesellschaft auf einen neu eintretenden Gesellschafter bei gleichzeitiger Übertragung von Anteilen an den Sonderkonten vgl. BFH-Urteil vom 27. 5. 1981 (BStBl. 1982 II S. 211).“
- l) Folgender neuer Absatz 12 wird eingefügt:
„(12) Veräußerungspreis ist die Gegenleistung, die der Veräußerer vom Erwerber

erlangt. Teil des Veräußerungspreises ist auch eine Verpflichtung des Erwerbers, den Veräußerer von einer privaten Schuld gegenüber einem Dritten oder von einer betrieblichen, zu Recht nicht bilanzierten Schuld, z. B. einer betrieblichen Versor-gungsverpflichtung, durch befreiende Schuldübernahme oder durch Schuldbeitritt mit befreiender Wirkung, im Innenverhältnis freizustellen. Gleiches gilt für die Verpflichtung zur Freistellung von einer dinglichen Last, die ihrem Rechtsinhalt nach einer rein schuldrechtlichen Verpflichtung gleichwertig ist, z. B. Übernahme einer Nießbrauchslast (BFH-Urteil vom 12. 1. 1983 — BStBl. II S. 595).“

- m) Die bisherigen Absätze 10 bis 12 werden Absätze 13 bis 15.
- n) In dem neuen Absatz 14 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Der zeitliche Zusammenhang mit der Betriebsveräußerung bewirkt nicht, daß Aufwendungen zur Beendigung von Schuldverhältnissen, die bisher dem laufenden Betrieb dienten, z. B. Abfindungen an einen Pächter für die vorzeitige Aufgabe des Pachtrechts, den Veräußerungsgewinn mindern (BFH-Urteil vom 6. 5. 1982 — BStBl. II S. 691).“
- o) Der bisherige Absatz 13 wird Absatz 16 und wie folgt gefaßt:

„(16) Wird ein im Erbwege übergegangener Betrieb von dem Erben aufgegeben, müssen die Voraussetzungen für die Gewährung des erhöhten Freibetrags nach § 16 Abs. 4 Satz 3 EStG in der Person des Erben erfüllt sein (BFH-Urteil vom 19. 5. 1981 — BStBl. II S. 665). Dauernde Berufsunfähigkeit liegt unabhängig von den sozialversicherungsrechtlichen Grundsätzen vor, wenn der Unternehmer infolge Krankheit, anderer Gebrechen oder Schwäche der geistigen oder körperlichen Fähigkeiten (Invaliditätsfall) unfähig ist, die bisher in seinem Betrieb ausgeübte Funktion wahrzunehmen. Der Unternehmer kann im Invaliditätsfall nicht auf andere Tätigkeiten verwiesen werden (BFH-Urteil vom 18. 8. 1981 — BStBl. 1982 II S. 293). Zum Nachweis der Berufsunfähigkeit reicht die Vorlage eines Bescheids des Rentenversicherungsträgers, wonach Berufsunfähigkeit im Sinne des § 1246 RVO vorliegt, aus. Im übrigen können auch private Gutachten und Bescheinigungen den Nachweis ermöglichen.“

95. Abschnitt 140 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
„Der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft ist auch dann wesentlich Beteiligter

im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 3 EStG, wenn sich die Anteilsquote von mehr als einem Viertel erst durch — anteilige — Hinzurechnung von Beteiligungen an der Kapitalgesellschaft ergibt, welche unmittelbar oder mittelbar von einer Personenhandels-gesellschaft gehalten werden, an welcher der Gesellschafter der Kapitalgesellschaft als Mitunternehmer beteiligt ist (BFH-Urteil vom 10. 2. 1982 — BStBl. II S. 392).“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Veräußerungsgewinn im Sinne des § 17 Abs. 2 EStG entsteht im Zeitpunkt der Veräußerung. Veräußerung ist die entgeltliche Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an den veräußerten Anteilen auf den Erwerber (BFH-Urteil vom 30. 6. 1983 — BStBl. II S. 640).“

bb) Nach dem bisherigen Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird eine wesentliche Beteiligung im Sinne des § 17 EStG gegen eine Leibrente oder gegen einen in Raten zu zahlenden Kaufpreis veräußert, gilt Abschnitt 139 Abs. 13 entsprechend.“

cc) Nach dem bisherigen Satz 7 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird im Zusammenhang mit der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ein Wettbewerbsverbot mit eigener wirtschaftlicher Bedeutung vereinbart, gehört die Entschädigung für das Wettbewerbsverbot nicht zu dem Veräußerungspreis im Sinne des § 17 Abs. 2 EStG (BFH-Urteil vom 21. 9. 1982 — BStBl. 1983 II S. 289).“

96. In Abschnitt 144 Satz 4 wird die Verweisung „Abschnitt 88 Abs. 4“ durch die Verweisung „Abschnitt 88 Abs. 3“ ersetzt.

97. In Abschnitt 147 Abs. 1 wird nach Satz 6 folgender Satz eingefügt:

„Danach ist eine Ausgleichszahlung für die Einbringung einer Anwaltspraxis in eine Sozietät jedenfalls dann nicht steuerbegünstigt, wenn nicht alle stillen Reserven der Praxis aufgedeckt werden (BFH-Urteil vom 26. 2. 1981 — BStBl. II S. 568).“

98. Abschnitt 149 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Artikel 10 des Gesetzes zur Änderung und

Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze vom 18. 8. 1980 (BGBl. I S. 1537, BStBl. I S. 581) bis zum 31. 12. 1982“ durch die Worte „Artikel 2 des Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983) vom 20. 12. 1982 (BGBl. I S. 1857, BStBl. I S. 972) bis zum 31. 12. 1984“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bescheinigung ist für das Finanzamt auch insoweit bindend, als sie das Vorliegen einer Erfindung im Sinne der Verordnung betrifft (BFH-Urteil vom 9. 12. 1982 — BStBl. 1983 II S. 417).“

c) In Absatz 7 werden die Worte „Artikel 10 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze vom 18. 8. 1980 (BGBl. I S. 1537, BStBl. I S. 581) bis zum 31. 12. 1982“ jeweils durch die Worte „Artikel 2 des Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983) vom 20. 12. 1982 (BGBl. I S. 1857, BStBl. I S. 972) bis zum 31. 12. 1984“ ersetzt.

99. Abschnitt 153 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Schuldzinsen, die für einen zum Erwerb von Wertpapieren aufgenommenen Kredit gezahlt werden, sind dann keine Werbungskosten, wenn bei der Anschaffung oder dem Halten der Kapitalanlage nicht die Absicht zur Erzielung von Überschüssen, sondern die Absicht zur Realisierung von Wertsteigerungen der Kapitalanlage im Vordergrund steht oder auf Dauer gesehen ein Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben nicht erwartet werden kann (BFH-Urteile vom 21. 7. 1981 — BStBl. 1982 II S. 36, 37, 40 und vom 23. 3. 1982 — BStBl. II S. 463).“

100. Abschnitt 154 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Frage des Zeitpunkts des Zuflusses bei Verschiebung des Auszahlungstags, wenn eine Kapitalgesellschaft von mehreren Personen gemeinsam beherrscht wird oder die Satzung Bestimmungen über Gewinnabhebungen oder Auszahlungen zu einem späteren Zeitpunkt als dem Gewinnverteilungsbeschluß enthält, vgl. das BFH-Urteil vom 21. 10. 1981 (BStBl. 1982 II S. 132).“

b) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen gehören auch alle Vorteile, die ein typischer stiller Gesellschafter als Gegenleistung für die Überlassung der Einlage erhält. Das sind u. a. Bezüge aufgrund von Wertsicherungsklauseln oder von Kursgarantien, ein Damnum und ein Aufgeld. Dazu gehört auch ein im Fall der Veräußerung der stillen Beteiligung über den Betrag der Einlage hinaus erzielter Mehrerlös, soweit dieser auf einen Anteil am Gewinn eines bereits abgelaufenen Wirtschaftsjahrs entfällt (BFH-Urteil vom 11. 2. 1981, BStBl. II S. 465) oder soweit er ein anders bemessenes Entgelt für die Überlassung der Einlage darstellt (BFH-Urteil vom 14. 2. 1984 — BStBl. II S. 580).“

c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

d) In dem neuen Absatz 7 Satz 2 wird das Zitat „25. 5. 1981 (BStBl. I S. 335)“ durch das Zitat „23. 11. 1983 (BStBl. I S. 508)“ ersetzt.

101. Abschnitt 156 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem zweiten Klammerzusatz folgende Worte eingefügt:

„, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und anderer handelsrechtlicher Vorschriften vom 4. 7. 1980 (BGBl. I S. 836).“

b) In Satz 2 werden nach dem Klammerzusatz folgende Worte eingefügt:

„, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 12. 1983 BGBl. I S. 1592, BStBl. 1984 I S. 23).“

102. In Abschnitt 156a Abs. 1 wird Satz 5 wie folgt gefaßt:

„Der Sparer-Freibetrag darf — auch im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten — bei den Einkünften aus Kapitalvermögen nicht zu negativen Einkünften führen oder diese erhöhen.“

103. Abschnitt 157 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden nach den Worten „Einbau einer Zentralheizung anstelle einer Einzelofenheizung,“ die Worte „Anschluß einer Zentralheizung an eine Fernwärmeversorgung, Einbau von Heizanlagen im Sinne des § 82a Abs. 1 Nr. 2 EStDV, wenn durch diese Anlagen vorhandene Heizanlagen ergänzt oder ersetzt werden, Einbau

meßtechnischer Anlagen zur verbrauchsabhängigen Abrechnung von Heiz- und Warmwasserkosten,“ eingefügt.

bb) In Satz 7 wird in den Klammerzusatz das Zitat „Abschnitt 42a Abs. 7“ durch das Zitat „Abschnitt 42a Abs. 6“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 6 wird das Wort „Einfamilienhaus“ durch das Wort „Gebäude“ ersetzt.

bb) In Satz 10 werden die Worte „Sätze 3 bis 7“ durch die Worte „Sätze 3 bis 8“ ersetzt.

cc) In Satz 11 wird das Zitat „Abschnitt 164b Abs. 12“ durch das Zitat „Abschnitt 164c Abs. 8“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Abweichend von Absatz 1“ durch die Worte „Abweichend von den Absätzen 1, 3 und 4“ ersetzt.

bb) Am Ende des Satzes 2 wird folgender Klammerzusatz eingefügt:

„(vgl. BFH-Urteil vom 8. 7. 1980 — BStBl. II S. 744).“

cc) Satz 7 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ob anschaffungsnaher Herstellungsaufwand vorliegt, ist für die ersten drei Jahre nach der Anschaffung des Gebäudes nur zu prüfen, wenn die Aufwendungen für Instandsetzung in diesem Zeitraum insgesamt 20 v. H. der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Veranlagungen sind vorläufig durchzuführen (§ 165 Abs. 1 AO), solange in diesem Zeitraum die Instandsetzungsaufwendungen 20 v. H. der Anschaffungskosten des Gebäudes nicht übersteigen.“

d) In Absatz 6 Nr. 4 werden nach dem Wort „Einfamilienhäusern“ die Worte „oder Wohnungen in anderen Gebäuden“ eingefügt.

104. Abschnitt 158 wird wie folgt gefaßt:

„158. Erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten für Energiesparmaßnahmen im Sinne des § 82a EStDV

(1) Nach § 82a EStDV können Aufwendungen für bestimmte Maßnahmen an im Inland belegenen Gebäuden erhöht abgeschrieben werden, wenn die Aufwendungen als Herstellungsaufwand anzusehen sind. Begünstigt

sind auch Aufwendungen zur Beseitigung von Schäden, die durch den Einbau begünstigter Anlagen und Einrichtungen verursacht worden sind, z. B. Verputz und Tapezierung, der durch den Einbau von Leitungen beschädigten Hausteile. Wird für die Unterbringung von begünstigten Anlagen und Einrichtungen ein Anbau errichtet, so können die erhöhten Absetzungen nach § 82a EStDV von den Herstellungskosten für die Anlagen und Einrichtungen und auch für den Anbau zugelassen werden, es sei denn, daß noch anderen Zwecken dienende Räume angebaut werden. Es ist ohne Bedeutung, ob das Gebäude zum Betriebs- oder Privatvermögen gehört oder ob es gewerblichen, beruflichen oder Wohnzwecken dient.

(2) Bei dem Anschluß an eine Fernwärmeversorgung im Sinne des § 82a Abs. 1 Nr. 1 EStDV sind alle Aufwendungen begünstigt, die erforderlich sind, um das Gebäude mit Fernwärme zu beheizen. Begünstigt sind demnach z. B. die Hausanschlußkosten und die Kosten eines Wärmetauschers, nicht aber z. B. die Netzkostenbeiträge, die Kosten für die Demontage eines vorhandenen Heizöltanks oder für den Einbau oder Umbau zentraler Heizungsanlagen. Hinsichtlich der Zuordnung der einzelnen Aufwendungen für den Anschluß an eine Fernwärmeversorgung zu den Herstellungskosten des Gebäudes oder den Anschaffungskosten des Grund und Bodens siehe Abschnitt 33a Abs. 1 bis 4.

(3) Wegen der zeitlichen Voraussetzungen für die Gebäudefertigstellung wird auf § 82a Abs. 1 Satz 3 EStDV hingewiesen. Der Einbau von Wärmepumpenanlagen, Solaranlagen, Anlagen zur Wärmerückgewinnung, Windkraftanlagen und Biogasanlagen einschließlich der Anbindung an das Heiz- oder Versorgungssystem des Gebäudes ist nach § 82a EStDV auch dann abschreibungsbegünstigt, wenn der Einbau im Zuge der Errichtung eines Neubaus erfolgt.

(4) Herstellungskosten für den Einbau der in § 82a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EStDV bezeichneten Anlagen und Einrichtungen in ein Gebäude können, soweit die übrigen Voraussetzungen des § 82a EStDV erfüllt sind, auch dann erhöht abgeschrieben werden, wenn diese Anlagen und Einrichtungen ausschließlich der Warmwasserbereitung in dem Gebäude dienen.

(5) Bei Anlagen und Einrichtungen, die vor dem 1.7. 1983 fertiggestellt worden sind, ist § 82a EStDV in den früheren Fassungen weiter anzuwenden (§ 84 Abs. 6 EStDV). Insoweit gelten die Anweisungen in Abschnitt 158 EStR 1981 sowie das BMF-Schreiben vom 26.10. 1982 (BStBl. I S. 810) und die entsprechenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder weiter.

(6) Erhöhte Absetzungen nach § 82a EStDV von Herstellungskosten für Anlagen und Einrichtungen sind ausgeschlossen, wenn für dieselbe Maßnahme eine Investitionszulage gewährt wird (§ 82a Abs. 2 EStDV). Es ist unerheblich, auf welcher Vorschrift die Investitionszulage beruht.

(7) Die einkommensteuerrechtliche Behandlung von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln zur Deckung der Kosten für Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 82a Abs. 1 Nr. 1 bis 4 EStDV richtet sich nach den Abschnitten 34 und 163.

(8) Bei Gebäuden, die im Eigentum mehrerer Personen stehen, können die erhöhten Absetzungen von allen Eigentümern nur mit einem einheitlichen Vorhundertssatz geltend gemacht werden (§ 7a Abs. 7 EStG). Die erhöhten Absetzungen brauchen nicht in jedem Fall nach dem Verhältnis der Eigentumsanteile auf die an dem Gebäude beteiligten Steuerpflichtigen verteilt zu werden. Wird bürgerlich-rechtlich wirksam vereinbart, daß die erhöhten Absetzungen nach den auf die einzelnen Beteiligten entfallenden Herstellungskosten zu verteilen sind, so ist diese Vereinbarung auch bei der Inanspruchnahme des § 82a EStDV maßgebend.

(9) Geht das Eigentum an einem Gebäude unentgeltlich auf einen anderen über und liegen die Voraussetzungen des § 82a EStDV vor, so gilt Abschnitt 44 entsprechend.

(10) Wird § 82a EStDV in Anspruch genommen, so braucht aus Vereinfachungsgründen das Vorliegen der Voraussetzungen nur für den VZ geprüft zu werden, in dem die begünstigten Anlagen oder Einrichtungen fertiggestellt worden sind.

(11) Wegen der Anwendung des § 82a Abs. 3 EStDV auf Aufwendungen, die Erhaltungsaufwand sind und bei Einfamilienhäusern und Wohnungen in anderen Gebäuden entstehen, deren Nutzungswert nach § 21a EStG ermittelt wird, siehe Abschnitt 164e Abs. 8."

105. Abschnitt 159 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; Satz 3 wird gestrichen und im letzten Satz wird das Zitat „Abschnitt 158 Abs. 10 bis 12“ durch das Zitat „Abschnitt 158 Abs. 8 bis 10“ ersetzt.

b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(2) Das Bescheinigungsverfahren nach § 82g Abs. 1 Satz 3 EStDV umfaßt die Prüfung,

1. ob das Gebäude in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich belegen ist,

2. ob Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 39e des Bundesbaugesetzes oder Maßnahmen im Sinne des § 43 Abs. 3 Satz 2 des Städtebauförderungsgesetzes durchgeführt worden sind,

3. ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln gezahlt werden oder worden sind.

Die Bescheinigung unterliegt weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht der Nachprüfung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte. Bei Streitigkeiten im Bescheinigungsverfahren ist für den Steuerpflichtigen der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ist offensichtlich, daß die Bescheinigung für Baumaßnahmen erteilt worden ist, bei denen die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 nicht vorliegen, so ist die ausstellende Behörde zu einer Rücknahme zu veranlassen.

(3) Die Finanzbehörden haben zu prüfen,

1. ob die vorgelegte Bescheinigung von der zuständigen Gemeindebehörde ausgestellt worden ist,

2. ob das Gebäude, an dem die Baumaßnahmen durchgeführt worden sind, im Rahmen einer Einkunftsart des § 2 Abs. 1 EStG zu berücksichtigen ist,

3. ob die nachgewiesenen Aufwendungen Herstellungskosten sind,

4. in welchem VZ die erhöhten Absetzungen erstmals in Anspruch genommen werden können."

106. Abschnitt 160 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 2 bis 4 durch folgenden Satz ersetzt:

„Abschnitt 159 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Abschnitt 158 Abs. 8 bis 10 und Abschnitt 159 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

107. Abschnitt 161 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„161a. Ermittlung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Haus und einer unentgeltlich oder verbilligt überlassenen Wohnung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Schätzung des Mietwerts sind auch Nebenräume, z. B. Schwimmhallen, zu berücksichtigen, die der Befriedigung individueller Wohnbedürfnisse dienen (BFH-Urteil vom 26. 10. 1982 — BStBl. 1983 II S. 364).“

bb) Die Sätze 5 und 7 werden gestrichen.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „Kapitals“ durch das Wort „Eigenkapitals“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Einfamilienhäuser“ die Worte „und Wohnungen in anderen Gebäuden“ eingefügt.

d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Ermittlung des Nutzungswerts einer unentgeltlich überlassenen Wohnung. Bei einer verbilligt überlassenen Wohnung ist der Unterschiedsbetrag zwischen der ortsüblichen und der gezahlten Miete anzusetzen.“

108. Nach Abschnitt 161a wird folgender Abschnitt 162 eingefügt:

„162. Zurechnung des Nutzungswerts der Wohnung

(1) Der Nutzungswert der Wohnung oder — bei verbilligter Überlassung — der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nutzungswert der Wohnung und der gezahlten Miete ist dem Nutzenden zuzurechnen, wenn dieser die Wohnung auf Grund einer gesicherten Rechtsposition innehat. Eine gesicherte Rechtsposition ist gegeben, wenn der Eigentümer dem Nutzenden den Gebrauch der Wohnung für eine festgelegte Zeit nicht entziehen kann. Diese Rechtsposition kann der Nutzende durch die Einräumung eines sachenrechtlichen oder schuldrechtlichen Nutzungsrechts erlangen (BFH-Urteil vom 29. 11. 1983 — BStBl. 1984 II S. 366). Liegt ein Mietvertrag vor, so kann regelmäßig von einer gesicherten Rechtsposition ausgegangen werden. Ein Leihvertrag, der die Verpflichtung zur unentgeltlichen Gebrauchsüberlassung einer Wohnung zum Inhalt hat, führt nur dann zu einer gesicherten Rechtsposition, wenn die Leihe für einen bestimmten Zeitraum, mindestens für ein Kalenderjahr, vereinbart worden ist.

(2) Verzichtet der Eigentümer gegenüber einem Mieter, mit dem er nicht durch verwandtschaftliche oder sonstige enge Beziehungen verbunden ist, auf die Erzielung der ortsüblichen Miete, so ist dem Nutzenden der Unterschiedsbetrag zwischen der ortsüblichen und der gezahlten Miete regelmäßig nicht zuzurechnen, es sei denn, daß die gezahlte Miete

im krassen Mißverhältnis zur ortsüblichen Miete steht."

109. Abschnitt 163 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Zuschuß aus öffentlichen Mitteln“ die Worte „oder einen privaten Zuschuß, der kein Mieterzuschuß ist (z. B. Zuschuß einer Flughafengesellschaft für den Einbau von Lärmschutzfenstern),“ eingefügt.

bb) In dem Beispiel werden das Zitat „§ 82a EStDV“ durch das Zitat „§ 82 i EStDV“ sowie die Jahreszahl „1981“ jeweils durch die Jahreszahl „1984“, die Jahreszahl „1982“ jeweils durch die Jahreszahl „1985“, die Jahreszahl „1983“ durch die Jahreszahl „1986“ und die Jahreszahl „1990“ durch die Jahreszahl „1993“ ersetzt.

cc) In Satz 6 werden die Worte „selbstgenutzten Einfamilienhäusern oder Eigentumswohnungen“ durch die Worte „Einfamilienhäusern oder Wohnungen in anderen Gebäuden, deren Nutzungswert nach § 21 a EStG ermittelt wird,“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Klammerzitat gestrichen.

bb) In dem Beispiel werden die Jahreszahl „1983“ jeweils durch die Jahreszahl „1986“, die Jahreszahl „1984“ durch die Jahreszahl „1987“ und die Jahreszahl „1990“ durch die Jahreszahl „1993“ ersetzt.

110. Abschnitt 164 b wird wie folgt gefaßt:

„164 b. Fälle der Anwendung des § 21 a EStG

Sachlicher Anwendungsbereich

(1) § 21 a EStG gilt für selbstgenutzte Wohnungen im eigenen Einfamilienhaus, für selbstgenutzte Eigentumswohnungen sowie für selbstgenutzte Wohnungen in einem eigenen Haus, das kein Einfamilienhaus im Sinne des Bewertungsgesetzes ist. Die Vorschrift erfaßt deshalb z. B. auch Häuser mit drei Wohnungen, wenn der Grundstückseigentümer alle drei Wohnungen selbst bewohnt. § 21 a EStG gilt auch für Häuser im Zustand der Bebauung, wenn der Grundstückseigentümer die fertiggestellten Wohnungen selbst bewohnt. Satz 3 ist nicht anzuwenden, wenn das Haus in einem Zug errichtet und innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung des Hauses mindestens eine Wohnung zur dauernden

Nutzung vermietet wird. Eine Selbstnutzung durch den Grundstückseigentümer liegt auch vor, wenn er das Einfamilienhaus, die Eigentumswohnung oder die Wohnung in einem anderen Haus einer Person unentgeltlich und ohne gesicherte Rechtsposition oder einem minderjährigen Kind (BFH-Urteil vom 29. 11. 1983 — BStBl. 1984 II S. 366) überläßt. § 21 a EStG ist auch anzuwenden, wenn das selbstgenutzte Haus im Miteigentum mehrerer Steuerpflichtiger steht (Absätze 23 bis 25). Da bei dem Erwerb eines Anteils an einem Haus (Miteigentum) der Anteil am Haus dem Haus gleichsteht, ist somit auf einen nach dem 20. 7. 1981 — außer im Fall des § 21 a Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 EStG — erworbenen Miteigentumsanteil an einem selbstgenutzten Haus § 21 a Abs. 1 Satz 2 EStG anzuwenden.

(2) Bei Häusern, die keine Einfamilienhäuser sind, ist § 21 a EStG nicht anzuwenden

1. im Fall der Herstellung durch den selbstnutzenden Grundstückseigentümer, wenn

a) der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 30. 7. 1981 gestellt worden ist. Hinsichtlich des Antrags auf Baugenehmigung wird auf Abschnitt 52 Abs. 2 hingewiesen;

b) das Haus im Fall eines Werk- oder Werklieferungsvertrags vor dem 30. 7. 1981 bestellt worden ist und die Bestellung nachweislich vor der Stellung des Antrags auf Baugenehmigung erfolgte. Unter Bestellung ist eine im bürgerlich-rechtlichen Sinne verbindliche Erklärung zu verstehen, durch die sich der Bauwillige endgültig festlegt, ein Haus errichten zu lassen. Hierzu reicht die Abgabe eines verbindlichen Vertragsangebots aus. Ist Gegenstand des Werk- oder Werklieferungsvertrags die Erstellung eines Rohbaues, so ist für den Zeitpunkt der Bestellung der Abschluß dieses Vertrages maßgebend;

c) bei Umbau eines Einfamilienhauses zu einer anderen Gebäudeart mit den Umbauarbeiten vor dem 30. 7. 1981 begonnen oder der für den Umbau erforderliche Antrag auf Baugenehmigung vor diesem Tag gestellt worden ist. An die Stelle des Antrags auf Baugenehmigung tritt die Bauanzeige, wenn diese baurechtlich ausreicht. Wegen des Beginns des Umbaus siehe Abschnitt 52 Abs. 3;

2. im Fall des Erwerbs durch den selbstnutzenden Grundstückseigentümer, wenn

a) das Haus auf Grund eines vor dem 30. 7. 1981 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder sonstigen Rechtsakts angeschafft worden ist; vgl. hierzu Abschnitt 52 Abs. 4. Entsprechendes gilt, wenn der Steuerpflichtige

auf Grund eines Kaufanwartschaftsvertrags vor dem 30. 7. 1981 wirtschaftlicher Eigentümer des Hauses geworden ist;

b) ein Kaufeigenheim oder eine Trägerkleinsiedlung vor dem 1. 7. 1983 angeschafft wird und der Bauantrag nach dem 31. 12. 1979 und vor dem 30. 7. 1981 gestellt worden ist;

c) das Haus nach dem 29. 7. 1981 im Wege der Erbfolge erworben worden ist und bei dem Rechtsvorgänger des Hauses die unter Nummer 1 oder unter Nummer 2 Buchstabe a oder b genannten Voraussetzungen vorgelegen haben. Das gilt nicht in Schenkungsfällen und Fällen vorweggenommener Erbfolge.

In diesen Fällen ist der Nutzungswert der selbstgenutzten Wohnung weiterhin durch Gegenüberstellen des Mietwerts und der tatsächlichen Werbungskosten nach Maßgabe des Abschnitts 161 a Abs. 1 zu ermitteln.

(3) § 21 a EStG ist nur anzuwenden, wenn der Nutzungswert der Wohnung zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehört. Wegen der Behandlung von Grundstücken, die ganz oder teilweise zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen gehören, wird auf Abschnitt 14 verwiesen.

(4) Die Wohnung von Land- und Forstwirten fällt nicht in den Geltungsbereich des § 21 a EStG. Der Nutzungswert dieser Wohnung gehört nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 3 Nr. 4 EStG zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, wenn die Wohnung die bei Betrieben gleicher Art übliche Größe nicht überschreitet.

(5) § 21 a EStG ist nicht anwendbar, wenn das Haus einer Kapitalgesellschaft gehört (vgl. BFH-Urteile vom 2. 10. 1968 — BStBl. 1969 II S. 73 und vom 19. 4. 1972 — BStBl. II S. 594).

Ausnahmetatbestände

(6) Der Nutzungswert der selbstgenutzten Wohnung in einem eigenen Haus, das kein Einfamilienhaus im Sinne des Bewertungsgesetzes ist, ist in den Fällen des Absatzes 2 nach Abschnitt 161 a Abs. 1 zu ermitteln, wenn der Hauseigentümer

1. mindestens eine Wohnung oder eine anderen als Wohnzwecken dienende Einheit von Räumen zur dauernden Nutzung vermietet hat oder
2. mindestens 33 $\frac{1}{3}$ v. H. der gesamten Nutzfläche des Hauses zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken selbst nutzt oder zu diesen Zwecken unentgeltlich überläßt oder

3. eine bisher vermietete oder zur Vermietung bestimmte Wohnung oder eine anderen als Wohnzwecken dienende Einheit von Räumen innerhalb von sechs Monaten nach der Fertigstellung oder der Anschaffung des Hauses, nach der Beendigung einer Vermietung oder nach der Beendigung der Selbstnutzung zur dauernden Nutzung vermietet.

Ist keine dieser Voraussetzungen erfüllt, verbleibt es für die eigengenutzte Wohnung bei der pauschalierten Nutzungswertbesteuerung des § 21 a Abs. 1 Satz 2 EStG.

Begriff der Wohnung und der Einheit von Räumen

(7) Eine Wohnung ist eine Zusammenfassung von Räumen, in denen die Führung eines selbständigen Haushalts möglich ist.

(8) Unter einer Einheit von Räumen, die anderen als Wohnzwecken dient, ist ein gleich einer Wohnung abgegrenzter, aus mehreren Räumen bestehender Teil eines Hauses zu verstehen. Eine Einheit von Räumen kann z. B. angenommen werden bei einem Ladenlokal mit einem dahinter befindlichen Büro- oder Lagerraum oder bei einer aus Behandlungs- und Wartezimmer bestehenden ärztlichen Praxis. Die Vermietung einzelner Räume, einer Garage oder eines Kellers, z. B. als Lagerraum, reicht dagegen nicht aus.

Begriff der dauernden Nutzung

(9) Eine Wohnung oder eine Einheit von Räumen muß zur dauernden Nutzung vermietet sein. Eine dauernde Nutzung liegt nicht vor, wenn der Eigentümer als Vermieter die Wohnung oder die anderen als Wohnzwecken dienende Einheit von Räumen ständig wechselnden Mietern zur Verfügung stellt. Ein auf unbestimmte Zeit, aber jederzeit kündbar abgeschlossener Mietvertrag reicht aus, wenn die Anmietung der Wohnung oder der anderen als Wohnzwecken dienenden Einheit von Räumen auf Dauer angelegt ist.

Beurteilung von Mietverhältnissen

(10) Die Vermietung einer Wohnung im eigenen Haus an den Ehegatten des Grundstückseigentümers oder die wechselseitige Vermietung von Wohnungen in einem im Miteigentum mehrerer Personen stehenden Haus oder die Vermietung einer Wohnung an den Ehegatten des anderen Miteigentümers zu Wohnzwecken stellt keine Vermietung im Sinne des § 21 a Abs. 1 Satz 3 EStG dar.

(11) Wird eine Wohnung oder eine anderen als Wohnzwecken dienende Einheit von Räumen in dem eigenen Haus an den anderen Ehegatten zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken vermietet, ist der Nutzungswert der selbstgenutzten Wohnung nach Abschnitt 161 a Abs. 1 zu ermitteln, wenn der

Mietvertrag ernsthaft vereinbart ist und tatsächlich durchgeführt wird. Wird eine Wohnung oder eine anderen als Wohnzwecken dienende Einheit von Räumen unentgeltlich an den Ehegatten überlassen, muß der zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken genutzte Teil des Hauses mindestens $33\frac{1}{3}$ v. H. der gesamten Nutzfläche des Hauses betragen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn das Haus im Miteigentum der Ehegatten steht.

(12) Für die Besteuerung des Nutzungswerts der vom Eigentümer selbstgenutzten Wohnung im eigenen Haus stellt die Vermietung einer Wohnung zu Wohnzwecken an eine ihm gegenüber unterhaltsberechtigzte Person mit Ausnahme des Ehegatten eine Vermietung im Sinne des § 21a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 EStG dar, wenn das Mietverhältnis nach Inhalt und Durchführung einer zwischen Fremden üblichen Gestaltung gleichkommt. Voraussetzung für die steuerrechtliche Anerkennung eines solchen Mietverhältnisses ist insbesondere, daß dieser Mieter einen eigenen Haushalt führt und aus eigenen Mitteln den Mietzins entrichten kann. Eine Vermietung im Sinne des § 21a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 EStG liegt deshalb nicht vor, wenn der Mieter den vereinbarten Mietzins aus Mitteln erbringt, die er von dem Vermieter erhalten hat.

(13) Überläßt der Eigentümer eines Hauses eine Wohnung an eine ihm gegenüber unterhaltsberechtigzte Person mit Ausnahme des Ehegatten zu einer Miete, die in einem krassen Mißverhältnis zur ortsüblichen Miete steht, liegt eine Vermietung im Sinne des § 21a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 EStG nicht vor.

(14) Liegt eine unentgeltliche Überlassung einer Wohnung ohne gesicherte Rechtsposition des Nutzenden vor und ist auch sonst keiner der Tatbestände des § 21a Abs. 1 Satz 3 EStG erfüllt, ist der Nutzungswert für ein im übrigen vom Eigentümer selbstgenutztes Haus insgesamt nach § 21a Abs. 1 Satz 2 EStG zu ermitteln. Nutzt der Berechtigte eine ihm unentgeltlich überlassene Wohnung auf Grund einer gesicherten Rechtsposition und ist keiner der Tatbestände des § 21a Abs. 1 Satz 3 EStG erfüllt, ist der Nutzungswert für ein im übrigen vom Eigentümer selbstgenutztes Haus insoweit nach § 21a Abs. 1 Satz 2 EStG zu ermitteln. Wegen der Ermittlung und Zurechnung des Nutzungswerts der überlassenen Wohnung vgl. Abschnitt 161a Abs. 3 und Abschnitt 162.

Ermittlung der Nutzfläche bei gewerblicher oder beruflicher Nutzung

(15) Bei der Beurteilung, ob die zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken des Hauseigentümers genutzte oder zu diesen Zwecken unentgeltlich überlassene Wohnung oder anderen als Wohnzwecken dienende Einheit von Räumen mindestens $33\frac{1}{3}$ v. H. der Nutzfläche des Hauses beträgt, ist Abschnitt 55 entsprechend anzuwenden.

Berechnung der Sechsmonatsfrist

(16) Wird die Wohnung oder die anderen als Wohnzwecken dienende Einheit von Räumen bereits vor Abschluß des Mietvertrags von dem Mieter tatsächlich genutzt, ist bei der Berechnung der Sechsmonatsfrist nach § 21a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 EStG der Beginn der tatsächlichen Nutzung maßgebend. Als Beginn der Sechsmonatsfrist gilt aus Vereinfachungsgründen der Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem das Haus fertiggestellt oder angeschafft worden ist oder in dem die Vermietung oder die Selbstnutzung beendet worden ist.

Ansatz und Ermittlung eines Nutzungswerts

(17) Für die leerstehende Wohnung ist ein Nutzungswert nicht anzusetzen.

(18) Wird eine bisher vermietete Wohnung eines im übrigen selbstgenutzten Gebäudes nach Beendigung des Mietverhältnisses innerhalb von sechs Monaten nicht vermietet, ist der Nutzungswert der eigenen Wohnung mit Beginn des Monats, der auf den Monat der Beendigung des Mietverhältnisses folgt, nach § 21a Abs. 1 Satz 2 EStG zu ermitteln. Das gilt auch, wenn die Wohnung nach Ablauf des Sechsmonatszeitraums vermietet wird.

Teilweise Selbstnutzung in den Fällen des § 21a Abs. 5 EStG

(19) Werden Räume zu eigenen gewerblichen oder beruflichen Zwecken benutzt, z. B. als Büro- oder Werkstatträume, Praxisräume von freiberuflich Tätigen, häusliche Arbeitszimmer, so ist bei einem Einfamilienhaus stets, bei einem anderen Haus dann, wenn die Voraussetzungen nach § 21a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 EStG nicht erfüllt sind, wie folgt zu verfahren: Der Nutzungswert der Räume, die der Eigentümer selbst zu Wohnzwecken nutzt, ist nach § 21a EStG festzustellen; die auf die übrigen Räume entfallenden Einkünfte sind nach den allgemeinen Grundsätzen zu ermitteln. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Räume zu fremden gewerblichen oder beruflichen Zwecken unentgeltlich überlassen werden.

(20) Der Einheitswert und die Gesamtaufwendungen sind grundsätzlich nach dem Verhältnis der Grundfläche der gewerblichen oder beruflichen Zwecken dienenden Räume zur gesamten Nutzfläche des Gebäudes aufzuteilen. Zur gesamten Nutzfläche des Gebäudes gehört die nach den §§ 43 und 44 der Zweiten Berechnungsverordnung zu ermittelnde Grundfläche der Wohnzwecken dienenden Räume (vgl. Abschnitt 55 Abs. 1) einschließlich der Grundflächen der gewerblichen oder beruflichen Zwecken dienenden Räume. Bei einem häuslichen Arbeitszimmer ist der hierauf entfallende Anteil der Gesamtaufwendungen nach dem Verhältnis der nach den §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung zu ermittelnden Wohnfläche der Wohnung zur

Grundfläche des häuslichen Arbeitszimmers aufzuteilen (BFH-Urteil vom 18.10.1983 — BStBl. 1984 II S. 112). Aufwendungen, die ausschließlich auf einen Teil des Grundstücks entfallen, sind nur diesem Grundstücksteil zuzurechnen.

(21) Wenn Teile eines Einfamilienhauses vorübergehend vermietet werden, so wird dadurch die Eigenschaft des Grundstücks als Einfamilienhaus im allgemeinen nicht berührt. Solange eine Artfortschreibung des Grundstücks nicht durchgeführt ist, ist § 21 a EStG auf das ganze Einfamilienhaus anzuwenden. Übersteigen jedoch die Einnahmen aus der Vermietung von Teilen des Einfamilienhauses das Dreifache des anteilig auf diese Teile entfallenden Grundbetrags, mindestens aber 1 000 DM im VZ, so sind die Einkünfte aus den vermieteten Räumen nach dem Überschuß der Einnahmen über die — anteiligen — Werbungskosten zu ermitteln. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn in einem anderen Haus Teile einer Wohnung oder einer anderen als Wohnzwecken dienenden Einheit von Räumen vermietet werden. Absatz 20 ist entsprechend anzuwenden.

Ferienhäuser

(22) Steht ein Ferienhaus oder eine Ferienwohnung dem Eigentümer während des ganzen Jahres zur Nutzung zur Verfügung, ist der Nutzungswert nach § 21 a EStG zu ermitteln. Wird das Haus zeitweise an Feriengäste entgeltlich überlassen, so sind für diesen Zeitraum die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung durch Gegenüberstellung der Einnahmen und der Werbungskosten zu ermitteln (BFH-Urteil vom 26.7.1977 — BStBl. II S. 723). Wird das Ferienhaus ausschließlich zur Vermietung an Feriengäste bereitgehalten, so ist die Anwendung des § 21 a EStG ausgeschlossen, selbst wenn der Eigentümer das Haus kurzfristig selber nutzt; für die Zeit der Eigennutzung ist die erzielbare Miete anzusetzen (BFH-Urteil vom 26.7.1977 — BStBl. II S. 795).

Miteigentum am selbstgenutzten Haus

(23) § 21 a EStG ist auch anzuwenden, wenn ein Einfamilienhaus oder eine Eigentumswohnung im Miteigentum mehrerer Steuerpflichtiger steht. Bewohnen alle Miteigentümer das Einfamilienhaus oder die Eigentumswohnung gemeinsam, so sind aus Vereinfachungsgründen die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 21 a EStG ausschließlich nach dem Miteigentumsanteil eines jeden Miteigentümers zu ermitteln. Wohnen nicht alle Miteigentümer in dem Einfamilienhaus oder in der Eigentumswohnung, so sind die Einkünfte der Miteigentümer, die die Miteigentumsanteile entgeltlich überlassen, durch Überschuß der Einnahmen über die anteiligen Werbungskosten zu ermitteln (BFH-Urteil vom 1.2.1983 — BStBl. 1984 II S. 128); bei

unentgeltlicher Überlassung ist Satz 2 zweiter Halbsatz anzuwenden.

(24) Bei einem Haus, das kein Einfamilienhaus ist, ist § 21 a EStG anzuwenden, wenn alle Miteigentümer das Haus bewohnen, unabhängig davon, ob der jeweils von ihnen genutzte Teil des Hauses ihrem Miteigentumsanteil entspricht. Weicht der von einem Miteigentümer zu eigenen Wohnzwecken genutzte Teil des Hauses von seinem Miteigentumsanteil ab, sind insoweit die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bei dem diesen Anteil überlassenden Miteigentümer nur dann durch Überschuß der Einnahmen über die anteiligen Werbungskosten zu ermitteln, wenn er diesen Anteil entgeltlich überlassen hat. Wohnen nicht alle Miteigentümer in dem Haus, so sind die Einkünfte der Miteigentümer, die die Miteigentumsanteile entgeltlich überlassen, durch Überschuß der Einnahmen über die anteiligen Werbungskosten zu ermitteln; im übrigen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Bei der Beurteilung, ob eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung vorliegt, ist Absatz 13 entsprechend anzuwenden.

(25) Bei der Nutzung eines Hauses durch einen oder mehrere Miteigentümer des Hauses zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken ist § 21 a EStG bei allen Miteigentümern anzuwenden, wenn der zu diesen Zwecken genutzte Teil des Hauses weniger als $33\frac{1}{3}$ v. H. der gesamten Nutzfläche des Hauses beträgt (§ 21 a Abs. 1 Satz 3 EStG).

Nutzungswert bei außerordentlich großen Grundstücken

(26) Ist die Fläche eines Grundstücks größer als das Zwanzigfache der bebauten Grundfläche, so ist § 21 a Abs. 1 bis 5 EStG nicht anzuwenden; in diesem Fall ist jedoch mindestens der Nutzungswert anzusetzen, der sich ergeben würde, wenn die gesamte Fläche des Grundstücks nicht größer als das Zwanzigfache der bebauten Grundfläche (vgl. BFH-Urteil vom 2.10.1979 — BStBl. 1980 II S. 38) wäre. Zur Prüfung, ob bei Grundstücken, deren Fläche größer als das Zwanzigfache der bebauten Grundfläche ist, der ohne Anwendung des § 21 a EStG ermittelte Betrag niedriger ist als der Mindestbetrag, muß regelmäßig auch eine Berechnung nach § 21 a Abs. 1 Satz 4 EStG vorgenommen werden. Dazu ist der Einheitswert auf einen Betrag umzurechnen, der sich für das Grundstück ergeben würde, wenn die gesamte Grundfläche nicht größer als das Zwanzigfache der bebauten Grundfläche wäre. Die Umrechnung des Einheitswerts für diese Zwecke erfolgt bei der Einkommensteueranlagung. Die Umrechnung ist für den Abzug der Schuldzinsen bei Ermittlung des Mindestbetrags ohne Bedeutung. Die Schuldzinsen, die mit dem Wohnzwecken dienenden Teil des Grundstücks in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind in voller Höhe zu berücksichtigen, soweit sie den probeweise er-

rechneten Grundbetrags nicht übersteigen. Wegen weiterer Einzelheiten zur Ermittlung des Nutzungswerts bei außerordentlich großen Grundstücken vgl. BFH-Urteil vom 10. 8. 1972 (BStBl. II S. 883)."

111. Nach Abschnitt 164 b wird folgender Abschnitt 164 c eingefügt:

„164 c Ermittlung des Nutzungswerts der selbstgenutzten Wohnung im eigenen Haus

Maßgebender Einheitswert

(1) Nach § 121 a BewG sind während der Geltungsdauer der auf den Wertverhältnissen am 1. 1. 1964 beruhenden Einheitswerte für die Ermittlung des Nutzungswerts der selbstgenutzten Wohnung nach § 21 a EStG Grundstücke mit 140 v. H. des Einheitswerts anzusetzen.

(2) Ist das Haus erst innerhalb eines Kalenderjahrs fertiggestellt worden, für das der Nutzungswert zu ermitteln ist, so ist der Einheitswert maßgebend, der zuerst für das Haus festgestellt wird. Für ein im Jahr 1984 fertiggestelltes Haus ist danach der auf den 1. 1. 1985 festgestellte Einheitswert maßgebend.

(3) Beginnt oder endet die Selbstnutzung während des Kalenderjahres, so ist nur der Teil des Grundbetrags (1 v. H. des maßgebenden Einheitswerts des Grundstücks) anzusetzen, der auf die vollen Kalendermonate der Selbstnutzung entfällt. Die Selbstnutzung beginnt oder endet mit dem tatsächlichen Einzug oder Auszug des Eigentümers (vgl. BFH-Urteil vom 26. 8. 1975 — BStBl. 1976 II S. 9).

Abrug von Schuldzinsen, Damnum und anderen Werbungskosten

(4) Nach § 21 a Abs. 3 EStG werden von dem Grundbetrag die Schuldzinsen, die mit der Selbstnutzung des Hauses zu Wohnzwecken in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, bis zur Höhe des Grundbetrags abgezogen. Dabei sind Erbbauzinsen wie Schuldzinsen zu behandeln (vgl. BFH-Urteil vom 13. 5. 1954 — BStBl. III S. 199). Stehen Guthabenzinsen aus einem Bausparvertrag in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Herstellung oder Anschaffung des Grundstücks und sind sie deshalb als — vom Grundbetrag nach § 21 a Abs. 1 Satz 4 EStG nicht erfaßte — Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen, so können Schuldzinsen bis zur Höhe dieser Einnahmen abgezogen werden (vgl. BFH-Urteil vom 9. 11. 1982 — BStBl. 1983 II S. 172). Wegen der Behandlung von Zuschüssen zu Schuldzinsen vgl. Abschnitt 163.

(5) Schuldzinsen, die auf die Zeit bis zum Ansatz des Grundbetrags entfallen, sind im VZ der Zahlung in voller Höhe abziehbar; das gilt auch für die Zinsen für ein zur Finanzierung einer baulichen Erweiterung, z. B. Anbau oder Aufstockung, eines Hauses aufgenomme-

nes Darlehen. Dabei ist es nicht erforderlich, daß die Baumaßnahmen zu einer Fortschreibung des bisherigen Einheitswerts führen (vgl. BFH-Urteil vom 6. 11. 1973 — BStBl. 1974 II S. 106). Schuldzinsen, die auf die Zeit des Ansatzes des Grundbetrags entfallen, können, soweit sie den Grundbetrag übersteigen, auch dann nicht als Werbungskosten abgezogen werden, wenn sie vor Ansatz des Grundbetrags geleistet worden sind (vgl. BFH-Urteil vom 24. 10. 1978 — BStBl. 1979 II S. 178). Wegen des erweiterten Schuldzinsenabzugs nach § 21 a Abs. 4 EStG wird auf Absatz 7 hingewiesen. Wie Schuldzinsen sind Geldbeschaffungskosten, z. B. Schätzungsgebühren, Gebühren für Hypothekenvermittlung, Bürgschaftsgebühren, Bereitstellungszinsen für Bankkredite, Notariatsgebühren (vgl. BFH-Urteil vom 24. 4. 1959 — BStBl. III S. 236 und vom 2. 8. 1977 — BStBl. 1978 II S. 143), zu behandeln, sofern sie auf die Zeit vor dem Ansatz des Grundbetrags entfallen. Die vorstehenden Grundsätze gelten entsprechend für Bauzeitzinsen, die für den Erwerber Finanzierungskosten sind (vgl. BFH-Urteil vom 19. 4. 1977 — BStBl. II S. 598, 600 und 601). Erstattet dagegen der Erwerber dem Veräußerer ein bei dessen Darlehensaufnahme einbehaltenes Disagio, so gehört der Erstattungsbetrag zu den Anschaffungskosten des Erwerbers (BFH-Urteil vom 17. 2. 1981 — BStBl. II S. 460). Schuldzinsen für ein Darlehen, das durch eine Hypothek auf einem vermieteten Grundstück gesichert, jedoch zum Bau eines Hauses verwendet wurde, auf das § 21 a EStG Anwendung findet, sind bei der Ermittlung der Einkünfte aus diesem Haus zu berücksichtigen (vgl. BFH-Urteil vom 15. 1. 1980 — BStBl. II S. 348).

(6) Ein vor dem Ansatz des Grundbetrags geleistetes Damnum ist im Kalenderjahr der Zahlung in voller Höhe bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen (vgl. Abschnitt 116 Abs. 2). Ein Damnum, das nach dem Ansatz des Grundbetrags geleistet worden ist, ist im Kalenderjahr der Verausgabung wie Schuldzinsen zu berücksichtigen. Soweit ein Damnum teilweise auf die Zeit vor dem Ansatz des Grundbetrags entfällt, kann der Teilbetrag in entsprechender Anwendung des BFH-Urteils vom 25. 11. 1954 (BStBl. 1955 III S. 26) in dem Kalenderjahr, in dem es gezahlt wird, in voller Höhe bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden. Soweit für ein Damnum ein Tilgungsstreckungsdarlehen aufgenommen wird, fließt das Damnum mit den Tilgungsraten des Tilgungsstreckungsdarlehens ab (BFH-Urteile vom 26. 11. 1974 — BStBl. 1975 II S. 330 und vom 21. 1. 1975 — BStBl. II S. 503).

(7) Unter den in § 21 a Abs. 4 EStG bezeichneten Voraussetzungen können — abweichend von § 21 a Abs. 3 Nr. 1 EStG (vgl. Absatz 5 Satz 3) — auf die Zeit des Ansatzes des Grundbetrags entfallende Schuldzinsen über

den Grundbetrag hinaus im Jahr der Herstellung oder Anschaffung und in den beiden folgenden Jahren bis zur Höhe von jeweils 10 000 DM abgezogen werden. In den Fällen des Miteigentums an einem Haus können gezahlte Schuldzinsen über den anteiligen Grundbetrag hinaus nur bis zur Höhe des dem Miteigentumsanteil entsprechenden Teils von 10 000 DM abgezogen werden.

(8) Aufwendungen für die erstmalige Durchführung einer Maßnahme im Sinne des § 82 a Abs. 1 EStDV, die Erhaltungsaufwand sind, können abweichend von § 21 a Abs. 3 EStG in dem Jahr, in dem die Arbeiten bei diese Maßnahmen abgeschlossen worden sind, und in den neun folgenden Jahren gleichmäßig vom Grundbetrag als Werbungskosten abgezogen werden (§ 82 a Abs. 3 EStDV). Wird das Haus im Verteilungszeitraum vermietet, so verbleibt es bei der gleichmäßigen Verteilung des Verteilungsaufwands. Abschnitt 158 Abs. 9 und 10 gilt entsprechend. Wegen der Behandlung von Zuschüssen wird auf Abschnitt 163 hingewiesen. Für die steuerrechtliche Behandlung von Aufwendungen für die erstmalige Durchführung einer Maßnahme im Sinne des § 82 a Abs. 1 EStDV in der bis zum 30. 6. 1983 geltenden Fassung gelten die Anweisungen in Abschnitt 164 b Abs. 12 EStR 1981 weiter.

(9) Aufwendungen für Reparaturen, die in einer Zeit ausgeführt worden sind, für die § 21 a EStG noch nicht oder nicht mehr anzuwenden ist, sind ohne Einschränkung abziehbar, unabhängig davon, in welchem Zeitraum die beseitigten Schäden entstanden oder die Reparaturkosten bezahlt worden sind (BFH-Urteil vom 24. 1. 1969 — BStBl. II S. 312). Wegen der Anwendung des § 21 a EStG im Fall eines wegen umfangreicher Bauarbeiten nicht bewohnbaren und vom Steuerpflichtigen geräumten Hauses vgl. BFH-Urteil vom 30. 1. 1979 (BFH-Urteil II S. 431).

Die Grundsätze dieses Urteils sind jedoch nur auf gleichgelagerte Fälle anzuwenden, in denen das Haus insgesamt für einen längeren Zeitraum objektiv unbewohnbar ist und keine Unterbrechung des wirtschaftlichen Zusammenhangs zwischen den Aufwendungen und der Erzielung von — fiktiven — Mieteinnahmen vorliegt. In anderen Fällen verbleibt es bei der Anwendung des § 21 a EStG, so daß Aufwendungen auch dann nicht als Werbungskosten abgezogen werden können, wenn der Eigentümer während des Zeitraums, in dem z. B. Reparaturarbeiten durchgeführt werden, das Haus vorübergehend ganz oder teilweise nicht bewohnt."

112. Abschnitt 167 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„b) Werden auf Grund eines Übergabevertrages verschiedenartige laufende Leistungen (z. B. bei Altenteilsleistungen auf Grund von Hofübergabeverträgen zwischen Eltern und Kindern) erbracht, wobei es sich auch ausschließlich um Geldleistungen handeln kann, so ist grundsätzlich bei jeder Leistung gesondert zu prüfen, ob die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Leibrente oder von sonstigen wiederkehrenden Bezügen im Sinne des Abschnitts 165 erfüllt sind (BFH-Urteile vom 2. 12. 1966 — BStBl. 1967 III S. 243, vom 18. 3. 1980 — BStBl. II S. 501 und vom 28. 7. 1983 — BStBl. 1984 II S. 97). Eine gesonderte Beurteilung kommt jedoch nicht in Betracht, wenn die Geldleistungen gegenüber den Sach- und Naturalleistungen von geringer Bedeutung sind oder wenn die Gesamtleistung von wirtschaftlichen Voraussetzungen irgendwelcher Art, wie z. B. von der Höhe des Gewinns des übertragenen Betriebs, abhängig ist (vgl. Sätze 7 und 8); das gilt auch dann, wenn bei gewinnabhängiger Höhe von Rentenbezügen feste Mindestbeträge vereinbart worden sind (BFH-Urteil vom 30. 5. 1980 — BStBl. II S. 575). Stehen die Barleistungen des Altenteils unter dem Vorbehalt, sie bei wesentlicher Änderung der wirtschaftlichen oder geldlichen Verhältnisse im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Hofes durch das Landwirtschaftsgericht neu festsetzen zu lassen, so liegt keine Leibrente vor (BFH-Urteil vom 2. 12. 1980 — BStBl. 1981 II S. 263).“

bbb) Buchstabe c wird gestrichen.

bb) In Nummer 3 Satz 1 werden die Worte „— mit Ausnahme von Altenteilsleistungen in der Land- und Forstwirtschaft —“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Abschnitt 139 Abs. 10“ durch die Worte „Abschnitt 139 Abs. 13“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird das Beispiel wie folgt gefaßt:

„Beispiel:

Der Steuerpflichtige hat erstmals 1983 aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter (Angestellten) ein Altersruhegeld vom Beginn des Monats an erhalten, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hatte. Der Ertragsanteil der Rente beträgt 24 v. H.“

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Halbsatz „wie z. B. die Rente nach § 1268 Abs. 2 RVO („Große Witwen- und Witwerrente“),“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird der Halbsatz „wie z. B. die Rente nach § 1268 Abs. 1 RVO („Kleine Witwen- und Witwerrente“),“ gestrichen.

cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Ein Beispiel für die Rente nach Satz 2 ist die sog. Kleine Witwen- und Witwerrente (§ 1268 Abs. 1 RVO). Sie wird nach dem Tod des versicherten Ehemanns seiner Witwe (§ 1264 RVO) oder nach dem Tod der versicherten Ehefrau ihrem Witwer, wenn die Verstorbene den Unterhalt der Familie überwiegend bestritten hat (§ 1266 RVO), gewährt. Die sog. Große Witwen- oder Witwerrente (§ 1268 Abs. 2 RVO) — vgl. Satz 1 — wird erst geleistet,

1. wenn der Berechtigte das 45. Lebensjahr bereits vollendet hat (§ 1268 Abs. 2 Nr. 1 RVO) oder
2. Solange der Berechtigte erwerbs- oder berufsunfähig ist (§ 1268 Abs. 2 Nr. 2 RVO) oder
3. solange der Berechtigte mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht oder für ein Kind sorgt, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Waisenrente erhält (§ 1268 Abs. 2 Nr. 2 RVO).

Die Kleine Witwen- und Witwerrente stellt stets eine abgekürzte Leibrente dar. Ihr Ertragsanteil ist daher nach § 55 Abs. 2 EStDV zu ermitteln; dabei ist davon auszugehen, daß die Rente mit der Vollendung des 45. Lebensjahres in eine lebenslängliche Große Witwen- und Witwerrente umgewandelt ist. Hat der Berechtigte das 45. Lebensjahr vollendet und erhält er infolgedessen die Große Witwen- und Witwerrente, so ist deren Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Buchstabe a EStG zu ermitteln. Eine Große Witwen- und Witwerrente, die der unter 45 Jahre alte Berechtigte bezieht, weil er ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht, ist als abgekürzte Leibrente nach § 55 Abs. 2 EStDV zu versteuern, wenn die Zahlung der Waisenrente voraussichtlich

aufhört, bevor der Steuerpflichtige das 45. Lebensjahr vollendet hat. Steht die genaue Laufzeit der Waisenrente nicht fest, ist davon auszugehen, daß sie mit Vollendung des 18. Lebensjahrs des waisenrentenberechtigten Kindes endet. Anschließend wird bis zur Vollendung des 45. Lebensjahrs die Kleine Witwen- und Witwerrente gezahlt, die wiederum gesondert als abgekürzte Leibrente zu besteuern ist. Entsprechendes gilt, wenn z. B. ein unter 45 Jahre alter berufsunfähiger Steuerpflichtiger eine Berufsunfähigkeitsrente bezieht und diese Rente voraussichtlich vor Erreichung des 45. Lebensjahrs endet.“

e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden im Beispiel das Datum „1. 1. 1974“ durch das Datum „1. 1. 1983“, die Hundertsätze „34“ durch „41“ und „12“ durch „14“ sowie jeweils die Beträge von „170 DM“ durch „205 DM“, „36 DM“ durch „42 DM“ und „206 DM“ durch „247 DM“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Beispiel wie folgt gefaßt:

„Beispiel:

A gewährt B ab 1. 1. 1982 eine lebenslängliche Rente von jährlich 9 000 DM. Am 1. 1. 1984 wird vereinbart, daß die Rente vom 1. 1. 1988 an auf jährlich 6 000 DM herabgesetzt wird. B ist zu Beginn des Rentenbezugs 50 Jahre alt. In den Jahren 1982 und 1983 beträgt der Ertragsanteil 41 v. H. von 9 000 DM = 3 690 DM (§ 22 Nr. 1 Buchstabe a EStG).

Ab 1. 1. 1984 hat B zu versteuern

a) während der gesamten weiteren Laufzeit des Rentenbezugs den Ertragsanteil des Sockelbetrags der Rente von 6 000 DM. Der Ertragsanteil beträgt unter Zugrundelegung des Lebensalters zu Beginn des Rentenbezugs nach der in § 22 Nr. 1 Buchstabe a EStG aufgeführten Tabelle 41 v. H. von 6 000 DM = 2 460 DM;

b) außerdem bis zum 31. 12. 1987 den Ertragsanteil des über den Sockelbetrag hinausgehenden Rententeils von 3 000 DM. Dieser Teil der Rente ist eine abgekürzte Leibrente mit einer beschränkten Laufzeit von 4 Jahren; der Ertragsanteil beträgt nach der in § 55 Abs. 2 EStDV aufgeführten Tabelle 7 v. H. von 3 000 DM = 210 DM.

Der jährliche Ertragsanteil beläuft sich somit in den Jahren 1984 bis 1987

auf (2 460 DM + 210 DM =)
2 670 DM."

- f) In Absatz 9 wird das Beispiel wie folgt gefaßt:

„Beispiel:

Einem Ehepaar wird ab 1. 1. 1984 gemeinsam eine lebenslängliche Rente von 24 000 DM jährlich mit der Maßgabe gewährt, daß sie beim Ableben des zuerst Sterbenden auf 15 000 DM ermäßigt wird. Der Ehemann ist zu Beginn des Rentenbezugs 55, die Ehefrau 50 Jahre alt.

Es sind zu versteuern

- a) bis zum Tod des zuletzt Sterbenden der Ertragsanteil des Sockelbetrags von 15 000 DM. Dabei ist nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 EStDV das Lebensalter der jüngsten Person, mithin der Ehefrau, zugrunde zu legen. Der Ertragsanteil beträgt 41 v. H. von 15 000 DM = 6 150 DM (§ 22 Nr. 1 Buchstabe a EStG);
- b) außerdem bis zum Tod des zuerst Sterbenden der Ertragsanteil des über den Sockelbetrag hinausgehenden Rentenanteils von 9 000 DM. Dabei ist nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 EStDV das Lebensalter der ältesten Person, mithin des Ehemanns, zugrunde zu legen. Der Ertragsanteil beträgt 35 v. H. von 9 000 DM = 3 150 DM (§ 22 Nr. 1 Buchstabe a EStG).

Der jährliche Ertragsanteil beläuft sich somit bis zum Tod des zuerst Sterbenden auf (6 150 DM + 3 150 DM =) 9 300 DM.

113. Abschnitt 168 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden vor dem Wort „Abfindungen“ die Worte „unter besonderen Voraussetzungen“ eingefügt.
- b) Am Ende des Satzes 2 werden der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Worte angefügt:
- „das Entgelt für ein vertraglich vereinbartes umfassendes Wettbewerbsverbot (BFH-Urteil vom 21. 9. 1982 — BStBl. 1983 II S. 289),
- das Entgelt für eine Vereinbarung, das Bauvorhaben des Zahlenden zu dulden (BFH-Urteil vom 26. 10. 1982 — BStBl. 1983 II S. 404).“
- c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Leistung im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG liegt auch dann vor, wenn für eine Tätigkeit, die Gegenstand eines entgeltlichen Vertrages sein kann, nachträglich ein Entgelt gezahlt und vom Leistenden als angemessene Gegenleistung für die von ihm erbrachte Tätigkeit angenommen wird (BFH-Urteil vom 21. 9. 1982 — BStBl. 1983 II S. 201).“

- d) Folgender Satz wird angefügt:

„Das gleiche gilt für Einkünfte aus privaten Devisentermingeschäften (BFH-Urteile vom 8. 12. 1981 — BStBl. 1982 II S. 618 und vom 6. 12. 1983 — BStBl. 1984 II S. 132).“

114. Abschnitt 168 b Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Erhält ein Abgeordneter zur Abgeltung des durch sein Mandat veranlaßten Aufwands Aufwandsentschädigungen, so ist nach § 22 Nr. 4 Satz 2 EStG der Abzug jeglicher mandatsbedingter Aufwendungen als Werbungskosten ausgeschlossen (BFH-Urteil vom 29. 3. 1983 — BStBl. II S. 601). Zu den steuerfreien Aufwandsentschädigungen gehören auch die gesondert gezahlten Tage- oder Sitzungsgelder.“

115. Abschnitt 169 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Das gilt auch bei einem bürgerlich-rechtlich wirksamen, beide Vertragsparteien bindenden Vorvertrag (BFH-Urteil vom 13. 12. 1983 — BStBl. 1984 II S. 311).“

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ein Spekulationsgeschäft ist auch anzunehmen, wenn ein unbebautes Grundstück parzelliert und eine Parzelle innerhalb der Spekulationsfrist veräußert wird (BFH-Urteil vom 19. 7. 1983 — BStBl. 1984 II S. 26).“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Hat der Veräußerer den veräußerten Gegenstand im Rahmen einer Erbaus-einandersetzung erhalten, so liegt ein in vollem Umfang unentgeltlicher Erwerb auch dann vor, wenn der Wert des veräußerten Gegenstands den Wert des Erbanteils überstieg und der Veräußerer deshalb den Miterben eine Entschädigung aus seinem Vermögen leisten mußte (BFH-Urteil vom 7. 1. 1980 — BStBl. 1981 II S. 157).“

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Einkünfte aus privaten Devisentermingeschäften sind keine Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (BFH-Urteile vom 8. 12. 1981 — BStBl. 1982 II S. 618 und vom 6. 12. 1983 — BStBl. 1984 II S. 132).“

116. Abschnitt 170 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

- „Bei der Ermittlung der Entschädigung im Sinne des § 24 Nr. 1 EStG sind von den Bruttoentschädigungen nur die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzuziehen (BFH-Urteil vom 26. 1. 1984 — BStBl. II S. 347).“
117. In Abschnitt 171 Abs. 1 letzter Satz werden nach dem Klammerzusatz die Worte „sowie vom 19. 1. 1982 (BStBl. II S. 321)“ eingefügt.
118. Abschnitt 171 a wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird im Beispiel die Jahreszahl „1981“ durch die Jahreszahl „1984“ ersetzt.
 - In Absatz 4 werden die Worte „§ 10 c Abs. 3 Satz 4 EStG“ durch die Worte „§ 10 c Abs. 3 Satz 5 EStG“ ersetzt.
119. Abschnitt 172 wird aufgehoben.
120. Der bisherige Abschnitt 172 b wird Abschnitt 172 und wie folgt gefaßt:
- „172. Verfahren bei der getrennten Veranlagung von Ehegatten nach § 26 a EStG
- Hat ein Ehegatte nach § 26 Abs. 2 Satz 1 EStG die getrennte Veranlagung gewählt, so ist für jeden Ehegatten eine Veranlagung durchzuführen, auch wenn sich jeweils eine Steuer-schuld von 0 DM (Freiveranlagung) ergibt. Die Höhe der bei einer Zusammenveranlagung der Ehegatten in Betracht kommenden Höchstbeträge der Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen (§ 26 a Abs. 2 EStG) ist grundsätzlich von dem Finanzamt zu ermitteln, das für die Veranlagung des Ehemannes zuständig ist.“
121. Abschnitt 173 wird Abschnitt 174 c.
122. In Abschnitt 174 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt und am Satzende der Klammerzusatz „(BFH-Urteil vom 28. 8. 1981 — BStBl. 1982 II S. 156)“ angefügt.
123. Abschnitt 174 a wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - Nach Satz 8 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses zwischen Ehegatten steht es nicht entgegen, daß der vereinbarte Arbeitslohn unüblich niedrig ist, es sei denn, der Arbeitslohn ist so niedrig bemessen, daß er schlechterdings nicht mehr eine Gegenleistung für eine begrenzte Tätigkeit des Arbeitnehmer-Ehegatten sein kann und deshalb angenommen werden muß, die Ehegatten wollten sich rechtsgeschäftlich nicht binden (BFH-Urteil vom 28. 7. 1983 — BStBl. 1984 II S. 60).“
 - In dem bisherigen Satz 9 werden die Worte „Nach den BFH-Urteilen vom 5. 12. 1963 (BStBl. 1964 III S. 131) und vom 26. 9. 1968 (BStBl. 1969 II S. 102)“ durch die Worte „Nach den BFH-Urteilen vom 5. 12. 1963 (BStBl. 1964 III S. 131), vom 26. 9. 1968 (BStBl. 1969 II S. 102) und vom 14. 10. 1981 (BStBl. 1982 II S. 119)“ ersetzt.
 - Dem bisherigen Satz 11 wird der Klammerzusatz „(BFH-Urteile vom 22. 3. 1972 — BStBl. II S. 614 und vom 24. 3. 1983 — BStBl. II S. 770)“ angefügt.
 - Folgender Satz wird angefügt:

„Ist ein Arbeitsverhältnis steuerrechtlich nicht anzuerkennen, so sind Lohnzahlungen einschließlich einbehaltenen und abgeführter Lohnsteuer- und Kirchensteuerbeträge und für den mitarbeitenden Ehegatten einbehaltene und abgeführte Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) nicht als Betriebsausgaben abziehbar (BFH-Urteil vom 8. 2. 1983 — BStBl. II S. 496).“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- Die Sätze 3 und 4 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Pensionszusagen zwischen Ehegatten, die im Rahmen von steuerlich anzuerkennenden Arbeitsverhältnissen erteilt werden, sind auch steuerlich zu beachten und berechtigen zur Bildung von Pensionsrückstellungen (Beschluß des BVerfG vom 22. 7. 1970 — BStBl. II S. 652).“
 - Am Ende des bisherigen Satzes 6 wird der Klammerhinweis wie folgt gefaßt:

„(vgl. BFH-Urteile vom 18. 12. 1970 — BStBl. 1971 II S. 178, vom 10. 11. 1982 — BStBl. 1983 II S. 173 und vom 24. 11. 1982 — BStBl. 1983 II S. 406).“
 - Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Zusage dem Grunde nach angemessen ist und“.
 - Der bisherige Satz 14 wird gestrichen.
 - In dem bisherigen Satz 15 werden die Worte „BMF-Schreiben vom 1. 2. 1977 (BStBl. I S. 56)“ durch die Worte „BMF-Schreiben vom 4. 9. 1984 (BStBl. I S. 495)“ ersetzt.
 - In dem bisherigen Satz 16 wird die Gesetzesbezeichnung „3. VermBG“ jeweils durch die Gesetzesbezeichnung „4. VermBG“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 wird Satz 1 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Für die einkommensteuerrechtliche Beurteilung des Arbeitsverhältnisses eines Ehegatten mit einer Personengesellschaft, die von dem anderen Ehegatten auf Grund seiner wirtschaftlichen Machtstellung beherrscht wird, z. B. in der Regel bei einer Beteiligung zu mehr als 50 v. H., gelten die Grundsätze der Absätze 3 und 4, soweit sich aus den folgenden Sätzen nichts Gegenteiliges ergibt. Das Vermögen der Personengesellschaft kann nicht als Vermögen des Gesellschafter-Ehegatten angesehen werden. Deshalb ist der gezahlte Arbeitslohn beim Arbeitgeber stets abgeflossen. Für die Anerkennung des Arbeitsverhältnisses ist aber auch erforderlich, daß die Zahlung des Arbeitslohns einen Vermögenszugang beim Arbeitnehmer-Ehegatten bewirkt. Dies ist nicht der Fall, wenn der Arbeitslohn auf ein Konto überwiesen wird, über das nur der Gesellschafter-Ehegatte verfügen kann (BFH-Urteil vom 24. 3. 1983 — BStBl. II S. 770). Das gleiche gilt, wenn der Arbeitslohn auf ein Bankkonto des Gesellschafter-Ehegatten überwiesen wird, über das der Arbeitnehmer-Ehegatte nur ein Mitverfügungsrecht hat (BFH-Urteil vom 20. 10. 1983 — BStBl. 1984 II S. 298). Andererseits liegt ein Vermögenszugang beim Arbeitnehmer-Ehegatten vor, wenn der Arbeitslohn auf ein gemeinschaftliches Konto der Ehegatten überwiesen wird, über das jeder Ehegatte ohne Mitwirkung des anderen verfügen kann (BFH-Urteil vom 24. 3. 1983 — BStBl. II S. 663). Absatz 4 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß in dem Fall, in dem eine Personengesellschaft einem Arbeitnehmer, dessen Ehegatte Mitunternehmer der Personengesellschaft ist, eine Witwen-, Witwenrente zugesagt hat, sie hierfür eine Pensionsrückstellung bilden kann (BFH-Urteil vom 29. 1. 1976 — BStBl. II S. 372).“

- d) In Absatz 6 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„In der Land- und Forstwirtschaft ist dann, wenn entweder der land- und forstwirtschaftliche Grundbesitz den Ehegatten gemeinsam gehört oder jedem Ehegatten ein erheblicher Teil des Grundbesitzes (mehr als 20 v. H. des Einheitswerts des Betriebs) zu Alleineigentum oder zu Miteigentum gehört und wenn die Ehegatten in der Landwirtschaft gemeinsam arbeiten, eine Mitunternehmerschaft zu bejahen, ohne daß Vereinbarungen über ein Gesellschafterverhältnis vorliegen müssen (vgl. BFH-Urteil vom 30. 6. 1983 — BStBl. II S. 836).“

- e) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird das Klammerzitat „(§ 26 a Abs. 2 letzter Satz EStG)“ durch das Klammerzitat „(§ 26 a Abs. 2 Satz 3 EStG)“ ersetzt.

bb) Die Beispiele A und B werden durch folgende Beispiele ersetzt:

„Beispiele:

A. Zur Verteilung von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen (VZ 1984):

Ehegatten, von denen allein die Ehefrau Arbeitslohn bezogen hat, mit einem körperbehinderten Kind wählen die getrennte Veranlagung. Die Ehefrau gehört nicht zu dem Personenkreis des § 10 c Abs. 7 EStG. Für das Kalenderjahr werden folgende Aufwendungen bzw. Abzugsbeträge geltend gemacht:

	Ehemann	Ehefrau
	DM	DM
Kirchensteuer	300	350
Versicherungsbeitrag im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG	200	3 000
nach § 33 EStG abzuziehende außergewöhnliche Belastungen (nach Abzug der zumutbaren Belastung gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a EStG)	800	—
Körperbehinderten-Pauschbetrag für ein Kind im Sinne des § 33 b Abs. 5 EStG	2 780	—
Summe	<u>4 080</u>	<u>3 350</u>

Bei der Einkommensbesteuerung ist für die Ehefrau eine Vorsorgepauschale von 3 942 DM unter Berücksichtigung der Erhöhungsbeträge für ein Kind von 300 DM und 150 DM anzusetzen. Die Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen (§§ 33 bis 33 b EStG) der Ehegatten sind bei der getrennten Veranlagung mit den folgenden Beträgen abzuziehen:

Kirchensteuer	650 DM
Vorsorge-Pauschbetrag	300 DM
Versicherungsbeiträge (Vorsorgepauschale, weil diese höher ist als die tatsächlichen Aufwendungen)	3 942 DM
Außergewöhnliche Belastungen	800 DM
Körperbehinderten-Pauschbetrag	2 760 DM
Summe	<u>8 452 DM</u>

Der Betrag von 8 452 DM wird auf die Ehegatten wie folgt verteilt:

	Ehemann DM	Ehefrau DM
Kirchensteuer	325	325
Vorsorge-Pauschbetrag	300	—
Vorsorgepauschale	—	3 942
Außergewöhnliche Belastungen	400	400
Körperbehinderten-Pauschbetrag	<u>1 380</u>	<u>1 380</u>
Bei der getrennten Veranlagung jedes Ehegatten sind zu berücksichtigen	<u>2 405</u>	<u>6 047</u>

Die Ehegatten können nur für den die Summe der Sonderausgaben-Pauschbeträge (540 DM) übersteigenden Teil der Kirchensteuerbeträge (650 DM - 540 DM = 110 DM) und für die außergewöhnlichen Belastungen (800 DM) eine anderweitige Verteilung als zur Hälfte beantragen. Eine andere Aufteilung des Körperbehinderten-Pauschbetrags ist nach § 26 a Abs. 2 Satz 3 EStG nicht zulässig.

Hätte der Ehemann noch Unterhaltsleistungen von 3 000 DM an seine frühere geschiedene Ehefrau als Sonderausgaben geltend gemacht, so würde der dem Ehemann zustehende Sonderausgaben-Pauschbetrag von 270 DM schon durch die nur beim Ehemann abzugsfähigen Unterhaltsleistungen ausgeschöpft werden, mit der Folge, daß für den Teil der Kirchensteuerbeträge, der den der Ehefrau zustehenden Sonderausgaben-Pauschbetrag von 270 DM übersteigt (650 DM - 270 DM = 380 DM), eine anderweitige Verteilung als zur Hälfte beantragt werden kann.

B. Zur Berechnung der ungekürzten Vorsorgepauschale (VZ 1984):

Noch nicht 64 Jahre alte Ehegatten mit einem Kind sind getrennt zu veranlagern. An Arbeitslohn haben der Ehemann 65 000 DM und die Ehefrau 28 000 DM bezogen. Beide Ehegatten gehören nicht zu dem Personenkreis des § 10 c Abs. 7 EStG.

Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die ungekürzten Vorsorgepauschalen:

	Ehemann DM	Ehefrau DM
Arbeitslohn	65 000	28 000
abzüglich Weihnachts-Freibetrag	<u>- 600</u>	<u>- 600</u>
	64 400	27 400
höchstens Jahresbetrag der Beitragsbemessungsgrenze 1984 in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten	62 400	62 400
Der jeweils niedrigere Betrag ist Bemessungsgrundlage	<u>62 400</u>	<u>27 400</u>

Die Vorsorgepauschale beträgt:

	Ehemann DM	Ehefrau DM
1. für den Ehemann		
a) 9 v.H. der Bemessungsgrundlage		
von 62 400 DM = ...	5 616 DM	
höchstens	2 340 DM	
	+ 300 DM	
	2 640 DM	
der niedrigere Betrag ist anzusetzen		2 640
b) 9 v.H. der Bemessungsgrundlage		
von 62 400 DM = ...	5 616 DM	
höchstens	1 170 DM	
	+ 150 DM	
	1 320 DM	
der niedrigere Betrag ist anzusetzen		1 320
Zwischensumme		3 960
2. für die Ehefrau		
a) 9 v.H. der Bemessungsgrundlage		
von 27 400 DM = ...	2 466 DM	
höchstens	2 340 DM	
	+ 300 DM	
	2 640 DM	
der niedrigere Betrag ist anzusetzen		2 466
b) 9 v.H. der Bemessungsgrundlage		
von 27 400 DM = ...	2 466 DM	
höchstens	1 170 DM	
	+ 150 DM	
	1 320 DM	
der niedrigere Betrag ist anzusetzen		1 320
insgesamt	3 960	3 786
Soweit erforderlich, Abrundung durch den nächsten durch 64 ohne Rest teilbaren Betrag (§ 10 c Abs. 3 Satz 4 ESIG)	3 942	3 780

C. Zur Berechnung der gekürzten Vorsorgepauschale (VZ 1984):

Getrennt zu veranlagende Ehegatten, 2 Kinder

Ehemann:

68 Jahre alt, Arbeitslohn aus einer gegenwärtigen Tätigkeit 12 000 DM und außerdem Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Ehefrau:

57 Jahre alt, Beamtenbezüge 50 000 DM

Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Vorsorgepauschalen:

	Ehemann DM	Ehefrau DM
Arbeitslohn	12 000	50 000
abzüglich Weihnachts-Freibetrag	- 600	- 600
Ehemann: 40 v.H. von 12 000 DM, höchstens 3 000 DM ...	- 3 000	
	8 400	49 400
höchstens Jahresbetrag der Beitragsbemessungsgrenze 1984 in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten	62 400	62 400
Der jeweils niedrigere Betrag ist Bemessungsgrundlage	8 400	49 400

Die Vorsorgepauschale beträgt:

1. für den Ehemann

	Ehemann DM	Ehefrau DM
a) 9 v.H. der Bemessungsgrundlage von 8 400 DM =	756 DM	
höchstens	1 000 DM	
	+ 600 DM	
	1 600 DM	
der niedrigere Betrag ist anzusetzen	756	
b) 9 v.H. der Bemessungsgrundlage von 8 400 DM =	756 DM	
höchstens	1 000 DM	
	+ 300 DM	
	1 300 DM	
der niedrigere Betrag ist anzusetzen	756	
Zwischensumme	1 512	

2. für die Ehefrau

a) 9 v.H. der Bemessungsgrundlage von 49 400 DM =	4 446 DM	
höchstens	1 000 DM	
	+ 600 DM	
	1 600 DM	
der niedrigere Betrag ist anzusetzen		1 600
b) 9 v.H. der Bemessungsgrundlage von 49 400 DM =	4 446 DM	
höchstens	1 000 DM	
	+ 300 DM	
	1 300 DM	
der niedrigere Betrag ist anzusetzen		1 300
insgesamt	1 512	2 900
Soweit erforderlich, Abrundung durch den nächsten durch 54 ohne Rest teilbaren Betrag (§ 10c Abs. 3 Satz 4 EStG)	1 512	2 862

D. Zur Berechnung der Vorsorgepauschale in Mischfällen (VZ 1984):

Getrennt zu veranlagende Ehegatten, 1 Kind

Ehemann:

50 Jahre alt, Beamter, Arbeitslohn 65 000 DM

Ehefrau:

47 Jahre alt, rentenversicherungspflichtige Angestellte, Arbeitslohn
20 500 DM

Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Vorsorgepauschalen:

Arbeitslohn	65 000	20 500
abzüglich Weihnachts-Freibetrag	- 600	- 600
	64 400	19 900
höchstens Jahresbetrag der Beitragsbemessungsgrenze 1984 in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten	62 400	62 400
Der jeweils niedrigere Betrag ist Bemessungsgrundlage	62 400	19 900

Die Vorsorgepauschale beträgt:

	Ehemann DM	Ehefrau DM
1. für den Ehemann		
a) 9 v.H. der Bemessungsgrundlage von 62 400 DM = ... 5 616 DM höchstens 1 000 DM + 300 DM 1 300 DM		
der niedrigere Betrag ist anzusetzen	1 300	
b) 9 v.H. der Bemessungsgrundlage von 62 400 DM = ... 5 616 DM höchstens 1 000 DM + 150 DM 1 150 DM		
der niedrigere Betrag ist anzusetzen	1 150	
Zwischensumme	2 450	
2. für die Ehefrau		
a) 9 v.H. der Bemessungsgrundlage von 19 900 DM = ... 1 791 DM höchstens 2 340 DM + 300 DM 2 640 DM		
der niedrigere Betrag ist anzusetzen		1 791
b) 9 v.H. der Bemessungsgrundlage von 19 900 DM = ... 1 791 DM höchstens 1 170 DM + 150 DM 1 320 DM		
der niedrigere Betrag ist anzusetzen		1 320
insgesamt	2 450	3 111
Soweit erforderlich, Abrundung durch den nächsten durch 54 ohne Rest teilbaren Betrag (§ 10 c Abs. 3 Satz 4 EStG)	<u>2 430</u>	<u>3 078."</u>

- f) Folgende Zwischenüberschrift und folgender Absatz 10 werden angefügt:

„Steuerermäßigung nach § 34 f EStG

(10) Ehegatten, die nach § 26 a EStG getrennt veranlagt werden, erhalten die zu gewährende Steuerermäßigung nach § 34 f EStG insgesamt nur einmal. Sie ist nach dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die Ehegatten für das betreffende Objekt die erhöhten Absetzungen nach § 7 b EStG in Anspruch nehmen (§ 26 a Abs. 2 letzter Satz EStG).“

124. Abschnitt 178 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Jahreszahl „1981“ durch die Jahreszahl „1984“ und die Jahreszahl „1917“ durch die Jahreszahl „1920“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird das Beispiel wie folgt gefaßt:

„Beispiel:

Ein am 1. 1. 1920 geborener unverheirateter Steuerpflichtiger erhält für das Jahr 1984 den Altersfreibetrag von 720 DM, weil er

mit Ablauf des 31. 12. 1983 das 64. Lebensjahr vollendet hatte.“

125. Abschnitt 179 wird wie folgt gefaßt:

„179. Haushaltsfreibetrag

Steuerpflichtige, die nicht als Ehegatten nach § 26 a EStG getrennt oder nach § 26 b EStG zusammen veranlagt werden und bei denen die Einkommensteuer nicht nach dem Splitting-Verfahren (§ 32 a Abs. 6 EStG) ermittelt wird, erhalten einen Haushaltsfreibetrag von 4 212 DM, wenn bei ihrer Veranlagung mindestens ein Kind zu berücksichtigen ist (§ 32 Abs. 3 EStG). Der Haushaltsfreibetrag ist nicht zu gewähren, wenn nach Abschnitt 184 Abs. 2 die Einkommensteuer aus Billigkeitsgründen nach dem Splitting-Verfahren ermittelt wird.“

126. Abschnitt 181 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ durch das Wort „ausschließlich“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird das Wort „regelmäßig“ gestrichen.

c) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Auf den formalen melderechtlichen Tatbestand ist für die Zuordnung auch in den Fällen abzustellen, in denen das Kind entgegen der tatsächlichen Meldung schon seit Jahren in der Wohnung des anderen Elternteils lebt (BFH-Urteil vom 14. 8. 1981 — BStBl. 1982 II S. 111) oder das Kind kurz vor Jahresende von der Wohnung eines Elternteils auf die Wohnung des anderen Elternteils umgemeldet und kurze Zeit nach Jahresanfang wieder abgemeldet wird (BFH-Urteil vom 4. 6. 1982 — BStBl. II S. 733). Die Zuordnungsregel des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG gilt ferner dann, wenn der Elternteil, in dessen Wohnung das Kind erstmals im Kalenderjahr mit Hauptwohnung gemeldet war, im Laufe des Kalenderjahrs stirbt und der andere Elternteil das Kind von diesem Zeitpunkt ab in seinen Haushalt aufnimmt (BFH-Urteil vom 17. 9. 1982 — BStBl. 1983 II S. 9).“

127. Abschnitt 182 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „das 18. Lebensjahr“ durch die Worte „das 16. Lebensjahr“ ersetzt.

bb) Das Beispiel wird wie folgt gefaßt:

„Beispiel:

Ein am 2. 1. 1968 geborenes Kind im Sinne des Abschnitts 180 Abs. 1 wird für den VZ 1984 bei unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen und nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten stets berücksichtigt, weil das Kind das 16. Lebensjahr nach § 187 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 188 Abs. 2 BGB erst mit Ablauf des 1. 1. 1984 vollendet hat.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „das 18. Lebensjahr“ werden durch die Worte „das 16. Lebensjahr“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. keinen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz hat und das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat (vgl. Abschnitt 183a).“

cc) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (vgl. Abschnitt 184d).“

c) In Absatz 4 werden die Worte „in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1, 3 bis 5“ durch die Worte „in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1, 3 und 4“ ersetzt.

128. Abschnitt 183 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein Kind, das für einen Beruf ausgebildet wird, ist zu berücksichtigen, wenn es zu Beginn des Kalenderjahrs das 16., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 85 des Gesetzes vom 14. 12. 1976, BGBl. I S. 3341“ durch die Worte „zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 23. 12. 1981, BGBl. I S. 1692“ ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Ein schwerbehindertes Kind befindet sich auch dann in der Berufsausbildung, wenn es durch gezielte Maßnahmen auf eine — wenn auch einfache — Erwerbstätigkeit vorbereitet wird, die nicht spezifische Fähigkeiten oder Fertigkeiten erfordert. Bei einem schwerbehinderten Kind kann unter diesem Gesichtspunkt z. B. auch der Besuch einer Behindertenschule, einer Heimsonderschule oder das Arbeits-training in einer Anlern- oder beschützenden Werkstatt eine Berufsausbildung darstellen. Eine Bescheinigung der besuchten Einrichtung kann einen Anhaltspunkt für die Beurteilung geben.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Berufsausbildung ist abgeschlossen, wenn das Kind einen Ausbildungsstand erreicht hat, der es zur Berufsausübung befähigt, oder wenn einem schwerbehinderten Kind eine seinen Fähigkeiten angemessene Beschäftigung möglich ist.“

bb) In Satz 4 werden die Worte „des Abschnitts 22 Abs. 3 Satz 5 LStR“ durch die Worte „des Abschnitts 22 Abs. 4 Satz 6 LStR“ ersetzt.

129. Abschnitt 183 a wird wie folgt gefaßt:

„183 a. Berücksichtigung von Kindern im Alter von 16 und 17 Jahren ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz

Nach § 32 Abs. 6 Nr. 1 a EStG ist ein Kind zu berücksichtigen, das das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, wenn es im Bundesgebiet oder im Land Berlin bei der Berufsberatung des Arbeitsamtes als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet ist oder nach Beratung durch die Berufsberatung der Arbeitsvermittlung des Arbeits-

amtes zur Verfügung steht. Von der Berücksichtigung sind Kinder ausgenommen, die eine Erwerbstätigkeit gegen ein Arbeitsentgelt ausüben, das nach Verminderung um die gesetzlichen Abzüge wenigstens 240 DM monatlich beträgt, oder die Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe von wenigstens 240 DM monatlich beziehen (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 2 BKGG). Bei einem verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Kind muß weiter die allgemeine Voraussetzung erfüllt sein, daß es wegen nicht ausreichender Unterhaltsfähigkeit oder dem Grunde nach nicht bestehender Unterhaltsverpflichtung seines Ehegatten oder früheren Ehegatten oder wegen einer nicht ausreichenden Hinterbliebenenversorgung vom Steuerpflichtigen überwiegend unterhalten werden muß (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 2 a BKGG und Abschnitt 183 d Abs. 4). Der Steuerpflichtige muß mehr als die Hälfte des Lebensbedarfs des Kindes bestreiten, d. h. in der Regel mehr als 330 DM monatlich leisten. Das Kind muß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet oder im Land Berlin haben."

130. Abschnitt 183 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 5 Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1972, BGBl. I S. 2277), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 18. 8. 1980, BGBl. I S. 1429)“ durch den Klammerzusatz „(§ 5 Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 5. 1983, BGBl. I S. 529)“ ersetzt.

bb) Satz 7 wird wie folgt gefaßt:

„Der gesetzliche Zivildienst ist der Zivildienst von anerkannten Kriegsdienstverweigerern nach dem Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 9. 1983 (BGBl. I S. 1221), der für die Dauer von 20 Monaten zu leisten ist.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel V § 7 des Gesetzes vom 26. 6. 1978 (BGBl. I S. 869)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. 12. 1981 (BGBl. I S. 1523)“ ersetzt.

131. Abschnitt 183 d wird wie folgt gefaßt:

„183 d. Berücksichtigung von Kindern, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten

(1) Ein Kind, das zu Beginn des Kalenderjahrs das 16. Lebensjahr vollendet hat und we-

gen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist nach § 32 Abs. 6 Nr. 6 EStG oder — bei Vollendung des 27. Lebensjahrs — nach § 32 Abs. 7 EStG zu berücksichtigen, wenn dem Steuerpflichtigen wegen dieses Tatbestandes dem Grunde nach Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BKGG) oder auf andere Leistungen für Kinder (§ 8 Abs. 1 BKGG) zusteht. Hat das Kind zu Beginn des Kalenderjahrs das 27. Lebensjahr vollendet, so müssen nach dem Kindergeldrecht die Behinderung und die Unfähigkeit des Kindes, sich selbst zu unterhalten, schon vor Vollendung des 27. Lebensjahrs vorgelegen haben.

(2) Behinderungen der bezeichneten Art sind von der Norm abweichende körperliche, geistige oder seelische Zustände, die sich erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum erstrecken und bei denen die Dauer des pathologischen Zustandes im voraus nicht absehbar ist. Zu den Behinderungen können deshalb auch Suchtkrankheiten gehören.

(3) Für ein Kind, das infolge seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, seinen Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit sicherzustellen, besteht dann kein Anspruch auf Kindergeld nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BKGG, wenn sein Lebensunterhalt durch andere Einkünfte gewährleistet ist.

(4) Für verheiratete, geschiedene oder verwitwete Kinder besteht nach § 2 Abs. 2 a BKGG kein Anspruch auf Kindergeld, wenn sie wegen ausreichender Unterhaltsfähigkeit ihres Ehegatten oder früheren Ehegatten oder wegen einer ausreichenden Hinterbliebenenversorgung vom Steuerpflichtigen nicht oder nicht mehr überwiegend unterhalten werden müssen (§ 2 Abs. 2 a BKGG).

(5) Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, ist das Finanzamt an eine Beurteilung der das Kindergeld oder die andere Leistung für Kinder (§ 8 Abs. 1 BKGG) zahlenden Stelle gebunden. Der Steuerpflichtige hat die Voraussetzungen durch Vorlage des betreffenden Bescheids nachzuweisen oder, wenn dies nicht möglich ist, in anderer Weise glaubhaft zu machen."

132. Nach Abschnitt 183 d wird folgender Abschnitt 183 e eingefügt:

„183 e. Kinderfreibetrag

(1) Für jedes Kind im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 EStG wird ein Kinderfreibetrag von 432 DM gewährt. Ihn erhält der Steuerpflichtige auch, wenn der andere Elternteil nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist.

(2) Liegen bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG nicht

vor, so wird dem Elternteil, dem das Kind nach Abschnitt 181 Abs. 2 nicht zuzuordnen ist, nach § 32 Abs. 8 Satz 2 EStG ein Kinderfreibetrag von 216 DM gewährt, wenn er für das Kalenderjahr seinen Unterhaltsverpflichtungen nachkommt. Diese Voraussetzung kann als gegeben angesehen werden, wenn der Steuerpflichtige dargetut, daß er Unterhaltszahlungen für das Kind leistet.

(3) Steht ein Kind zu Ehegatten, die gemeinsam die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG erfüllen, jeweils in einem Kindschaftsverhältnis (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG), so erhalten die Ehegatten bei der Zusammenveranlagung nach § 26 b EStG nur einen Kinderfreibetrag, und zwar in Höhe von 432 DM. Daher ist nur der Kinderfreibetrag von 432 DM zu gewähren, wenn das Kind für einen der Ehegatten ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 EStG und für den anderen Ehegatten ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 bis 7 EStG ist, das dem anderen Elternteil zugeordnet ist.

Beispiel:

Ein Kind des wiederverheirateten Steuerpflichtigen aus geschiedener erster Ehe wird im VZ kurz nach dem Tod der leiblichen Mutter, in deren Wohnung es erstmals im Kalenderjahr mit Hauptwohnung gemeldet war, in den Haushalt des Steuerpflichtigen aufgenommen und damit Stiefkind seiner Ehefrau im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG. Es ist nur der Kinderfreibetrag von 432 DM für das Kind als Stiefkind, nicht aber (auch) der Kinderfreibetrag von 216 DM für das Kind als leibliches Kind des nicht zuordnungsberechtigten Steuerpflichtigen (vgl. BFH-Urteil vom 17. 9. 1983 — BStBl. 1983 II S. 9) zu gewähren.

(4) Bei der getrennten Veranlagung von Ehegatten nach § 26 a EStG erhält jeder Ehegatte den Kinderfreibetrag von 432 DM zur Hälfte, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht; das gilt unabhängig von der Art der Kindschaftsverhältnisse. Steht das Kind dagegen nur zu einem der Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis, so wird der Kinderfreibetrag von 432 DM oder 216 DM nach § 32 Abs. 8 letzter Satz EStG nur diesem Ehegatten gewährt.

Beispiele:

1. Nur der Ehefrau ist bei ihrer getrennten Veranlagung der Kinderfreibetrag von 432 DM für ihr bei den Großeltern lebendes nichteheliches Kind zu gewähren, dessen leiblicher Vater vor dem Beginn des VZ verstorben ist.
2. Nur dem Ehemann ist bei seiner getrennten Veranlagung der Kinderfreibetrag von 216 DM für sein nichteheliches Kind zu gewähren, das in der Wohnung der unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen

Mutter erstmals im Kalenderjahr mit Hauptwohnung gemeldet war."

133. Abschnitt 184 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Liegen bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG sind, die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG nur deshalb nicht vor, weil einer der Ehegatten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) oder in einem Ostblockstaat hat, dessen Behörden die Ausreise aus politischen Gründen verweigern, so ist die Einkommensteuer des unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten aus Billigkeitsgründen nach § 32 a Abs. 5 EStG zu berechnen."

b) In Satz 4 werden die Worte „von 864 DM oder 3 000 DM (ab VZ 1982: 4 212 DM)" gestrichen.

134. Abschnitt 185 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 5 folgender Satz eingefügt:

"Ausländische Verluste im Sinne des § 2a EStG werden im Rahmen des Progressionsvorbehalts nach § 32 b EStG oder nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nur nach Maßgabe des § 2a EStG berücksichtigt."

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Zitate „im Sinne des § 34 Abs. 2 oder 4" durch die Zitate „im Sinne des § 34 Abs. 2" ersetzt.

135. Abschnitt 186 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgender Satz angefügt:

"Einen Gegenwert erhält der Steuerpflichtige dann für seine Aufwendungen, wenn der betreffende Gegenstand oder die bestellte Leistung nach dem Erhalt durch den Steuerpflichtigen eine gewisse Marktfähigkeit besitzt, die in einem bestimmten Verkehrswert zum Ausdruck kommt (BFH-Urteil vom 4. 3. 1983 — BStBl. II S. 378)."

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 5 wird gestrichen.

bb) Im bisherigen Satz 6 wird das Wort „deshalb" gestrichen.

cc) Im bisherigen Satz 8 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „durch" die Worte „den Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 8 EStG und" eingefügt.

- c) In Nummer 3 werden in Satz 8 nach dem Wort „Elternteils“ der Klammerzusatz „(BFH-Urteil vom 2. 10. 1981 — BStBl. II S. 116)“ eingefügt und am Ende folgender Satz angefügt:

„Zur Zwangsläufigkeit von Schadenersatzleistungen vgl. BFH-Urteil vom 3. 6. 1982 (BStBl. II S. 749).“

- d) Der Nummer 4 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 11 Abs. 2 EStG ist entgegen dem BFH-Urteil vom 21. 8. 1974 (BStBl. 1975 II S. 14) insoweit anwendbar, als der Steuerpflichtige durch die Ausgaben endgültig belastet ist (BFH-Urteil vom 30. 7. 1982 — BStBl. II S. 744). Wegen des Abzugs von aus Darlehensmitteln geleisteten Ausgaben und zur Tilgung von Schulden vgl. Abschnitt 189 a Abs. 1.“

136. In Abschnitt 189 Absatz 2 Satz 3 und Abs. 4 Sätze 1 und 3 wird jeweils das Zitat „§ 52 Abs. 23“ durch das Zitat „§ 52 Abs. 24“ ersetzt.

137. Abschnitt 189 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ausgaben zur Tilgung von Schulden sowie etwaige mit diesen Schulden zusammenhängende Schuldzinsen sind dem Grunde nach eine außergewöhnliche Belastung, soweit die Schuldaufnahme durch Ausgaben veranlaßt ist, die eine außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 33 EStG darstellen (BFH-Urteile vom 30. 9. 1954 — BStBl. III S. 357, vom 23. 6. 1961 — BStBl. III S. 387 und vom 18. 11. 1977 — BStBl. 1978 II S. 147). Ausgaben zur Tilgung einer Schuld sind in der Regel keine außergewöhnliche Belastung, soweit der Schuld eine Forderung gegenübersteht (BFH-Urteil vom 17. 2. 1955 — BStBl. III S. 91). Aus Darlehensmitteln gezahlte Ausgaben, die ihrer Art nach eine außergewöhnliche Belastung sind, belasten das Einkommen des Steuerpflichtigen nicht; erst die im jeweiligen VZ auf das Darlehen geleisteten Tilgungsbeträge können zu einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG führen.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Hingegen können Besuchsfahrten zu dem in einem Krankenhaus für längere Zeit liegenden Ehegatten ausnahmsweise eine außergewöhnliche Belastung sein, wenn nach dem Urteil des verantwortlichen Krankenhausarztes gerade der vom Ehegatten vorgenommene Besuch zur Heilung oder Linderung einer bestimmten Krankheit entscheidend beitragen kann (BFH-Urteil vom 2. 3. 1984 — BStBl. II S. 484).“

- e) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Aufwendungen für eine Frischzellenbehandlung sind nur dann eine außergewöhnliche Belastung, wenn die Behandlung zur Heilung oder Linderung einer Krankheit vorgenommen und die Zwangsläufigkeit auf Grund eines vor Beginn der Behandlung erstellten amtsärztlichen Attestes nachgewiesen wird (BFH-Urteil vom 17. 7. 1981 — BStBl. II S. 711).“

138. Abschnitt 190 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 10 wird folgender Satz eingefügt:

„Unterhaltsaufwendungen für ein Wehrdienst leistendes Kind können außergewöhnliche Belastung sein (BFH-Urteil vom 31. 7. 1981 — BStBl. II S. 805).“

- bb) Nach dem bisherigen Satz 11 wird folgender Satz eingefügt:

„Dagegen gehört die Zuwendung von Tabakwaren, Kosmetikartikeln und alkoholischen Getränken in angemessenem Umfang zu den typischen Unterhaltsaufwendungen.“

- cc) In dem bisherigen Satz 13 wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

„(vgl. BFH-Urteile vom 5. 9. 1980 — BStBl. 1981 II S. 31, vom 22. 5. 1981 — BStBl. II S. 713 und vom 10. 7. 1981 — BStBl. 1981 II S. 21).“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Worte „Hierunter fallen Leistungen, die keine Unterhaltszahlungen nach § 33 a Abs. 1 EStG sind, gleichgültig, ob sie“ durch die Worte „Zu den Einkünften und Bezügen gehören Leistungen, die keine Unterhaltsleistungen im Sinne des § 33 a Abs. 1 EStG sind, gleichgültig, ob sie aus anderen Rechtsgründen“ ersetzt.

- bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In den Sätzen 2 und 7 wird jeweils das Zitat „des 3. VermBG“ durch das Zitat „des 4. VermBG“ ersetzt.

- bbb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Bezüge sind hingegen nach § 33 a Abs. 1 Satz 3 EStG nur insoweit anzusetzen, als sie zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt und geeignet sind (vgl. BFH-Urteil vom 23. 9. 1980 — BStBl. 1981 II S. 92).“

ccc) Nach Satz 8 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Wehrpflichtigen gehören der Wehrsold, die Sachbezüge und das Weihnachtsgeld zu den anzurechnenden Bezügen (BFH-Urteil vom 31.7. 1981 — BStBl. II S. 805).“

ddd) In dem Beispiel werden jeweils der Hundertsatz „20“ durch „24“, der Ertragsanteil „600 DM“ durch „720 DM“, der Betrag „400 DM“ durch den Betrag „520 DM“, der Betrag „1 636 DM“ durch den Betrag „1 756 DM“, der Betrag „2 400 DM“ durch den Betrag „2 280 DM“, der Betrag „3 400 DM“ durch den Betrag „3 680 DM“ und der Betrag „3 440 DM“ durch den Betrag „3 320 DM“ ersetzt.

c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Zu Fragen des Nachweises der Unterhaltsbedürftigkeit der unterhaltenen Person im Ausland und der Zahlungen sowie der Behandlung der Zahlungen bei mehreren unterhaltenen Personen im Ausland und der Anwendung des § 33a Abs. 4 EStG in diesen Fällen wird in den BMF-Schreiben vom 26.11. 1981 (BStBl. I S. 744) und vom 27.7. 1984 (BStBl. I S. 402) sowie in den entsprechenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder Stellung genommen.“

d) In Absatz 7 wird in dem Beispiel die Jahreszahl „1981“ jeweils durch die Jahreszahl „1984“ ersetzt.

139. Abschnitt 191 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „vorbehaltlich der Sätze 3 bis 6“ durch die Worte „vorbehaltlich der Sätze 4 bis 7“ ersetzt.

bb) In Satz 8 werden die Worte „; es kommt nicht darauf an, ob das Kind nach § 32 Abs. 6 Nr. 1 oder Abs. 7 EStG berücksichtigt werden kann“ gestrichen.

cc) Der letzte Satz wird wie folgt gefaßt:

„Für im Ausland lebende Kinder des Steuerpflichtigen ermäßigen sich nach § 33a Abs. 2 Satz 3 EStG die Ausbildungsfreibeträge gegebenenfalls entsprechend den Grundsätzen für die Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an im Ausland lebende Angehörige nach § 33a Abs. 1 EStG (vgl. Abschnitt 190 Abs. 5).“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Zitat „§ 33a Abs. 2 Satz 3 EStG“ durch das Zitat „§ 33a Abs. 2 Satz 4 EStG“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Klammerzitat „(§ 33a Abs. 2 Satz 4 EStG)“ durch das Klammerzitat „(§ 33a Abs. 2 Satz 5 EStG)“ ersetzt.

cc) In Satz 5 wird das Klammerzitat „(§ 33a Abs. 2 Satz 4 letzter Halbsatz EStG)“ durch das Klammerzitat „(§ 33a Abs. 2 Satz 5 letzter Halbsatz EStG)“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Klammerzitat „(§ 33a Abs. 2 Satz 6 EStG)“ durch das Klammerzitat „(§ 33a Abs. 2 Satz 7 EStG)“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 wird der Betrag „2 400 DM“ durch den Betrag „1 200 DM“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden der Betrag „4 200 DM“ durch den Betrag „2 100 DM“ und der Betrag „1 800 DM“ durch den Betrag „800 DM“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Voraussetzung ist jedoch, daß der auswärtigen Unterbringung eine gewisse Dauer innewohnt. Das ist der Fall, wenn es sich um eine Unterbringung des Kindes handelt, die darauf angelegt ist, die räumliche Selbständigkeit des Kindes während einer ganzen Ausbildung, z. B. eines Studiums oder eines bestimmten Ausbildungsabschnitts, z. B. eines Studienseminars, zu gewährleisten (BFH-Urteile vom 5.11. 1982 — BStBl. 1983 II S. 109 und vom 25.3. 1983 — BStBl. II S. 457).“

f) Die Überschrift vor Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„Anrechnung eigener Einkünfte und Bezüge des Kindes sowie von als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln und dgl. bezogenen Zuschüssen“.

g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 3 werden gestrichen.

bb) Im letzten Satz werden die Worte „und Zuschüsse nach dem BAföG“ gestrichen.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Zu den in vollem Umfang anzurechnenden Zuschüssen gehören z. B. die als Zuschuß gewährten Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, nach dem Arbeitsförde-

rungsgesetz gewährte Berufsbeihilfen und Ausbildungsgelder sowie steuerfreie Stipendien.“

h) Absatz 7 wird wie folgt geändert.

aa) In Satz 2 werden der Betrag „1 800 DM“ durch den Betrag „800 DM“ sowie der Betrag „2 400 DM“ jeweils durch den Betrag „1 200 DM“ und der Betrag „4 200 DM“ jeweils durch den Betrag „2 100 DM“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Auf den so errechneten Betrag sind die für den Ausbildungszeitraum gewährten Zuschüsse anzurechnen, die das Kind als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogen hat.“

cc) Das Beispiel wird wie folgt gefaßt:

„Beispiel:

Ein über 18 Jahre altes Kind des Steuerpflichtigen befindet sich bis Ende September in der Berufsausbildung und ist auswärtig untergebracht. Dem Steuerpflichtigen erwachsen durch die Berufsausbildung Aufwendungen. Das Kind hat im Kalenderjahr eigene Einkünfte in Höhe von 3 000 DM und außerdem als Zuschuß gewährte steuerfreie Stipendien aus öffentlichen Mitteln in Höhe von 750 DM bezogen.

Ausbildungsfreibetrag für das Kalenderjahr ...	2 100 DM	
Ausbildungsfreibetrag für 9 Monate	1 575 DM	
eigene Einkünfte im Kalenderjahr	3 000 DM	
davon neun Zwölftel	2 250 DM	
abzüglich neun Zwölftel von		
2 400 DM	- 1 800 DM	- 450 DM
verbleibender Betrag ...	1 125 DM	
steuerfreie Stipendien aus öffentlichen Mitteln .	- 750 DM	
zu gewährender Ausbildungsfreibetrag		<u>375 DM</u>

Vereinfacht kann wie folgt gerechnet werden:

Ausbildungsfreibetrag für das Kalenderjahr ...	2 100 DM
eigene Einkünfte im Kalenderjahr	3 000 DM
abzüglich	- 2 400 DM
anzurechnen ..	600 DM
Ausbildungsfreibetrag für das Kalenderjahr ...	1 500 DM
Ausbildungsfreibetrag für 9 Monate	1 125 DM
steuerfreie Stipendien aus öffentlichen Mitteln .	- 750 DM
zu gewährender Ausbildungsfreibetrag	<u>375 DM</u>

140. Abschnitt 191 a wird aufgehoben.

141. Abschnitt 192 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

„(§ 33 a Abs. 3 EStG).“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden gestrichen.

bb) Im bisherigen Satz 6 werden vor dem Wort „häuslichen“ das Wort „typischen“ eingefügt, am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„eine Wäscherel, bei der der Steuerpflichtige seine Wäsche reinigen läßt, ist jedoch nicht im häuslichen Bereich wie eine Haushaltshilfe tätig (BFH-Urteil vom 30. 3. 1982 — BStBl. II S. 399).“

c) In Absatz 2 Sätze 1 und 5 werden jeweils die Worte „Buchstabe b“ gestrichen.

d) In Absatz 4 wird das Zitat „§ 33 a Abs. 3 Nr. 2“ durch das Zitat „§ 33 a Abs. 3“ ersetzt.

142. Abschnitt 193 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird in der Klammer die Verweisung „§ 52 Abs. 23 letzter Satz EStG“ durch die Verweisung „§ 52 Abs. 24 letzter Satz EStG“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Verweisung „§ 52 Abs. 23 Nr. 2 EStG“ durch die Verweisung „§ 52 Abs. 24 Nr. 2 EStG“ ersetzt und in Nummer 1 die Worte „oder der Haushaltsfreibetrag nach § 32 Abs. 3 Nr. 1 EStG abzuziehen ist“ gestrichen.

143. Abschnitt 194 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 7 werden die Worte „Anhaltspunkten für die ärztliche Begutach-

- tung Behinderter nach dem Schwerbehindertengesetz" durch die Worte „Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz" ersetzt.
- b) In Absatz 8 wird der letzte Satz wie folgt gefaßt:
„Absatz 7 Sätze 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.“
- c) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 7 werden der km-Satz von „0,36 DM" durch „0,42 DM" und der Betrag von „1 000 DM" durch den Betrag „1 260 DM" ersetzt.
- bb) In Satz 11 wird das Zitat „§ 33 a Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b EStG" durch das Zitat „§ 33 a Abs. 3 Nr. 2 EStG" ersetzt.
- d) In Absatz 13 wird dem Satz 3 folgender Klammerzusatz angefügt:
„(BFH-Urteil vom 18. 12. 1981 — BStBl. 1982 II S. 256).“
144. Abschnitt 197 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Zitat „§ 34 Abs. 2 und (oder) 4" durch das Zitat „§ 34 Abs. 2" ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.
145. Abschnitt 198 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Zitat „§ 34 Abs. 2 und 4 EStG" durch das Zitat „§ 34 Abs. 2 EStG" ersetzt.
- b) Im Beispiel wird der Satz 1 wie folgt gefaßt:
„Der Steuerpflichtige, der Einkünfte aus Gewerbebetrieb hat, und seine Ehefrau werden zusammen veranlagt.“
146. In Abschnitt 200 Abs. 3 wird der letzte Satz wie folgt gefaßt:
„Erhält ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber eine Erfindervergütung für mehrere Jahre in einem Betrag ausgezahlt, so kann er die Tarifvergünstigung nach § 34 Abs. 3 EStG neben der nach den Vorschriften über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen erhaltenen Steuerbegünstigung in Anspruch nehmen (BFH-Urteil vom 12. 11. 1982 — BStBl. 1983 II S. 300; vgl. Abschnitt 113 LStR).“
147. Abschnitt 202 wird aufgehoben.
148. Die Abschnitte 213 und 213a werden Abschnitte 212b und 212c.
149. Der bisherige Abschnitt 213b wird Abschnitt 212d; nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Bei der Ermittlung des Höchstbetrages nach Satz 2 bleiben ausländische Einkünfte, die nach § 34c Abs. 5 EStG pauschal besteuert werden, und die Pauschsteuer außer Betracht; dies gilt nicht für Einkünfte, für die eine Tarifermäßigung nach § 34c Abs. 4 in Verbindung mit § 34 EStG gewährt wird.“
150. Der bisherige Abschnitt 213c wird Abschnitt 212e; der letzte Satz wird gestrichen.
151. Nach Abschnitt 212e wird folgender Abschnitt 212f eingefügt:
„212f. Nachträgliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb
Ausländische Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die durch eine in einem ausländischen Staat belegene Betriebsstätte erzielt worden sind (§ 34d Nr. 2 Buchstabe a EStG), liegen auch dann vor, wenn der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der steuerlichen Erfassung dieser Einkünfte die Betriebsstätte nicht mehr unterhält. Voraussetzung ist, daß die betriebliche Leistung, die den nachträglichen Einkünften zugrunde liegt, von der ausländischen Betriebsstätte während der Zeit ihres Bestehens erbracht worden ist. Auf die Urteile des RFH vom 9. 3. 1932 (RSBl. S. 513) und des BFH vom 15. 7. 1964 (BStBl. III S. 551) und vom 12. 10. 1978 (BStBl. 1979 II S. 64) wird hingewiesen. Das BFH-Urteil vom 16. 7. 1969 (BStBl. 1970 II S. 56) ist insoweit nicht anzuwenden, als daraus eine andere Rechtsauffassung abgeleitet werden könnte.“
152. Der Abschnitt 213d wird Abschnitt 213 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
„(4) Bei der Berechnung der Begünstigungsgrenze von 50 000 bis 60 000 DM und bei der Berechnung der Steuerermäßigung nach § 34e EStG sind Veräußerungsgewinne im Sinne der §§ 14, 14a Abs. 1 bis 3 EStG unberücksichtigt zu lassen. Dagegen sind Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme nach § 14a Abs. 4 EStG, soweit sie steuerpflichtig sind, in die Berechnung der Begünstigungsgrenze einzubeziehen.“
- b) In Absatz 7 wird das Beispiel wie folgt gefaßt:
„Beispiel (zu den Absätzen 1 bis 7):
Ein Landwirt bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb mit einem Ausgangswert (§ 13a Abs. 4 EStG) von 36 000 DM. Er ist nach einem Hinweis auf den Wegfall der Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Satz 1 EStG durch die Finanzbe-

hörde deshalb ab 1.7.1984 zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG übergegangen.

Der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft beträgt

im Wirtschaftsjahr 1983/84
nach § 13a EStG 22 000 DM
im Wirtschaftsjahr 1984/85
nach § 4 Abs. 3 EStG 32 000 DM.

Der Steuerpflichtige und seine Ehefrau werden zusammen veranlagt.

Bei der Veranlagung für den VZ 1984 sind folgende Einkünfte und Abzugsbeträge anzusetzen:

Ehemann

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
anteiliger Gewinn aus dem
Wirtschaftsjahr 1983/84 11 000 DM
anteiliger Gewinn aus dem
Wirtschaftsjahr 1984/85 16 000 DM
insgesamt 27 000 DM
Einkünfte aus Kapitalver-
mögen + 2 000 DM

Ehefrau

Einkünfte aus nichtselbstän-
diger Arbeit + 17 000 DM
Summe der Einkünfte 46 000 DM
Freibetrag nach § 13 Abs. 3
EStG - 4 000 DM
Gesamtbetrag der Ein-
künfte 42 000 DM
Sonderausgaben und Ab-
zugsbeträge nach § 33a
EStG - 5 950 DM
zu versteuerndes Einkom-
men 36 050 DM
tarifliche Einkommensteuer
nach der Splittingtabelle ... 6 060 DM

Das zu versteuernde Einkommen ist auf den Stufeneingangsbetrag der maßgebenden Einkommensteuertabelle von 35 964 DM abzurunden.

Der durchschnittliche Steuersatz

beträgt $\frac{6\,060}{35\,964} =$ (abgerundet) 16,85 v. H.

Die Steuerermäßigung wird für die begünstigten Einkünfte (§ 34e Abs. 1 EStG) im VZ 1984 von (27 000 DM - 4 000 DM Freibetrag nach § 13 Abs. 3 EStG =) 23 000 DM gewährt.

Steuerermäßigung nach
§ 34e EStG:

16,85 v. H. von 23 000 DM = 3 875 DM
höchstens sind jedoch anzu-
setzen 2 000 DM."

c) In Absatz 9 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Eine Aufteilung des Freibetrags nach § 13 Abs. 3 EStG ist auch vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige neben begünstigten Gewinnen einen nach Absatz 4 nicht zu be-

rücksichtigenden Veräußerungsgewinn erzielt.“

153. Nach dem neuen Abschnitt 213 werden folgende neue Abschnitte 213a und 213b eingefügt:

„213a. Steuerermäßigung nach § 34f EStG

(1) Wegen der zeitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nach § 34f EStG wird auf § 52 Abs. 26 EStG hingewiesen (vgl. auch Abschnitt 52).

(2) § 34f EStG setzt die tatsächliche Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen nach § 7b EStG im VZ voraus. Erhöhte Absetzungen nach § 15 BerlinFG stehen denjenigen nach § 7b EStG gleich. Die Restwert-AfA nach § 7b Abs. 1 Satz 2 EStG und die degressiven Absetzungen nach § 7 Abs. 5 EStG oder die erhöhten Absetzungen nach § 14a BerlinFG berechtigen nicht zur Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nach § 34f EStG. Macht der Steuerpflichtige nur die Mindest-AfA nach § 7a Abs. 3 EStG geltend, weil er zulässigerweise bis zum Ende des dritten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres bisher unterlassene erhöhte Absetzungen nach § 7b Abs. 3 EStG nachzuholen beabsichtigt, berechtigt dies zur Inanspruchnahme der Steuerermäßigung des § 34f auch für VZ, in denen lediglich die Mindest-AfA in Anspruch genommen werden.

(3) Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken im Sinne des § 34f Nr. 1 EStG liegt nur vor, wenn die Wohnung in dem Objekt, für das der Steuerpflichtige die erhöhte Absetzung nach § 7b EStG in Anspruch nimmt, im VZ den Mittelpunkt der Lebensinteressen (Familienwohnsitz) des Steuerpflichtigen bildet; ein Zurverfügungstehen ohne tatsächlichen Gebrauch reicht nicht aus. Eine Nutzung als Wochenend- oder Ferienwohnung genügt daher nicht. Dagegen ist eine teilweise Nutzung des Objekts zu gewerblichen, beruflichen oder öffentlichen Zwecken unschädlich, solange sie nicht zur Versagung der erhöhten Absetzungen nach § 7b EStG führt. Es genügt, wenn die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken nur während eines Teils des Kalenderjahrs vorliegt. Eine unentgeltliche Überlassung an eine unterhaltsberechtigten Person, eine freiwillige Überlassung oder eine Überlassung auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht an eine nicht unterhaltsberechtigten Person stellen daher keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken dar. Eine Mitbenutzung des Objekts oder der Wohnung im Zweifamilienhaus durch andere Personen ist dagegen unschädlich. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken ist ausnahmsweise dann nicht erforderlich, wenn der Steuerpflichtige wegen Wechsels des Arbeitsortes an der Nutzung des Objekts zu eigenen Wohnzwecken gehindert ist. Ein Wechsel des Arbeitsortes ist anzunehmen, wenn der

Steuerpflichtige den Ort seiner beruflichen Tätigkeit ändert.

(4) Die Steuerermäßigung nach § 34f EStG kann, auch wenn in einem VZ die Voraussetzungen ausnahmsweise für mehrere Objekte gegeben sein sollten, stets jeweils nur für ein Objekt in Anspruch genommen werden.

(5) Kinder sind für die Anwendung des § 34f EStG beim Steuerpflichtigen nur zu berücksichtigen, wenn sie im jeweiligen VZ die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 bis 7 EStG erfüllen. Dabei muß es sich jedoch nicht in jedem VZ des Begünstigungszeitraums um dieselben Kinder handeln.

Beispiel:

Ein über 18 Jahre altes Kind des Steuerpflichtigen beendet im Laufe des Jahres 1982 seine Ausbildung; der Steuerpflichtige hat außerdem ein 1980 geborenes Kind; 1983 wird ein drittes Kind geboren. 1982 und 1983 sind bei dem Steuerpflichtigen jeweils zwei Kinder zu berücksichtigen, so daß bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen in den beiden VZ jeweils 600 DM abgezogen werden können.

Ein Kind gehört zum Haushalt des Steuerpflichtigen, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung des Steuerpflichtigen dessen Wohnung teilt oder sich mit seiner Einwilligung vorübergehend außerhalb seiner Wohnung aufhält. Dabei genügt es, wenn die Haushaltszugehörigkeit in einem früheren VZ innerhalb des für die erhöhten Absetzungen maßgebenden Begünstigungszeitraums vorgelegen hat und auf Dauer angelegt war. Der Angabe des Steuerpflichtigen, die Haushaltszugehörigkeit sei auf Dauer angelegt gewesen, kann in der Regel ohne nähere Prüfung gefolgt werden.

(6) Der Ermäßigungsbetrag nach § 34f EStG wird auch dann in voller Höhe gewährt, wenn die Voraussetzungen nicht während des gesamten Kalenderjahrs vorgelegen haben. Er kann jedoch höchstens bis zur Höhe der tariflichen Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme des § 35 EStG, gewährt werden.

(7) Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen, können die Steuerermäßigung nach § 34f EStG im VZ nur einmal in Anspruch nehmen. Dies gilt auch bei getrennter Veranlagung; in diesem Falle steht die Steuerermäßigung den Ehegatten in dem Verhältnis zu, in dem sie erhöhte Absetzungen nach § 7b EStG in Anspruch nehmen (§ 26a Abs. 2 Satz 4 EStG).

213b. Steuerermäßigung bei Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke

Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke sind Mitgliedsbeiträge und Spenden

an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes (§ 10b Abs. 2 Satz 1 EStG). Für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nach § 34g EStG kommt es nicht darauf an, daß Spenden an eine Partei oder den Gebietsverband im Rechenschaftsbericht verzeichnet sind, weil ihr Gesamtwert in dem Kalenderjahr 20 000 DM übersteigt. Wegen des Abzugs dieser Ausgaben als Sonderausgaben wird auf Abschnitt 112 hingewiesen. Bei getrennter Veranlagung bemißt sich die Steuerermäßigung nach § 34g EStG für jeden Ehegatten entsprechend den von ihm geleisteten Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke."

154. Abschnitt 213g Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das gilt für Mitunternehmer von Personengesellschaften, die an Kapitalgesellschaften beteiligt sind, auch dann, wenn die gesonderte Feststellung, aus der sich die Höhe der Einkünfte und der anzurechnenden Steuer ergibt, noch nicht durchgeführt worden ist.“

155. Abschnitt 213 n wird wie folgt gefaßt:

„213n. Einkommensteuer-Vorauszahlung

(1) Das Finanzamt kann die Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr stets und — bis zum Ende des folgenden Kalenderjahrs — die letzte Vorauszahlung des Vorjahrs anpassen. Das ist auch dann noch möglich, wenn eine Einkommensteuererklärung für den abgelaufenen VZ bereits abgegeben worden ist (BFH-Beschluß vom 27. 9. 1976 — BStBl. 1977 II S. 33).

(2) Bei der Festsetzung oder Anpassung von Vorauszahlungen sind Bausparbeiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG stets auszuscheiden. Ferner bleiben die nicht in Versicherungsbeiträgen bestehenden Sonderausgaben im Sinne des § 10 EStG, die abziehbaren Spenden im Sinne des § 10b EStG, die Aufwendungen, die dem Grunde nach außergewöhnliche Belastungen im Sinne des § 33 EStG darstellen, und die abziehbaren Beträge nach § 32 Abs. 8 Satz 2 und § 33a EStG dann außer Betracht, wenn die Aufwendungen und abziehbaren Beträge insgesamt 1 800 DM nicht übersteigen (§ 37 Abs. 3 Satz 4 EStG). Für die Ermittlung der 1 800-DM-Grenze gilt folgendes:

I. Bei nicht in Vorsorgeaufwendungen bestehenden Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4 bis 7 EStG) und Spenden im Sinne des § 10b EStG sind nur die tatsächlich geleisteten Beträge maßgebend; der Sonderausgaben-Pauschbetrag nach § 10c Abs. 1 und 5 EStG gilt nicht als Aufwendungen. Ausbildungsaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG) sind höchstens mit dem in Betracht kommenden Höchstbetrag von 900

DM oder bei auswärtiger Unterbringung von 1 200 DM anzusetzen. Ebenso sind Spenden im Sinne des § 10b EStG höchstens mit dem nach dieser Vorschrift in Betracht kommenden Höchstbetrag zu berücksichtigen.

2. Bei außergewöhnlichen Belastungen im Sinne des § 33 EStG ist von den dem Grund und der Höhe nach anzuerkennenden Aufwendungen ohne Kürzung um die zumutbare Belastung auszugehen. Dagegen sind bei außergewöhnlichen Belastungen in besonderen Fällen (§ 33a EStG) die abziehbaren Beträge maßgebend.

Bei der Festsetzung von Vorauszahlungen ist § 37 Abs. 3 Satz 4 EStG nur anzuwenden, wenn sich auch ohne Anwendung dieser Vorschrift ein Vorauszahlungsbetrag nach § 37 Abs. 3 Satz 2 oder 3 EStG ergibt. Ein zu gewährender Freibetrag für besondere Fälle nach § 33a Abs. 1 EStG 1953 (§ 52 Abs. 24 EStG) sowie ein Pauschbetrag für Körperbehinderte oder Hinterbliebene (§ 33b EStG) ist in die Ermittlung der 1 800-DM-Grenze nicht mit einzubeziehen. Bei der getrennten Veranlagung von Ehegatten nach § 26a EStG ist die Summe der für beide Ehegatten in Betracht kommenden Aufwendungen und abziehbaren Beträge zugrunde zu legen. Die 1 800-DM-Grenze ist nicht zu verdoppeln.

(3) Bei der Festsetzung oder Anpassung von nach dem 31. 12. 1983 entstandenen Vorauszahlungen sind außerdem negative Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung, die in der sog. Anlaufphase bei der Errichtung oder Anschaffung eines Vermögensgegenstandes im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EStG entstehen, grundsätzlich nicht mehr zu berücksichtigen.

Die Anlaufphase endet

1. beim Neubau eines Gebäudes oder beim Aus- und Umbau eines erworbenen Gebäudes mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Gebäude oder der Aus- und Umbau fertiggestellt wird,
2. bei Anschaffung eines Gebäudes mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Gebäude angeschafft wird, und
3. bei Herstellung oder Anschaffung eines anderen Vermögensgegenstandes mit Ablauf des Jahres, in dem der Steuerpflichtige die Nutzung aufgenommen hat.

Für die Anwendung und Auslegung des § 37 Abs. 3 Sätze 5 bis 8 EStG gilt im übrigen folgendes:

- a) Auch die Fälle der Selbstnutzung und der ganz oder teilweise unentgeltlichen Überlassung einer Wohnung einschließlich der zugehörigen sonstigen Räume und Gärten

(§ 21 Abs. 2 EStG) fallen in den Regelungsinhalt des § 37 Abs. 3 Sätze 5 bis 8 EStG.

- b) Eigentumswohnungen, Ausbauten und Erweiterungen, soweit sie nach § 7 Abs. 5a und § 7b EStG wie Gebäude behandelt werden, sind Gebäude im Sinne des § 37 Abs. 3 Satz 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 1 EStG.
- c) Von der Einschränkung des § 37 Abs. 3 Satz 5 EStG ausgenommen sind negative Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung eines Gebäudes, für das der Steuerpflichtige erhöhte Absetzungen nach § 7b EStG oder nach § 14a oder § 15 BerlinFG in Anspruch nimmt (§ 37 Abs. 3 Satz 7 EStG). „In Anspruch genommen“ werden erhöhte Absetzungen nicht bereits dann, wenn der Steuerpflichtige erklärt, er wolle für ein in der Herstellung begriffenes oder noch anzuschaffendes Gebäude erhöhte Absetzungen geltend machen, sondern erst, wenn der Steuerpflichtige nach Anschaffung oder Fertigstellung die erhöhten Absetzungen geltend macht. Das BFH-Urteil vom 6. 3. 1980 (BStBl. II S. 509) ist entsprechend anzuwenden.

Negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung können somit erst nach Fertigstellung oder Anschaffung dieses Gebäudes oder — im Falle des § 14a Abs. 6 BerlinFG — nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Teilherstellungskosten entstanden oder Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet sind, im Vorauszahlungsverfahren berücksichtigt werden. Ist das der Fall, können auch bereits früher fällig gewesene Vorauszahlungen für den VZ rückwirkend herabgesetzt werden.

Beispiel:

Der Steuerpflichtige beginnt im Jahre 1984 mit der Errichtung eines Einfamilienhauses, für das er erhöhte Absetzungen nach § 7b EStG in Anspruch nehmen will. Das Gebäude wird im August 1985 fertiggestellt. Für 1984 kann der Steuerpflichtige seine für das Gebäude gezahlten Werbungskosten nicht im Vorauszahlungsverfahren geltend machen. Erst nach Fertigstellung des Gebäudes im August 1985 können die Vorauszahlungen für diesen VZ wegen der sich aus der Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach § 7b EStG ergebenden negativen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung herabgesetzt werden.

- d) Erhöhte Absetzungen werden in Anspruch genommen, wenn der Steuerpflichtige die Mindest-AIA nach § 7 Abs. 4 EStG geltend macht, weil er zulässigerweise bis zum Ende des dritten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres bisher unterlassene erhöhte Absetzungen nach § 7b Abs. 3 EStG nachzuholen beabsichtigt.

- e) Die Nutzung eines „anderen Vermögensgegenstandes“ nimmt der Steuerpflichtige auf, wenn er ihn einem Dritten zum Gebrauch überläßt und aus der Nutzung Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes zieht. Solange der Steuerpflichtige beispielsweise das Recht an einem immateriellen Wirtschaftsgut, z. B. Film, nicht einem Dritten zur Fruchtziehung überläßt, findet auch keine Nutzung durch den Steuerpflichtigen statt.

(4) Bei einer nachträglichen Erhöhung der letzten Vorauszahlung für den VZ ist dem Steuerpflichtigen für den Erhöhungsbetrag eine Zahlungsfrist von einem Monat einzuräumen (§ 37 Abs. 4 EStG). Im Fall der Erhöhung einer Vorauszahlung zum nächsten Vorauszahlungstermin des laufenden Kalenderjahrs gilt die Monatsfrist nicht (BFH-Urteile vom 22. 8. 1974 — BStBl. 1975 II S. 15 und vom 25. 6. 1981 — BStBl. 1982 II S. 105).“

156. Abschnitt 213o Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „bei unbeschränkt einkommensteuerepflichtigen natürlichen Personen“ werden durch die Worte „außer in den Fällen des § 44a Abs. 4 EStG“ ersetzt.
- b) Nach dem Wort „Kapitalerträgen“ werden die Worte „unbeschränkt einkommensteuerepflichtigen natürlichen Personen“ eingefügt.
- c) Das Zitat „§ 36 Abs. 1 Nr. 2 EStG“ wird durch das Zitat „§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG“ ersetzt.

157. Abschnitt 214 wird wie folgt gefaßt:

„214. Ermittlung der Einkunftsgrenze von 800 DM im Sinne des § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG

Unter § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG fallen insbesondere Einkünfte, die nach § 2 Abs. 1 EStG der Einkommensteuer unterliegen und von denen zu Recht kein Lohnsteuerabzug vorzunehmen war. Steuerfreie Einnahmen und Einkünfte, z. B. nach §§ 3 und 3a EStG, bleiben außer Betracht. Der Freibetrag nach § 13 Abs. 3 EStG ist bei der Ermittlung der Einkunftsgrenze von 800 DM nicht zu berücksichtigen (BFH-Urteil vom 12. 2. 1976 — BStBl. II S. 413). Ein Steuerabzug vom Arbeitslohn im Sinne des § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG ist nicht vorgenommen, wenn vom Arbeitgeber nur ausländische Quellensteuer einbehalten wurde (BFH-Urteil vom 25. 5. 1970 — BStBl. II S. 640). Zu den Einkünften, die nicht der Lohnsteuer zu unterwerfen sind, die aber bei der Berechnung der Einkommensteuer einzubeziehen sind (Progressionsvorbehalt), gehören z. B. die nach § 32b Abs. 1 Nr. 2 EStG oder auf Grund sonstiger zwischenstaatlicher Abkommen dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte sowie Arbeitnehmerinkünfte aus einer Aus-

landstätigkeit, bei denen nach § 34c Abs. 5 EStG vom Lohnsteuerabzug abgesehen worden ist. Im übrigen bezieht sich die Einkunfts-grenze von 800 DM auf die Summe der positiven und negativen Einkünfte, die nicht der Lohnsteuer zu unterwerfen waren (BFH-Urteil vom 24. 4. 1961 — BStBl. III S. 310).“

158. Abschnitt 217 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Vorschrift des § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG ist nur anwendbar, wenn der Arbeitnehmer nicht bereits nach den Vorschriften des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 7 EStG zu veranlagung ist. Die Durchführung der Veranlagung wird durch das Verfahren bei der Ermittlung des Härteausgleichsbetrags grundsätzlich nicht berührt (BFH-Urteil vom 2. 12. 1971 — BStBl. 1972 II S. 278). Würden Einkünfte, die nicht der Lohnsteuer zu unterwerfen waren, auf Grund eines Härteausgleichsbetrags (§ 46 Abs. 3 EStG) in gleicher Höhe un versteuert bleiben, so ist für die Anwendung der §§ 34, 34c und 35 EStG kein Raum (BFH-Urteil vom 29. 5. 1983 — BStBl. III S. 379 und BFH-Urteil vom 2. 12. 1971 — BStBl. 1972 II S. 278). In diesen Fällen findet eine Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a EStG nicht statt. Satz 3 gilt auch, wenn eine Veranlagung zur Anwendung des § 34f EStG durchgeführt wird.“

- b) In Absatz 4 wird das Wort „Progressionsvorbehalts“ durch die Worte „negativen Progressionsvorbehalts“ ersetzt.

159. Abschnitt 219 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Ermittlung der Einkunfts-grenze von 800 DM sind Einnahmen und Einkünfte nicht zu berücksichtigen, die nur bei der Berechnung der Einkommensteuer, z. B. nach § 32b EStG, einbezogen werden.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und Abschnitt 214 Abs. 2 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 wird in den Sätzen 1 und 3 jeweils das Zitat „§§ 34, 34b, 34c Abs. 4 EStG“ durch das Zitat „§§ 34, 34b, 34c und 35 EStG“ ersetzt.

- d) In Absatz 5 wird der Klammerzusatz „(§ 52 Abs. 19 EStG)“ gestrichen.

160. Dem Abschnitt 222 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei nachträglichen Einkünften aus Gewerbebetrieb im Zusammenhang mit einer in-

ländischen Betriebsstätte (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG) gelten die Ausführungen in Abschnitt 212f sinngemäß."

161. Dem Abschnitt 225 wird folgender Satz angefügt:

„Wegen des Mindeststeuersatzes bei der Anrechnung ausländischer Steuern wird auf Abschnitt 226a verwiesen.“

162. Dem Abschnitt 226a werden die folgenden Sätze angefügt:

„Dabei ist folgendes zu beachten:

§ 50 Abs. 6 EStG ist auch im Verhältnis zu Staaten anzuwenden, mit denen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bestehen. In dem Verzeichnis ausländischer Steuern, die der deutschen Einkommensteuer entsprechen (Anlage 10), sind die Steuern dieser Staaten jedoch nicht aufgeführt. Es ist in diesem Falle davon auszugehen, daß Ertragsteuern, für welche die Abkommen gelten, der deutschen Einkommensteuer entsprechen. Sollten sich im Einzelfall Zweifel ergeben, so wird der Bundesminister der Finanzen feststellen, ob die ausländische Steuer der deutschen Einkommensteuer entspricht. Bei der Ermittlung des Höchstbetrags für Zwecke der Steueranrechnung sind in entsprechender Anwendung des Abschnitts 212d in den Gesamtbetrag der Einkünfte nur die Einkünfte einzubeziehen, die im Wege der Veranlagung besteuert werden. Der Mindeststeuersatz des § 50 Abs. 3 Satz 2 kann als Folge der Steueranrechnung unterschritten werden.“

163. In Abschnitt 227a Abs. 2 wird das Zitat „§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 3 oder 9 EStG“ durch das Zitat „§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, oder Nr. 3 EStG“ ersetzt.

164. Dem Abschnitt 227c werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) In Fällen, in denen zwischen dem ausländischen Unternehmer und einem inländischen Leistungsempfänger die sog. Null-Regelung nach § 52 Abs. 2 UStDV angewandt wird, stellt die nicht erhobene Umsatzsteuer einen Bestandteil der Bemessungsgrundlage für die Abzugsteuer nach § 50a Abs. 4 EStG dar. Dies gilt bei Anwendung der sog. Null-Regelung nach § 52 Abs. 2 UStDV auch in den Fällen des § 50a Abs. 1 EStG bei Vergütungen an außerhalb der EG ansässige Aufsichtsratsmitglieder. Dagegen ist die Bemessungsgrundlage der Abzugsteuer nach § 50a Abs. 1 EStG nicht um die Umsatzsteuer zu erhöhen, wenn die Vergütung an Aufsichtsratsmitglieder mit Sitz in einem EG-Mitgliedstaat gezahlt wird.

(5) Entlassungsabfindungen nach § 3 Nr. 9 EStG sind nicht in die Bemessungsgrundlage

für die Abzugsteuer einzubeziehen. Dagegen darf die Bemessungsgrundlage nicht um Beträge im Sinne des § 3 Nr. 13 und 16 EStG (bestimmte Reisekosten- und Umzugskostenvergütungen) gemindert werden.“

165. Abschnitt 231 wird wie folgt gefaßt:

„231. Bewertungsfreiheit nach § 76 EStDV

(1) Land- und Forstwirte können von der Bewertungsfreiheit nach § 76 Abs. 1 EStDV in den Wirtschaftsjahren Gebrauch machen, in denen der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nicht nach den Durchschnittssätzen des § 13a Abs. 3 bis 8 EStG zu ermitteln ist. Wird die Voraussetzung der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG erst vom Beginn eines der beiden auf das Anschaffungs- oder Herstellungsjahr folgenden Wirtschaftsjahre an erfüllt und ist bis dahin bereits die Begünstigung nach § 78 EStDV in Anspruch genommen worden, so ist die nach § 76 EStDV zu bemessende Abschreibung um die bereits berücksichtigten Beträge zu kürzen. Entsprechend ist bei Zuschüssen nach § 76 Abs. 2 EStDV zu verfahren.

(2) Land- und Forstwirte, deren Gewinn durch Schätzung ermittelt wird, können die Bewertungsfreiheit nach § 76 EStDV nur in Anspruch nehmen, wenn sie die begünstigten Wirtschaftsgüter oder Baumaßnahmen in einem besonderen, laufend zu führenden Verzeichnis nach § 7a Abs. 8 EStG aufzeichnen. Die laufende Führung des besonderen Verzeichnisses setzt voraus, daß die nach § 7a Abs. 8 Satz 1 EStG erforderlichen Aufzeichnungen spätestens bei der Abgabe der Steuererklärung vorliegen, in der die Begünstigung nach § 76 EStDV für das jeweilige Wirtschaftsgut oder die Baumaßnahme geltend gemacht wird, und fortgeführt werden. Für nichtbuchführungspflichtige Betriebe, deren Gewinn aus der Land- und Forstwirtschaft nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt wird, gilt Entsprechendes.

(3) Der Steuerpflichtige kann für dieselben Wirtschaftsgüter von der Bewertungsfreiheit nach § 7e EStG und nach § 76 EStDV nicht nebeneinander Gebrauch machen (§ 7a Abs. 5 EStG).“

166. Abschnitt 232 wird wie folgt gefaßt:

„232. Begünstigung nach § 78 EStDV

(1) Die Begünstigung nach § 78 EStDV gilt auch für Betriebe, in deren Durchschnittssatzgewinn nach § 13a Abs. 4 bis 7 EStG gesondert zu ermittelnde Gewinne nach § 13a Abs. 8 EStG einzubeziehen sind (BFH-Urteil vom 25. 2. 1982 — BStBl. II S. 538).

(2) Bei Betrieben, an denen mehrere Landwirte als Mitunternehmer beteiligt sind, dürfen die vom Gewinn abzugsfähigen Beträge

Insgesamt 4 000 DM je Betrieb nicht übersteigen (BFH-Urteil vom 20. 10. 1966 — BStBl. 1967 III S. 46)."

167. Nach Abschnitt 233 a wird folgender Abschnitt 234 eingefügt:

„234. Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Forschung oder Entwicklung dienen

(1) Die Sonderabschreibungen nach § 82d EStDV kommen für die Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in Betracht sowie für Ausbauten und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden, Gebäudeteilen, Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehenden Räumen des Anlagevermögens. Für die Begriffe des Ausbaus und der Erweiterung gelten die Begriffsbestimmungen in § 17 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sinngemäß. Die Bewertungsfreiheit gilt nicht für immaterielle Wirtschaftsgüter (vgl. BFH-Urteil vom 22. 5. 1979 — BStBl. II S. 634), nachträgliche Herstellungsarbeiten, die nicht als Ausbauten oder Erweiterungen anzusehen sind, sowie nachträgliche Herstellungsarbeiten an anderen als den in Satz 1 bezeichneten unbeweglichen Wirtschaftsgütern und nachträgliche Herstellungsarbeiten an beweglichen Wirtschaftsgütern.

(2) Die Wirtschaftsgüter sowie die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile dienen der Forschung oder Entwicklung, wenn sie zu den in § 82d Abs. 4 Nr. 1 bis 3 EStDV genannten Zwecken (Grundlagenforschung, Neuentwicklung oder Weiterentwicklung) verwendet werden. Zur Grundlagenforschung im Sinne des § 82d Abs. 4 Nr. 1 EStDV gehört auch die anwendungsorientierte Grundlagenforschung (BFH-Urteil vom 29. 4. 1977 — BStBl. II S. 790). Begünstigt sind nur die Wirtschaftsgüter, die der Forschung oder Entwicklung als Hilfsmittel dienen, nicht aber die Erzeugnisse, die Gegenstand der Forschung oder Entwicklung gewesen sind (BFH-Urteil vom 22. 5. 1979 — BStBl. II S. 634). Die Programmierung einer auf den künftigen kommerziellen Einsatz ausgerichteten Rechenanlage ist nicht dem Bereich der Grundlagenforschung zuzurechnen. Erzeugnisse im Sinne des § 82d Abs. 4 Nr. 2 und 3 EStDV sind körperliche Gegenstände, die regelmäßig zum Absatz an Dritte bestimmt sind, nicht hingegen immaterielle Wirtschaftsgüter. Nicht als Neuentwicklung von Erzeugnissen ist deshalb die Erarbeitung von Programmen einer Rechenanlage (Software) oder die Speicherung von Rechtsauskünften, die späteren Kunden zur Verfügung gestellt werden sollen, anzusehen (BFH-Urteil vom 29. 4. 1977 — BStBl. II S. 790). Herstellungsverfahren im Sinne des § 82d Abs. 4 Nr. 2 und 3 EStDV sind Verfahren zur industriellen oder handwerklichen Herstellung von Erzeugnissen. Teil eines Herstell-

ungsverfahrens kann auch ein neu entwickeltes oder weiterentwickeltes Programm einer Rechenanlage (Software) sein, wenn es im Rahmen des Verfahrens im industriellen oder handwerklichen Bereich für die Herstellung von Erzeugnissen, die regelmäßig zum Absatz bestimmt sind, eingesetzt wird, z. B. Programme zur Steuerung von Industrie-Robotern. Die Verbesserung von betriebswirtschaftlichen Verfahrensabläufen (Auftragsbearbeitung, Lageroptimierung) oder von Verfahren zur Herstellung immaterieller Wirtschaftsgüter zählt somit nicht zur Neuentwicklung von Herstellungsverfahren. Als Entwicklung oder Weiterentwicklung im Sinne des § 82d Abs. 4 Nr. 2 und 3 EStDV können auch Arbeiten im Dienstleistungsbereich, z. B. in selbständigen Ingenieurbüros, behandelt werden, sofern die Auswertung und Anwendung der Ergebnisse im industriellen oder handwerklichen Bereich erfolgt. Die Weiterentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren im Sinne des § 82d Abs. 4 Nr. 3 EStDV setzt voraus, daß bereits bekannte Erzeugnisse oder Verfahren wesentlich verbessert werden. Dabei kommt es jedoch nicht auf die Erfolgsaussichten oder den tatsächlichen Erfolg der Entwicklungsarbeit an; es genügt vielmehr, daß das erstrebte Ergebnis (die wesentliche Änderung) im Bereich des Möglichen liegt (BFH-Urteil vom 30. 4. 1976 — BStBl. II S. 527).

(3) Die Sonderabschreibungen kommen auch für Wirtschaftsgüter in Betracht, die nur mittelbar der Forschung oder Entwicklung dienen, wie z. B. Bürogeräte oder Kraftfahrzeuge, die einer Forschungseinrichtung ausschließlich zur Verfügung stehen, sowie Räume, die als Lagerräume einer Forschungseinrichtung oder als Büro-, Wasch- oder Kantine Räume durch das Personal der Forschungs- und Entwicklungsabteilung genutzt werden.

(4) Ein Wirtschaftsgut dient der Forschung oder Entwicklung bereits dann, wenn es für diesen Zweck bereitgehalten und zwischenzeitlich nicht anderweitig genutzt wird. Unschädlich ist es, wenn ein Wirtschaftsgut aus Gründen, die im Wirtschaftsgut selbst liegen, nicht mehr zur Forschung oder Entwicklung verwendet werden kann, z. B. infolge höherer Gewalt (Brand oder Diebstahl), infolge des Ablaufs der Nutzungsdauer (BFH-Urteil vom 9. 3. 1967 — BStBl. III S. 236), infolge wirtschaftlichen Verbrauchs (BFH-Urteil vom 15. 10. 1976 — BStBl. 1977 II S. 59) oder infolge eines Totalschadens (BFH-Urteil vom 1. 7. 1977 — BStBl. II S. 793). Unschädlich ist auch die Überführung eines Wirtschaftsguts in eine andere inländische Betriebsstätte desselben Steuerpflichtigen, wenn es dort ebenfalls den begünstigten Zwecken dient. Schädlich sind dagegen die Veräußerung eines Wirtschaftsguts sowie — außer in den Fällen der Betriebsaufspaltung — die Vermietung oder Ver-

pachtung eines Wirtschaftsguts, wenn diese Vorgänge auf Umständen beruhen, die nicht im Wirtschaftsgut, sondern in der Betriebsstätte liegen (vgl. BFH-Urteil vom 2. 5. 1980 — BStBl. II S. 758) z. B. in der Auflösung der Forschungsabteilung eines Betriebs. Das gilt auch dann, wenn das Wirtschaftsgut beim Erwerber, Mieter oder Pächter der Forschung oder Entwicklung dient (vgl. BFH-Urteil vom 27. 4. 1978 — BStBl. II S. 657). Schädlich ist ferner die Überführung eines Wirtschaftsguts in eine ausländische Betriebsstätte des Steuerpflichtigen. Unerheblich ist, ob die Ergebnisse der inländischen Forschungs- oder Entwicklungstätigkeit im Inland oder im Ausland oder im eigenen oder in einem fremden Betrieb verwertet werden.

(5) Die Sonderabschreibungen können bei beweglichen Wirtschaftsgütern nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie ausschließlich der Forschung oder Entwicklung dienen. Eine Verwendung beweglicher Wirtschaftsgüter für andere betriebliche Zwecke, z. B. zur Einführung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse auf dem Markt, ist schädlich (vgl. BFH-Urteile vom 4. 11. 1977 — BStBl. 1978 II S. 353 und vom 27. 4. 1978 — BStBl. II S. 657). Bei Gebäuden, die infolge unterschiedlicher Nutzungen nach Abschnitt 13 b Abs. 2 eine Mehrheit von Wirtschaftsgütern darstellen, beziehen sich die Nutzungsvoraussetzungen nach § 82 d Abs. 3 Nr. 2 EStDV auf den als selbständiges Wirtschaftsgut anzusehenden eigenbetrieblichen Zwecken dienenden Gebäudeteil. Die einzelnen Nutzungsanteile sind nach der Nutzfläche des Gebäudes

(Gebäudeteils) zu errechnen. Soweit Räume teilweise anderen als Forschungs- oder Entwicklungszwecken dienen, z. B. gemeinschaftlich genutzte Waschräume, Kantinenräume, Flure, ist bei der Flächenberechnung Abschnitt 55 Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

(6) Der dreijährige Verwendungszeitraum beginnt im Zeitpunkt der Lieferung oder Fertigstellung des begünstigten Wirtschaftsguts und endet drei Jahre nach diesem Zeitpunkt. Eine schädliche Unterbrechung des Dreijahreszeitraums gilt als rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 175 Abs. 2 AO. Bei Eintritt des rückwirkenden Ereignisses sind vorgenommene Sonderabschreibungen durch Änderung des Steuerbescheids nach § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO rückwirkend zu versagen.

(7) Die Sonderabschreibungen können für Wirtschaftsgüter sowie für ausgebaute und neu hergestellte Gebäudeteile in Anspruch genommen werden, die in der Zeit vom 19. 5. 1983 bis zum 31. 12. 1989 angeschafft oder hergestellt werden. Insoweit können auch Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Teilerstellungskosten in die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen einbezogen werden, die vor dem 19. 5. 1983 geleistet bzw. entstanden sind. § 82 d EStDV ist erstmals für den VZ 1983 anzuwenden (§ 84 Abs. 1 EStDV).“

169. Nach Anlage 3a wird folgende Anlage 4 eingefügt:

„Anlage 4
(Zu Abschnitt 42 Abs. 6)

Übersicht über die degressiven Absetzungen für Gebäude nach § 7 Abs. 5 EStG

	Zeitlicher Geltungsbereich	Begünstigte Objekte	Begünstigte Maßnahmen	AfA-Ansätze	Gesetzliche Vorschriften
	1	2	3	4	5
1.	Fertigstellung nach dem 9. Oktober 1962 und vor dem 1. Januar 1965 und Antrag auf Baugenehmigung nach dem 9. Oktober 1962	Gebäude und Eigentumswohnungen, die zu mehr als $66\frac{2}{3}$ v.H. Wohnzwecken dienen und nicht nach § 7 b oder § 54 EStG begünstigt sind	Herstellung	12 × 3,5 v.H. 20 × 2,0 v.H. 18 × 1,0 v.H.	§ 7 Abs. 5 Satz 2 EStG 1965
2.	Fertigstellung nach dem 31. Dezember 1964 und vor dem 1. September 1977 und Antrag auf Baugenehmigung vor dem 9. Mai 1973	Gebäude und Eigentumswohnungen jeder Art, soweit nicht infolge der Beschränkung unter Nr. 3 ausgeschlossen			§ 7 Abs. 5 Satz 1 EStG 1965, § 7 Abs. 5 Satz 1 EStG 1974/75 § 52 Abs. 8 Satz 2 EStG 1977
3.	Fertigstellung vor dem 1. Februar 1972 und Antrag auf Baugenehmigung nach dem 5. Juli 1970 und vor dem 1. Februar 1971	Wie Nr. 2, soweit die Gebäude und Eigentumswohnungen nicht zum Anlagevermögen gehören oder soweit sie zu mehr als $66\frac{2}{3}$ v.H. Wohnzwecken dienen			§ 1 Abs. 3 der 2. KonjVo
4.	Fertigstellung vor dem 1. September 1977 und Antrag auf Baugenehmigung nach dem 8. Mai 1973	Gebäude und Eigentumswohnungen, deren Nutzfläche zu mehr als $66\frac{2}{3}$ v.H. mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert worden sind			§ 7 Abs. 5 Satz 1 EStG 1974/75, § 52 Abs. 8 Satz 2 EStG 1977
5.	Fertigstellung nach dem 31. August 1977 und vor dem 1. Januar 1979	Gebäude, selbständige Gebäudeteile, Eigentumswohnungen und Räume im Teileigentum jeder Art			§ 7 Abs. 5 EStG 1977, § 52 Abs. 8 Satz 1 EStG 1977, § 52 Abs. 8 Satz 2 EStG 1979
6.	Fertigstellung nach dem 31. Dezember 1978 und vor dem 1. Januar 1983	wie zu 5., soweit im Ausland	Herstellung sowie Anschaffung, wenn Erwerb spätestens im Jahr der Fertigstellung		§ 7 Abs. 5 EStG 1979/81, § 52 Abs. 8 Satz 3 EStG 1981/83

Zeitlicher Geltungsbereich		Begünstigte Objekte	Begünstigte Maßnahmen	AfA-Ansätze	Gesetzliche Vorschriften
1		2	3	4	5
7.	Fertigstellung nach dem 31. Dezember 1978 und	wie zu 5., soweit im Inland	Herstellung sowie Anschaffung, wenn Erwerb spätestens im Jahr der Fertigstellung		§ 7 Abs. 5 EStG 1979/81, § 52 Abs. 8 Satz 3 EStG 1981/83, § 7 Abs. 5 EStG 1981/83, § 52 Abs. 8 Satz 1 und 2 EStG 1981/83
	a) Antrag auf Baugenehmigung bzw. Abschluß des obligatorischen Vertrags vor dem 30. Juli 1981 b) Antrag auf Baugenehmigung oder Herstellungsbeginn bzw. Abschluß des obligatorischen Vertrags nach dem 29. 7. 1981			8 × 5,0 v.H. 6 × 2,5 v.H. 36 × 1,25 v.H.	

169. Anlage 4a wird wie folgt gefaßt:

Anlage 4a

(Zu Abschnitt 52 Abs. 5)

Übersicht über die erhöhten Absetzungen für Wohngebäude nach §§ 7b, 54 EStG

	Geltungsbereich	Begünstigte Gebäude	Zulässige erhöhte Absetzungen und Absetzungen vom Restwert	Höchstgrenze der begünstigten Herstellungskosten/Anschaffungskosten	Zubauten, Ausbauten, Umbauten	Begünstigung der Anschaffung	Gesetzliche Vorschriften
	1	2	3	4	5	6	7
1.	Nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Januar 1953 errichtete Gebäude	Gebäude, die zu mehr als 80 v. H. Wohnzwecken dienen	je 10 v. H.: Jahr der Herstellung und folgendes Jahr, je 3 v. H.: die darauf folgenden 10 Jahre; anschließend AfA vom Restwert und nach der Restnutzungsdauer, ab 1. Januar 1965 (bzw. bei nach dem 31. Dezember 1964 endenden Wj.) 2,5 v. H. vom Restwert	keine Grenze	begünstigt, wenn die neu hergestellten Gebäudeteile zu mehr als 80 v. H. Wohnzwecken dienen	nicht begünstigt	§ 7b EStG 1951 § 7b Abs. 8 EStG 1975
2.	Nach dem 31. Dezember 1952 errichtete Gebäude mit Antrag auf Baugenehmigung vor dem 9. März 1960	Gebäude, die zu mehr als 66⅔ v. H. Wohnzwecken dienen	wie zu 1.	120 000 DM bei Ein- und Zweifamilienhäusern, die nach dem 31. Dezember 1958 errichtet worden sind, im übrigen unbeschränkt	wie zu 1.	Ersterwerb von Kleinsiedlungen, Kaufeigenheimen, Eigentumswohnungen und eigentumsähnlichen Dauerwohnrechten, soweit Bauherr § 7b EStG nicht in Anspruch genommen hat	§ 7b EStG 1958 § 7b Abs. 8 EStG 1975
3.	Antrag auf Baugenehmigung nach dem 8. März 1960 und vor dem 10. Oktober 1962	wie zu 2.	je 7,5 v. H.: Jahr der Fertigstellung und folgendes Jahr, je 4 v. H.: die darauf folgenden 8 Jahre; anschließend 2,5 v. H. vom Restwert	120 000 DM bei Ein- und Zweifamilienhäusern, im übrigen unbeschränkt	wie zu 1.	wie zu 2., jedoch muß es sich bei Eigentumswohnungen um Kaufeigentumswohnungen i. S. des Zweiten Wohnungsbaugesetzes handeln	§ 7b EStG 1961 § 7b Abs. 8 EStG 1975

	Geltungsbereich	Begünstigte Gebäude	Zulässige erhöhte Absetzungen und Absetzungen vom Restwert	Höchstgrenze der begünstigten Herstellungskosten/Anschaffungskosten	Zubauten, Ausbauten, Umbauten	Begünstigung der Anschaffung	Gesetzliche Vorschriften
	1	2	3	4	5	6	7
4.	Antrag auf Baugenehmigung nach dem 9. Oktober 1962 und vor dem 1. Januar 1965	Eigenheime, Eigensiedlungen, eigengenutzte Eigentumswohnungen, Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen, die zu mehr als 66 2/3 v. H. Wohnzwecken dienen	wie zu 3., beim Bauherrn von Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen jedoch höchstens einmal 7,5 v. H.	allgemein 120 000 DM	nicht begünstigt	Ersterwerb von Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen, soweit Bauherr § 54 EStG nicht in Anspruch genommen hat	§ 54 EStG § 7b Abs. 8 EStG 1975

	Ge- tungs- bereich	Begünstigte Gebäude	Zulässige erhöhte Absetzungen und Absetzungen vom Restwert	Höchstgrenze der begünstig- ten Herstel- lungskosten/ Anschaffungs- kosten	Zuhäuten, Ausbauten, Umbauten	Begünstigung der Anschaffung	Gesetz- liche Vor- schriften
	1	2	3	4	5	6	7
5.	Antrag auf Baugenehmi- gung nach dem 31. De- zember 1964 und vor dem 9. Mai 1973 bzw. nach dem 31. De- zember 1973	Einfamilien- häuser, Zwei- familienhäu- ser und Eigen- tumswohnun- gen, die zu mehr als 66⅔ v. H. Wohnzwecken dienen	je 5 v. H. Jahr der Fertigstel- lung und die folgenden sie- ben Jahre; an- schließend 2,5 v. H. vom Restwert. Beim Bauher- ren von Kauf- eigenheimen, Trägerklein- siedlungen und Kaufei- gentumswoh- nungen je 5 v. H. im Jahr der Fertigstel- lung und im folgenden Jahr	150 000 DM bei Einfami- lienhäusern und Eigen- tumswohnun- gen; 200 000 DM bei Zwei- familienhäu- sern	begün- stigt, wenn es Ausbau- ten oder Erweite- rungen an vor dem 1. Januar 1964 fer- tiggestell- ten Ein- oder Zweifami- lienhäu- sern oder Eigen- tumswoh- nungen sind und die neu herge- stellten Gebäude- teile zu mehr als 80 v. H. Wohn- zwecken dienen	Ersterwerb: bei Eigentums- übergang inner- halb von acht Jahren nach Fertigstellung. Hat Bauherr § 7b EStG nicht in Anspruch ge- nommen, acht Jahre je 5 v. H. der Anschaf- fungskosten; sonst 5 v. H. der Anschaffungs- kosten bis zum 7. Jahr nach dem Jahr der Fertigstellung, anschließend 2 v. H. der An- schaffungskos- ten bis zum 7. Jahr nach dem Jahr des Ersterwerbs. Danach 2,5 v. H. vom Restwert Zweiterwerb: bei Eigentums- übergang inner- halb von acht Jahren nach Fertigstellung, wenn das Ge- bäude nach dem 30. Novem- ber 1974 ange- schafft worden ist und weder der Bauherr noch der Erst- erwerber er- höhte Abset- zungen in An- spruch genom- men hat, acht Jahre je 5 v. H. der Anschaf- fungskosten.	§ 7b EStG 1975

Zu 5. bis 8.:
Begünstigung grundsätzlich insgesamt nur für ein Objekt, bei Ehegatten für zwei Objekte (Objektbeschränkung). Diese
Beschränkung gilt nicht für den Bauherrn von Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnun-
gen. Von der Objektbeschränkung sind Objekte ausgenommen, für die erhöhte Absetzungen nach § 7b EStG in einer vor
dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juni 1964 (BGBl. I S. 353) geltenden Fassung, nach § 54 EStG sowie — bei in
Berlin (West) belegenen Objekten — nach § 53 Abs. 3 EStG und nach § 14a oder § 15 BerlinFG in der Fassung der
Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) oder einer früheren Fassung in Anspruch genommen werden.
Die bei einem Erstobjekt nicht ausgenutzten Abschreibungsjahre können unter den Voraussetzungen des § 7b Abs. 5
EStG 1983 auf ein Folgeobjekt übertragen werden.

	Geltungsbereich	Begünstigte Gebäude	Zulässige erhöhte Absetzungen und Absetzungen vom Restwert	Höchstgrenze der begünstigten Herstellungskosten/Anschaffungskosten	Zubauten, Ausbauten, Umbauten	Begünstigung der Anschaffung	Gesetzliche Vorschriften
	1	2	3	4	5	6	7
6.	Antrag auf Baugenehmigung nach dem 8. Mai 1973 und vor dem 1. Januar 1974*)	keine Begünstigung des Bauherrn	nur für Ausbauten und Erweiterungen wie zu 5.	wie zu 5.	wie zu 5.	nicht begünstigt, ausgenommen bei Anschaffung aufgrund eines nach dem 31. Dezember 1976 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrages oder gleichstehenden Rechtsaktes, vgl. 7.	§ 1 Abs. 4 der 3. KonjVO
7.	Herstellung nach dem 31. Dezember 1976 oder Anschaffung, wenn diese auf einem nach dem 31. Dezember 1976 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht	wie zu 5.	je 5 v. H. Jahr der Herstellung oder Anschaffung und die folgenden sieben Jahre; anschließend 2,5 v. H. vom Restwert. Beim Bauherrn von Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen je 5 v. H. im Jahr der Fertigstellung und im folgenden Jahr	wie zu 5.	wie zu 5., jedoch nicht begünstigt, wenn das Objekt nach dem 31. Dezember 1976 angeschafft worden ist	begünstigt ist jeder entgeltliche Erwerb, ausgenommen Anschaffungen zwischen zusammen zu veranlagenden Ehegatten, wechselseitige Anschaffungen und Rückkäufe	§ 7b EStG 1977
8.	Antrag auf Baugenehmigung oder Baubeginn nach dem 29. Juli 1981 oder Anschaffung auf Grund eines nach dem 29. Juli 1981 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts	wie zu 5.	wie zu 7., ggf. zusätzliche Steuerermäßigung nach § 34f EStG	200 000 DM bei Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen; 250 000 DM bei Zweifamilienhäusern	wie zu 7.	wie zu 7.	§ 7b EStG 1983

170. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. die Förderung des Küstenschutzes,
wenn der Empfänger der Zuwendung
eine juristische Person des öffentlichen
Rechts oder eine öffentliche Dienst-
stelle ist.“

b) In Nummer 8 werden die Worte „Innere
Mission und Hilfswerk der Evangelischen
Kirche in Deutschland“ durch die Worte
„Diakonisches Werk der Evangelischen
Kirche in Deutschland“ ersetzt.

c) Nummer 9 wird gestrichen.

171. Anlage 8 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 8 (zu Abschnitt 111 Abs. 4)

Aussteller (Bezeichnung der jur. Person oder Dienststelle)
--

Muster 1

Bestätigung

über Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts
oder öffentliche Dienststellen

Name und Wohnort des Spenders		
Betrag / Wert der Spende in Ziffern	in Buchstaben	Tag der Spende
Bei Sachspenden: genaue Bezeichnung des Gegenstandes		

Es wird bestätigt, daß die Spende nur zu folgenden – angekreuzten – Zwecken verwendet wird, und zwar zu

- ☐ mildtätigen Zwecken (§ 53 Abgabenordnung)
- ☐ kirchlichen oder religiösen Zwecken (§§ 52, 54 Abgabenordnung)
- ☐ wissenschaftlichen Zwecken (§ 52 Abgabenordnung)
- ☐ kulturellen Zwecken im Sinne der Nummer 4
- ☐ als besonders förderungswürdig anerkannten
gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Nummer _____

der Anlage 7 Einkommensteuer-Richtlinien /
Anlage 3 Lohnsteuer-Richtlinien.

- ☐ Der Verwendungszweck liegt im Ausland

Der zugewendete Betrag wird entsprechend den Angaben des Spenders an die folgende Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes weitergeleitet, die vom Finanzamt als begünstigte Empfängerin anerkannt ist:

Ort, Datum und Unterschrift

Aussteller (Bezeichnung der Körperschaft o. a.)

Bestätigung

über Zuwendungen an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Wohnort des Zuwendenden		
Betrag / Wert der Zuwendung in Ziffern	in Buchstaben	Tag der Zuwendung
Bei Sachzuwendungen: genaue Bezeichnung des Gegenstandes		

Wir sind wegen Förderung der (genaue Angabe der Zwecke)

☐

nach dem letzten uns zugegangenen Steuerbescheid / Freistellungsbescheid des Finanzamts

als

Zwecken dienend

anerkannt und nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

☐

durch Bescheinigung des Finanzamts vorläufig

als

Zwecken dienend

und zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen gehörig anerkannt worden.

Bezeichnung des Finanzamts	Steuernummer	Datum des Bescheids/der Bescheinigung
----------------------------	--------------	---------------------------------------

Es wird bestätigt, daß die Zuwendung nur zu folgenden – angekreuzten – Zwecken verwendet wird, und zwar zu

☐

mildtätigen Zwecken (§ 53 Abgabenordnung)

☐

kirchlichen oder religiösen Zwecken (§§ 52, 54 Abgabenordnung)

☐

wissenschaftlichen Zwecken (§ 52 Abgabenordnung)

☐kulturellen Zwecken im Sinne der Nummer 4
(nur bei nach § 48 Abs. 4 EStDV anerkannten Körperschaften)☐als besonders förderungswürdig anerkannten
gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Nummer _____der Anlage 7 Einkommensteuer-Richtlinien /
Anlage 3 Lohnsteuer-Richtlinien.☐

Der Verwendungszweck liegt im Ausland

Der zugewendete Betrag wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an die folgende Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes weitergeleitet, die vom Finanzamt als begünstigte Empfängerin anerkannt ist:

Ort, Datum und Unterschrift

172. Anlage 9 wird wie folgt geändert:

- a) Der Klammerzusatz „(zu Abschnitt 113 a Abs. 3)“ wird durch den Klammerzusatz „(zu Abschnitt 112 Abs. 3)“ ersetzt.
- b) Nach den Worten „in Worten ... Deutsche Mark“ werden in neuen Zeilen folgende Worte eingefügt:
 „(bei Sachspenden zusätzlich genaue Bezeichnung des Gegenstandes:)“.

173. Anlage 10 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 10 (zu Abschnitt 212 a)

Verzeichnis ausländischer Steuern, die der deutschen Einkommensteuer entsprechen

Abu Dhabi (Vereinigte Arabische Emirate)

income tax (Einkommen- und Körperschaftsteuer)

Äthiopien

income tax (Einkommen- und Körperschaftsteuer) einschließlich trade profits tax (Steuer auf gewerbliche Einkünfte)

Afghanistan

income tax (Einkommen- und Körperschaftsteuer)

Algerien

contribution foncière des propriétés bâties (Steuer auf Einkünfte aus bebauten Grundstücken),

contribution foncière des propriétés non bâties (Steuer auf Einkünfte aus unbebauten Grundstücken),

impôt sur les bénéfices industriels et commerciaux (Steuer auf gewerbliche Einkünfte),

impôt sur les bénéfices d'exploitation agricole (Steuer auf landwirtschaftliche Einkünfte),

impôt sur les traitements publics et privés, les indemnités et émoluments, les pensions et les rentes viagères (Steuer auf Gehälter aus öffentlicher und privater Hand, auf Entschädigungen und Nebeneinkünfte, auf Löhne, Ruhegehälter und Leibrenten),

impôt sur les bénéfices des professions non commerciales (Steuer auf Einkünfte aus nichtgewerblichen Tätigkeiten),

impôt complémentaire sur l'ensemble du revenu (Ergänzungsteuer auf das Gesamteinkommen),

taxe forfaitaire (Pauschalsteuer) in Höhe von 37,5 v.H. (bis 31.12.1978: in Höhe von 68,75 v.H.) des Gesamtbetrags der Steuer (= Anteil der impôt sur les bénéfices industriels

et commerciaux. Der restliche Anteil von 62,5 v.H. (bis 31.12.1978: 31,25 v.H.) ist die als Steuer vom Umsatz erhobene taxe sur l'activité industrielle et commerciale)

Angola

contribuição industrial (Steuer auf gewerbliche Einkünfte),

imposto predial urbano (Steuer auf Einkünfte aus bebauten Grundstücken),

imposto profissional (Steuer auf Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit),

imposto sobre explorações agrícolas, florestais, pecuárias, de pesca, de minas e da sal (Steuer auf Einkünfte aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Viehwirtschaft, Fischerei, Bergbau und Salzgewinnung),

imposto complementar (Ergänzungsteuer)

Barbados

income tax (Einkommen- und Körperschaftsteuer)

Birma

income tax (Einkommen- und Körperschaftsteuer), super tax (Zusatzsteuer)

Bolivien

impuesto a la renta (Einkommen- und Körperschaftsteuer) einschließlich impuesto sobre la renta de empresas (Steuer auf Einkünfte aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit),

impuesto complementario a la renta global (Ergänzungsteuer auf das Gesamteinkommen)

Chile

impuesto a la renta (Einkommen- und Körperschaftsteuer),

impuesto global complementario (Ergänzungsteuer auf das Gesamteinkommen),

impuesto adicional (Zusatzsteuer),

sobretasa adicional (Zuschlag auf Einkommen- und Zusatzsteuer)

China (Volksrepublik)

individual income tax (persönliche Einkommensteuer),

income tax concerning joint ventures using Chinese and foreign investment (Körperschaftsteuer chinesisch-ausländischer Gemeinschaftsunternehmen) einschl. income tax of 10 per cent levied on the remitted amount of profits (Steuer von 10 v.H. auf Gewinnausschüttungen an ausländische Anteilseigner),

income tax concerning foreign enterprises (Körperschaftsteuer ausländischer Unternehmen),

local income tax (kommunale Körperschaftsteuer)

China (Taiwan)

consolidated income tax (Einkommensteuer der natürlichen Personen),

profit-seeking-enterprise income tax (Einkommensteuer der gewerblichen Unternehmen)

Costa Rica

impuesto sobre la renta (Einkommen- und Körperschaftsteuer),

Dominikanische Republik

impuesto sobre la renta (Einkommen- und Körperschaftsteuer),

contribucion adicional al impuesto sobre la renta (Zuschlag zur Einkommensteuer)

Dubai (Vereinigte Arabische Emirate)

income tax (Einkommen- und Körperschaftsteuer)

Ecuador

impuesto a la renta (Einkommen- und Körperschaftsteuer)

El Salvador

impuesto sobre la renta (Einkommen- und Körperschaftsteuer)

Fidschi

income tax (Einkommen- und Körperschaftsteuer) einschließlich surtax (Zusatzsteuer), surcharge (Zuschlag) und dividend tax (Quellensteuer auf Dividenden)

Gabun

impôt sur les bénéfices industriels et commerciaux (Steuer auf gewerbliche Einkünfte),

impôt sur les bénéfices des professions non commerciales (Steuer auf Einkünfte aus nichtgewerblichen Tätigkeiten),

impôt sur les traitements publics et privés, salaires, pensions, rentes viagères (Steuer auf Löhne, Gehälter, Pensionen und Renten = Steuer auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit),

contribution foncière des propriétés bâties (Steuer auf Einkünfte aus bebauten Grundstücken),

contribution foncière des propriétés non bâties (Steuer auf Einkünfte aus unbebauten Grundstücken),

impôt général sur le revenu (allgemeine Einkommensteuer),

impôt sur les sociétés (Körperschaftsteuer),

prélèvement exceptionnel et temporaire sur les bénéfices (Zusatzsteuer auf Gewinne = Einkünfte der Körperschaftsteuerpflichtigen, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Landwirtschaft und nichtgewerblicher Tätigkeit),

taxe complémentaire sur les traitements publics et privés, les indemnités et emoluments, les salaires (Zusatzsteuer auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit),

impôt général sur les salaires (allgemeine Steuer auf Löhne und Gehälter)

Diese Steuer ist eine besondere, an der Quelle einzubehaltende Lohnsteuer, die durch jährliche Veranlagung mit der allgemeinen Einkommensteuer, der Schedulensteuer auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und der Zusatzsteuer auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit verrechnet wird),

impôt sur le revenu des valeurs mobilières (Kapitalertragsteuer)

Gambia

income tax (Einkommen- und Körperschaftsteuer)

Ghana

income tax (Einkommen- und Körperschaftsteuer)

Gibraltar

income tax (Einkommen- und Körperschaftsteuer)

Guatemala

impuesto sobre la renta (Einkommen- und Körperschaftsteuer) einschließlich impuesto adicional (Zuschlag)

Guinea

impôt général sur le revenu des personnes physiques (Einkommensteuer),

impôt sur les traitements et salaires (Steuer auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit),

impôt sur les bénéfices industriels, commerciaux et non commerciaux (Steuer auf gewerbliche Einkünfte und auf Einkünfte aus selbständiger Arbeit).

impôt sur le revenu des obligations et autres titres d'emprunts négociables (Steuer auf Kapitalerträge)

Guyana

income tax (Einkommen- und Körperschaftsteuer),

national development surtax (Zusatzsteuer für die nationale Entwicklung)

Haiti

impôt sur le revenu (Einkommen- und Körperschaftsteuer)

Honduras

impuesto sobre la renta (Einkommen- und Körperschaftsteuer)

Hongkong

salaries and annuities tax (Steuer auf Gehälter und Renten),

business profits tax (Steuer auf gewerbliche Gewinne),

corporation profits tax (Körperschaftsteuer),

interest tax (Steuer auf Zinsen)

Irak

income tax (Einkommen- und Körperschaftsteuer), surtax (Zusatzsteuer)

Jordanien

income tax (Einkommen- und Körperschaftsteuer),

social service tax (soweit diese zur Finanzierung bestimmter Sozialdienste erhobene Steuer in der Form eines Zuschlags zur Einkommen- und Körperschaftsteuer festgesetzt wird)

Jugoslawien

porez i doprinosi iz dohotka organizacija udruženog rada (die Steuern und Beiträge vom Einkommen der Organisationen der vereinten Arbeit),

porez i doprinosi iz ličnog dohotka iz radnog odnosa (die Steuern und Beiträge vom persönlichen Einkommen aus einem Arbeitsverhältnis),

porez i doprinosi iz ličnog dohotka od poljoprivredne delatnosti (die Steuern und Beiträge vom persönlichen Einkommen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit),

porez i doprinosi iz ličnog dohotka od samostalnog obavljanja privrednih i neprivrednih delatnosti (die Steuern und Beiträge vom persönlichen Einkommen aus selbständiger Ausübung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten),

porez i doprinosi iz ličnog dohotka od autorskih prava, patenata i tehničkih unapredjenja (die Steuern vom persönlichen Einkommen aus Urheberrechten, Patenten und technischen Verbesserungen),

porez na prihod od imovine i imovinskih prava (die Steuern vom Ertrag aus Vermögen oder Vermögensrechten),

porez iz ukupnog prihoda građana (die Steuern vom Gesamteinkommen natürlicher Personen),

porez na dobit stranih lica ostvarenu ulaganjem u domaću organizaciju udruženog rada za svrhe zajedničkog poslovanja (die Steuern vom Gewinn Gebietsfremder aus Anlagen in einheimischen Organisationen der vereinten Arbeit zur gemeinsamen Geschäftsführung),

porez na dobit stranih lica ostvarenu izvođenjem investicionih radova (die Steuern vom Gewinn Gebietsfremder aus der Durchführung von Investitionsvorhaben),

porez na prihod stranih lica ostvaren od prevoza putnika i robe (die Steuern von Einkünften Gebietsfremder aus Beförderung von Personen und Gütern)

Kamerun

impôt sur le revenu des personnes physiques (Einkommensteuer) einschließlich taxe proportionnelle bzw. proportional tax (Proportionalsteuer) und surtaxe progressive bzw. graduated surtax (progressive Zusatzsteuer),

impôt sur les sociétés bzw. company tax (Körperschaftsteuer),

centimes additionnels bzw. additional council tax (Steuerzuschlag der Gemeinden), soweit auf Einkommen- oder Körperschaftsteuer erhoben,

taxes communales directes bzw. direct council taxes (direkte Gemeindesteuern), soweit auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erhoben,

contribution au crédit foncier bzw. contribution to the construction fund (Beitrag zum Aufbaufonds), soweit auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erhoben,

prélevement special sur les redevances et sur les autres rémunérations pour études, assistance technique, financière ou comptable (Sondersteuer auf Lizenzgebühren und andere Zahlungen für Studien oder technische, finanzielle oder buchhaltungsmäßige Unterstützung)

Katar

income tax (Körperschaftsteuer)

Kolumbien

impuesto sobre la renta (Einkommensteuer) einschließlich complemento del impuesto básico de renta (Überweisungssteuer),

impuesto complementario sobre el exceso de utilidades (Übergewinnsteuer),

impuesto complementario sobre el patrimonio (Vermögenszuschlag zur Einkommensteuer)

Kongo

impôt sur le revenu des personnes physiques (Einkommensteuer),

impôt complémentaire (Ergänzungsteuer zur Einkommensteuer),

impôt sur les sociétés (Körperschaftsteuer),

impôt sur le revenu des valeurs mobilières (Steuern aus Kapitalerträge),

taxe spéciale sur les sociétés (Sondersteuer der Kapitalgesellschaften),

taxe civique d'investissement (Zusatzsteuer zur Einkommen- und Körperschaftsteuer)

Kuwait

income tax (Einkommen- und Körperschaftsteuer)

Lesotho

income tax (Einkommen- und Körperschaftsteuer),

graded tax (Zusatzsteuer vom Einkommen)

Libanon

impôt sur le revenu (Einkommen- und Körperschaftsteuer)

Libyen

income tax (Steuer auf Einkünfte),

general tax on income (allgemeine Einkommensteuer),

company tax (allgemeine Körperschaftsteuer),

Jihad-Steuer (Steuer für den Jihad-Fonds)

Liechtenstein

Erwerbsteuer (Einkommensteuer),

Ertragsteuer (Körperschaftsteuer),

Couponabgabe (Kapitalertragsteuer)

Madagaskar

impôt général sur le revenu (Einkommensteuer),

tax annuelle sur les bénéfices non distribués (jährliche Steuer auf nicht ausgeschüttete Gewinne)

Mali

impôt général sur le revenu (Einkommen- und Körperschaftsteuer) einschließlich impôt sur les bénéfices industriels et commerciaux (Steuer auf gewerbliche und freiberufliche Einkünfte)

Mauretanien

impôt général sur le revenu (Einkommensteuer)

impôt sur les bénéfices industriels et commerciaux et sur les bénéfices de l'exploitation agricole (Steuer auf gewerbliche und landwirtschaftliche Einkünfte),

impôt sur les bénéfices non commerciaux (Steuer auf nichtgewerbliche Einkünfte),

impôt sur les traitements, salaires, pensions et rentes viagères (Steuer auf Gehälter, Löhne, Ruhegehälter und Altersrenten),

impôt sur le revenu des capitaux mobiliers (Steuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen)

Mexiko

impuesto sobre la renta (Einkommen- und Körperschaftsteuer)

Monaco

impôt sur les bénéfices (Steuer auf gewerbliche Gewinne)

Mosambik

imposto de rendimento (Einkommen- und Körperschaftsteuer),

imposto suplementar (Ergänzungsteuer),

contribuição predial (Steuer auf Einkünfte aus Grundvermögen)

Namibia

income tax/normal tax (Einkommen-, Körperschaftsteuer),

undistributed profits tax (Steuer vom nicht-ausgeschütteten Gewinn),

non-resident shareholder's tax (Abzugsteuer der gebietsfremden Dividendenempfänger),

non-resident tax on interest (Abzugsteuer der gebietsfremden Zinsempfänger)

Nepal

income tax (Einkommen- und Körperschaftsteuer)

Nicaragua

impuesto sobre la renta (Einkommen- und Körperschaftsteuer)

Niederländische Antillen

inkomstenbelasting (Einkommensteuer),

winstbelasting (Körperschaftsteuer)

Niger

impôt général sur les revenus (Einkommensteuer),

impôt sur les bénéfices industriels, commerciaux et agricoles (Steuer auf gewerbliche und landwirtschaftliche Einkünfte),

impôt sur les traitements publics et privés, les indemnités et émoluments, les salaires, les pensions ou indemnités annuelles et rentes viagères (Steuer auf öffentliche und private Bezüge, auf Entschädigungen, Löhne, Ruhegehälter, Leibrenten und Altersrenten),

impôt sur les revenus des capitaux mobiliers (Steuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen)

Nigeria

federal income tax (Bundeseinkommensteuer für Ausländer),

income tax (Einkommensteuer; ab 1. 4. 1974),

companies income tax (Bundeskörperschaftsteuer), die von den drei Regionen Nigerias bis 31. 3. 1974 von Inländern (Africans) erhobene income tax ist keine anrechenbare Steuer,

capital gains tax (Veräußerungsgewinnsteuer)

Oman

income tax (Einkommen- und Körperschaftsteuer)

Panama

impuesto sobre la renta (Einkommen- und Körperschaftsteuer) einschließlich

impuesto complementario a cargo de las personas jurídicas (Zusatzsteuer für juristische Personen)

Paraguay

impuesto a la renta (Einkommen- und Körperschaftsteuer)

Peru

impuesto a la renta (Einkommen- und Körperschaftsteuer) einschließlich Abzugsteuer für Steuerausländer von Zinsen und Dividenden und einschließlich Zusatzsteuer für Steuerausländer auf Lizenzgebühren und Zweigstellengewinne,

impuesto complementario a la capitalizaciones (Ergänzungsteuer auf Gewinnumwandlungen)

Philippinen

income tax on individuals (Einkommensteuer),

income tax on corporations (Körperschaftsteuer)

Puerto Rico

income tax (Einkommen- und Körperschaftsteuer),

surtax (Zusatzsteuer)

Ras al-Khaimah (Vereinigte Arabische Emirate)

income tax (Körperschaftsteuer)

Ruanda

impôt sur les revenus locatifs (Steuer auf Mieteinkünfte),

impôt sur les revenus professionnels ou impôt professionnel (Steuer auf Gewerbe- und Berufseinkünfte),

impôt sur les revenus des capitaux mobiliers ou impôt mobilier (Steuer auf Kapitalerträge)

Saudi-Arabien

income tax (Einkommen- und Körperschaftsteuer)

Seschellen

income tax (Einkommen- und Körperschaftsteuer)

Senegal

impôt général sur les revenu (Einkommensteuer),

impôt sur les bénéfices industriels et commerciaux et sur les bénéfices de l'exploitation agricole (Steuer auf gewerbliche Einkünfte und auf Einkünfte aus Landwirtschaft),

impôt sur les bénéfices des professions non commerciales (Steuer auf Einkünfte aus nichtgewerblichen Tätigkeiten),

impôt sur les revenus des valeurs mobilières (Steuer auf Kapitalerträge)

Sierra Leone

income tax (Einkommen- und Körperschaftsteuer)

Simbabwe

income tax (Einkommen- und Körperschaftsteuer) einschließlich der non-resident shareholders' tax (Steuer auf Dividenden nichtansässiger Anteilseigner) und der branch profits tax (Steuer auf Inlandsgewinne von Zweigstellen ausländischer Gesellschaften)

Somalia

income tax (Einkommen- und Körperschaftsteuer),

local administration additional tax (Gemeindeeinkommensteuer)

Sudan

business profits tax (Steuer auf gewerbliche Gewinne),

personal income tax (Steuer auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit),

land rent income tax (Steuer auf Einkünfte aus Landwirtschaft und aus Grundbesitz)

Surinam

inkomstenbelasting (Einkommen- und Körperschaftsteuer)

Syrien

impôt sur le revenu (Einkommen- und Körperschaftsteuer),

municipality tax (Gemeindesteuer),

non resident tax (Steuer der Nichtansässigen),

war tax (Kriegssteuern)

Swasiland

income tax (Einkommen- und Körperschaftsteuer),

non-resident shareholder tax (Steuer auf Dividenden der Nichtansässigen)

Tansania

income tax (Einkommen- und Körperschaftsteuer)

Togo

impôt général sur le revenu (Einkommensteuer),

impôt sur les bénéfices industriels et commerciaux (Steuer auf gewerbliche Einkünfte),

impôt sur les bénéfices des professions non commerciales (Steuer auf Einkünfte aus nicht-gewerblichen Tätigkeiten),

taxe progressive sur les traitements publics et privés, les indemnités et émoluments, les salaires, les pensions et les rentes viagères (Steuer auf Gehälter aus öffentlicher und privater Hand, auf Entschädigungen und Nebeneinkünfte, auf Löhne, Ruhegehälter und Leibrenten),

impôt sur le revenu des valeurs mobilières ou capitaux mobiliers (Steuer auf Kapitalerträge)

Türkei

Gelir vergisi (Einkommensteuer),

Kurumlar vergisi (Körperschaftsteuer),

Stopage oder Kurum (Vorabsteuer), Finanz-Ausgleichsteuer

Uganda

income tax (Einkommen- und Körperschaftsteuer),

surtax (Zusatzsteuer)

Uruguay

impuesto a la renta (Einkommen- und Körperschaftsteuer)

Venezuela

impuesto sobre la renta (Einkommen- und Körperschaftsteuer) einschließlich Sondersteuer von 15 v.H. auf Einkünfte aus inländischen Betriebsstätten und auf sonstige inländische gewerbliche und ähnliche Einkünfte ausländischer Kapitalgesellschaften,

impuesto retenido por pagar (Steuer auf Zins-einkünfte)

Zaire

contribution sur les revenus locatifs (Steuer auf Einkünfte aus Vermietung), contribution mobilière sur les revenus des capitaux mobiliers (Steuer auf Einkünfte aus beweglichem Vermögen),

contribution sur les revenus professionnels (Steuer auf Erwerbseinkünfte)".

174. In Anlage 11 ist vor „Syrien“ einzufügen:

„Sudan auf dem Gebiet der Luftfahrt (BMF-Schreiben vom 21. 7. 1983 — IV C 6 — S 1302 — 8/83 — BSBl. I S. 370)“.

Artikel 2

Die Einkommensteuer-Richtlinien 1961 in der durch Artikel 1 geänderten Fassung sind für die Veranlagung zur Einkommensteuer ab dem Veranlagungszeitraum 1984 anzuwenden.

Artikel 3

Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut der Einkommensteuer-Richtlinien in der vom Veranlagungszeitraum 1984 an geltenden Fassung unter neuem Datum und unter der Überschrift „Einkommensteuer-Richtlinien 1984 (EStR 1984)“ im Bundessteuerblatt bekanntmachen.

Bonn, den ...

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Änderung der Einkommensteuer-Richtlinien 1981

Punkt der 544. Sitzung des Bundesrates am 7. Dezember 1984

Der federführende Finanzausschuß (Fz) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
gemäß Artikel 108 Abs. 7 des Grundgesetzes mit folgender
Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 18 (Abschnitt 25 EStÄR 1984)

In Art. 1 Nr. 18 sind in Abschnitt 25 Absatz 2 Satz 1
die Worte "nach dem Gesetz
über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) einschließlich der
nach § 30 OWiG vorgesehenen Geldbußen"
durch die Worte "nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht
einschließlich der nach § 30 des Gesetzes über Ord-
nungswidrigkeiten (OWiG) vorgesehenen Geldbußen"
zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Formulierung entspricht der Begründung zu Artikel 1
Nr. 1 Buchstabe a im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommen-
steuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes (Bundesrats-Drs. 117/84)

und vermeidet das mögliche Mißverständnis, nur die im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ausdrücklich aufgeführten Bußgeldtatbestände seien gemeint.

R

2. Zu Artikel 1 Nr. 76 (Abschnitt 120 EStAR 1984)

In Art. 1 Nr. 76 sind in Abschnitt 120 Absatz 1 Nr. 3 Satz 3 nach dem Klammerzusatz das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen und nach dem Wort "Jugendgerichtsgesetz" die Worte "und im Gnadenverfahren" einzufügen.

Begründung:

Auflagen und Weisungen im Sinne von § 12 Nr. 4 EStG und § 10 Nr. 3 KStG können auch im Gnadenverfahren erteilt werden; das sollte klarstellend aufgenommen werden.

Fz

3. Zu Artikel 1 Nr. 155 (Abschnitt 213 n Abs. 3 Buchst. c EStAR 1984)

In Art. 1 Nr. 155 werden in Abschnitt 213 n Abs. 3 Buchst. c die Sätze 4 und 5 durch folgende Sätze 4 bis 6 ersetzt:

"Negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung können somit erst nach Fertigstellung oder Anschaffung dieses Gebäudes im Vorauszahlungsverfahren berücksichtigt werden. In den Fällen des § 14 a Abs. 6 BerlinFG können hiervon abweichend vor Fertigstellung oder Anschaffung eines Gebäudes erhöhte Absetzungen auf bereits entstandene Teilherstellungskosten oder geleistete Anzahlungen auf An-

schaffungskosten dieses Gebäudes und daneben andere für dieses Gebäude bereits entstandene Werbungskosten als negative Einkünfte berücksichtigt werden. Sind negative Einkünfte zu berücksichtigen, können auch bereits früher fällig gewesene Vorauszahlungen für den VZ rückwirkend herabgesetzt werden."

Begründung:

Unter Berücksichtigung der für das Lohnabzugsverfahren in Abschnitt 79 Abs. 2 der Lohnsteuer-Richtlinien 1984 getroffenen Regelung soll durch die vorgesehene Änderung eine entsprechende Regelung für das Vorauszahlungsverfahren im Einkommensteuerrecht getroffen werden.

Die vorgeschlagene Fassung stellt im übrigen sicher, daß im Vorauszahlungsverfahren auch in den Fällen des § 14 a Abs. 6 BerlinFG weder Absetzungen auf künftig anfallende Teilherstellungskosten noch andere erst in Zukunft aufzuwendende Werbungskosten berücksichtigt werden dürfen.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Änderung
der Einkommensteuer-Richtlinien 1981

Der Bundesrat hat in seiner 544. Sitzung am 7. Dezember 1984 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 108 Abs. 7 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 18 (Abschnitt 25 EStAR 1984)

In Art. 1 Nr. 18 sind in Abschnitt 25 Absatz 2 Satz 1 die Worte "nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) einschließlich der nach § 30 OWiG vorgesehenen Geldbußen" durch die Worte "nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht einschließlich der nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vorgesehenen Geldbußen" zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Formulierung entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes (Bundesrats-Drs. 117/84)

und vermeidet das mögliche Mißverständnis, nur die im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ausdrücklich aufgeführten Bußgeldtatbestände seien gemeint.

2. Zu Artikel 1 Nr. 76 (Abschnitt 120 EStÄR 1984)

In Art. 1 Nr. 76 sind in Abschnitt 120 Absatz 1 Nr. 3 Satz 3 nach dem Klammerzusatz das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen und nach dem Wort "Jugendgerichtsgesetz" die Worte "und im Gnadenverfahren" einzufügen.

Begründung:

Auflagen und Weisungen im Sinne von § 12 Nr. 4 EStG und § 10 Nr. 3 KStG können auch im Gnadenverfahren erteilt werden; das sollte klarstellend aufgenommen werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 155 (Abschnitt 213 n Abs. 3 Buchst. c EStÄR 1984)

In Art. 1 Nr. 155 werden in Abschnitt 213 n Abs. 3 Buchst. c die Sätze 4 und 5 durch folgende Sätze 4 bis 6 ersetzt:

"Negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung können somit erst nach Fertigstellung oder Anschaffung dieses Gebäudes im Vorauszahlungsverfahren berücksichtigt werden. In den Fällen des § 14 a Abs. 6 BerlinFG können hiervon abweichend vor Fertigstellung oder Anschaffung eines Gebäudes erhöhte Absetzungen auf bereits entstandene Teilerstellungskosten oder geleistete Anzahlungen auf An-

schaffungskosten dieses Gebäudes und daneben andere für dieses Gebäude bereits entstandene Werbungskosten als negative Einkünfte berücksichtigt werden. Sind negative Einkünfte zu berücksichtigen, können auch bereits früher fällig gewesene Vorauszahlungen für den VZ rückwirkend herabgesetzt werden."

Begründung:

Unter Berücksichtigung der für das Lohnabzugsverfahren in Abschnitt 79 Abs. 2 der Lohnsteuer-Richtlinien 1984 getroffenen Regelung soll durch die vorgesehene Änderung eine entsprechende Regelung für das Vorauszahlungsverfahren im Einkommensteuerrecht getroffen werden.

Die vorgeschlagene Fassung stellt im übrigen sicher, daß im Vorauszahlungsverfahren auch in den Fällen des § 14 a Abs. 6 BerlinFG weder Absetzungen auf künftig anfallende Teilherstellungskosten noch andere erst in Zukunft aufzuwendende Werbungskosten berücksichtigt werden dürfen.